books2ebooks.eu

PAPST PIUS IX

Encyklika und Syllabus vom 8. Dezember 1964

Braun
1891

books2ebooks.eu
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol
universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 12 europäischen Ländern!

Danke, dass Sie EOD gewählt haben!
Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

■ Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
■ Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
■ *Suchen & Finden:** Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.
■ *Kopieren & Einfügen:** Text und Bilder in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme) einfach kopieren und einfügen
*Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bestandshaltenden Institution.
■ Allgemeine Geschäftsbedingungen:
https://books2ebooks.eu/csp/de/ubi/de/agb.html

Weitere eBooks

Schon fast 40 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: https://search.books2ebooks.eu
Mehr Information unter https://books2ebooks.eu

Kirchliche Aktenstücke
Nr. 7.
Herausgegeben von Pfr. Brecht in Oberkochen.

Papst Pius IX.

Encyklika und Syllabus

vom 8. Dezember 1864.

Leipzig 1891.
Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes
von C. Braun.

Preis 80 Pfennige.

27/1835

BRENNERARCHIV
+CB550607

Flugschriften des Evang. Bundes.

Nr. 51. Ultramontanismus und Patriotismus. Eine zeitgemäße Betrachtung von Dr. Carl Fey. Preis 20 Pf.

Nr. 52. Luther in der Politik. Von Th. Fr. Meyer. Preis 20 Pf.

Kirchliche Aktenstücke.

Von **Theodor Brecht.**

Nr. 1. Papst Clemens XIV. Bulle vom 21. Juli 1775 zur Aufhebung des Jesuitenordens. Preis 10 Pf.

Nr. 2. Papst Pius VII. Bulle vom 7. August 1814 zur Wiederherstellung des Jesuitenordens. Preis 10 Pf.

Nr. 3. Urteile von Päpsten über die Jesuitenmoral. Preis 20 Pf.

Nr. 4. Katholische Urteile über den Jesuitenorden. Preis 15 Pf., von 100 Expl. an 10 Pf.

Nr. 5. Katholische Urteile über den Jesuitenorden. Zweite Reihe. Preis 15 Pf.

Nr. 6. Katholische Urteile über den Jesuitenorden. Dritte Reihe. Preis 15 Pf.

Nr. 7. Papst Pius IX. Encyklika und Syllabus vom 8. Dezember 1864. Preis 80 Pf.

Traktate zur Aufklärung

über die Streitpunkte beider Konfessionen.

Zum Massenvertrieb von 100 Expl. an 1 u. 2 Pf.

Der rechte Gott zu Zion. Band I und II.

Von **D. Leopold Witte.**

Preis broschiert pro Band M. 3.—, gebunden M. 4.

Offenes Sendschreiben

eines „dummen Prädikanten" und „Minister communis rusticus" an den hochwürdigen und hochgelahrten Herrn Domkapitular **Joh. Baptist Röhm** in **Passau.**

Preis 1 Mark.

Der Jesuitenstreit in Erfurt.

Eine aktenmäßige Darstellung der wegen der beantragten Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872 in Erfurt geführten Verhandlungen. Preis 40 Pf.

Teilung der Massengemeinden.

Vortrag gehalten auf der Pastoralkonferenz der Provinz Sachsen von Dr. Bärwinkel. Preis 30 Pf.

Nimm und lies.

Ausgewählte Bibelsprüche zur Beherzigung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von A. Brünsike.

Preis 10 Pf., von 100 Exemplaren an 5 Pf.

Wir lassen sie nicht herein.

Ein Beitrag zur Jesuitenfrage von Eugen Eisele.

Preis 20 Pfennig.

„Auch ernste Gedanken".

Entgegnung auf die **„Ernsten Gedanken"** des Herrn Oberstlieutenant **von Egidy.** Von Geh. Kirchenrat Professor D. Fricke in Leipzig. Preis 40 Pf.

„Sardes und wir an unserm Bußtage".

Bußtagspredigt

gehalten am 21. Novbr. 1890 in der Universitätskirche zu Leipzig.

Preis 20 Pfennig.

Die Kirche und die Fragen der Zeit.

Von W. Hardt. Preis 20 Pf.

Protestantisch-deutsches Liederbuch

für die Mitglieder des „Evangelischen Bundes".

Preis 15 Pf., in Massen bezogen 10 Pf.

Massenaustritt oder Masseneintritt.

Von Dr. Ottomar Lorenz. Preis 10 Pfennig.

Praktische Anweisung zur Gründung evang. Arbeitervereine.

Von Lic. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach. Preis 20 Pf.

Den Ehrwürdigen Brüdern, den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen insgesamt, welche in der Gnade und Gemeinschaft des Apostolischen Stuhles stehen.

Pius IX. Papst.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischer Segen!

Mit welcher Sorge (Quanta cura) und Hirtenwachsamkeit die Römischen Päpste, Unsere Vorgänger, nachkommend der Pflicht und dem Amt, welche ihnen von Christus dem Herrn selber in der Person des seligen Apostelfürsten Petrus übertragen worden sind, zu weiden die Lämmer und die Schafe, ununterbrochen die gesamte Herde des Herrn mit allem Fleiße durch die Worte des Glaubens genährt, mit heilsamer Lehre unterwiesen und von vergifteten Weideplätzen abgehalten haben, ist Allen und Euch besonders, Ehrwürdige Brüder, aufs Vollkommenste bekannt. Und fürwahr, es haben eben diese Unsere Vorgänger als Beschirmer und Verteidiger der erhabenen katholischen Religion, der Wahrheit und Gerechtigkeit, in ihrer höchsten Sorgfalt für das Heil der Seelen auf nichts mehr je Bedacht genommen, als daß sie durch ihre so weisen Sendschreiben und Verordnungen aufdeckten und verdammten alle Ketzereien und Irrtümer, welche unserm göttlichen Glauben, der Lehre der katholischen Kirche, den guten Sitten und dem ewigen Heile der Menschen zuwider, häufig schwere Stürme heraufbeschworen haben und für Kirche und Staat von den verderblichsten Folgen waren. Daher widerstanden eben diese Unsere Vorgänger mit Apostolischem Starkmute in

Einem fort den nichtswürdigen Umtrieben schlechter Menschen, welche, indem sie den Wogen des wildbewegten Meeres gleich ihre Schändlichkeiten ausschäumen und die Freiheit verheißen, da sie doch Knechte der Verderbnis sind, mit ihren betrüglichen Meinungen und höchst gefährlichen Schriften es versucht haben, die Grundlagen der katholischen Religion und der bürgerlichen Gesellschaft zu untergraben, alle Tugend und Gerechtigkeit zu beseitigen, Aller Geist und Herz zu verderben, die Unvorsichtigen und namentlich die unerfahrene Jugend von der rechten Zucht der Sitten abzulenken und sie kläglich zu Grunde zu richten, in die Schlingen des Irrtums zu verstricken und endlich dem Schooße der katholischen Kirche zu entreißen.

Wie es nun aber Euch, Ehrwürdige Brüder, sehr wohl bekannt ist, haben Wir schon damals, als Wir eben erst, sicher ohne unser Verdienst, durch geheimen Ratschluß der göttlichen Vorsehung auf diesen Stuhl Petri erhoben worden waren, bei dem Unsere Seele mit dem tiefsten Schmerze erfüllenden Anblicke des fürwahr schrecklichen Sturmes, den so viele schlechte Meinungen erregt haben, der so schweren und nie genug zu beklagenden Übel, mit denen das christliche Volk in Folge so vieler Irrtümer überschüttet wird, der Pflicht Unseres Apostolischen Amtes gemäß den ruhmreichen Fußstapfen Unserer Vorgänger folgend, Unsere Stimme erhoben und in mehreren veröffentlichten Encycliken, Briefen und Konsistorialallocutionen sowie in anderen Apostolischen Sendschreiben die hauptsächlichen Irrtümer unserer so traurigen Zeit verdammt und eure ausgezeichnete bischöfliche Wachsamkeit aufgerufen, auch die Uns so teuren Söhne der katholischen Kirche insgesamt immer und immer wieder gemahnt und aufgefordert, daß sie die Ansteckung einer so schrecklichen Pestseuche von ganzem Herzen verabscheuten und vermieden. Und insbesondere haben wir in unserem ersten Rundschreiben, am 9. November im Jahre 1846 an Euch erlassen, und in den beiden Allocutionen, wovon die eine am 9. Dezember im Jahre 1854, die andere aber am 9. Juni im Jahre 1862 im Konsistorium von Uns gehalten worden ist, jene ungeheuerlichen Ansichten verdammt, welche hauptsächlich in unserer Zeit zum größten Schaden der Seelen und zum Nachteile selbst der bürgerlichen Gesellschaft herrschen und

welche nicht allein der katholischen Kirche und ihrer heilsamen Lehre wie auch ihren ehrwürdigen Rechten, sondern auch dem ewigen Naturgesetz, das Gott in aller Herzen eingeschrieben hat und der richtigen Vernunft höchst zuwider sind, aus denen auch nahezu alle anderen Irrtümer ihren Ursprung herleiten.

Obwohl Wir aber nicht unterlassen haben, die vornehmlichsten Irrtümer dieser Art oft zu ächten und zu verwerfen, so erheischen doch die Sache der katholischen Kirche und das Uns von Gott anvertraute Heil der Seelen sowie das Wohl der menschlichen Gesellschaft selber gebieterisch, daß Wir abermals eure Hirtensorgfalt aufrufen, um andere schlechte Meinungen auszurotten, welche aus eben denselben Irrtümern als ihren Quellen hervorfließen. Diese falschen und verkehrten Meinungen sind um so mehr zu verabscheuen, als sie darauf hauptsächlich abzielen, zu verhindern und zu beseitigen jenen heilsamen Einfluß, welchen die katholische Kirche nach der Einsetzung und Weisung ihres göttlichen Urhebers frei ausüben soll bis zum Ende der Zeiten, nicht weniger auf einzelne Menschen als auf Nationen, Völker und ihre obersten Fürsten; sowie aufzuheben jene wechselseitige Übereinstimmung zwischen Priestertum und Königtum in Rat und That, die dem staatlichen ebenso sehr als dem kirchlichen Gemeinwesen allezeit segen- und heilbringend gewesen ist.*) Denn Ihr wisset wohl, Ehrwürdige Brüder, daß zu dieser Zeit sich nicht wenige finden, welche auf die staatliche Gemeinschaft das gottlose und widersinnige Prinzip des sogenannten Naturalismus anwenden und zu lehren sich erkühnen,

„die beste Art von Staatswesen und der bürgerliche Fortschritt verlangen schlechtweg, daß die menschliche Gesellschaft eingerichtet und regiert werde ohne alle Rücksichtsnahme auf die Religion, als ob diese nicht vorhanden wäre, oder wenigstens ohne irgend welchen Unterschied zwischen der wahren und den falschen Religionen zu machen."

[Der Papst verlangt also vom Staate: er soll diejenige Religion, welche die einzig wahre ist, natürlich die römisch-katholische, seinen Einrichtungen zu Grunde legen, mit selbstverständlicher Entrechtung, Ausschluß und Unterdrückung aller übrigen Religionen und Confessionen.]

*) Greg. XVI Epist. Enc. Mirari, 15. Aug. 1832.

Sodann tragen sie keine Bedenken im Widerspruch mit der hl. Schrift, der Lehre der Kirche und der hl. Väter zu behaupten,

„der beste Zustand der Gesellschaft sei der, in welchem der Regierungsgewalt nur so weit die Pflicht zuerkannt wird, mit gesetzlich bestimmten Strafen die Verletzer der katholischen Religion im Zaume zu halten, als es die öffentliche Sicherheit verlangt."

[Verletzer der katholischen Religion sind vor allem alle „Ketzer", als Empörer gegen die Kirche, welche nicht nur jeder Bischof schwört, pro posse persequi, nach Kräften zu verfolgen, sondern auch der Staat „mit gesetzlich bestimmten Strafen" im Zaume zu halten hat. Der Staat muß der Kirche zur Ketzermaßregelung das brachium saeculare leihen. Dies der Sinn: denn soweit „der öffentliche Frieden" in Betracht kommt, schützt auch jeder „naturalistische" Staat die römische Kirche; das genügt aber dem Papst nicht. Vergl. die gleichfolgende Verdammung der Gewissensfreiheit!]

Infolge dieser ganz falschen Vorstellung von der Regierung der Gesellschaft scheuen sie sich nicht jene irrtümliche, der katholischen Kirche und dem Seelenheile höchst verderbliche Meinung zu hegen, welche von Unserm Vorgänger Gregor XVI. ehrw. Andenkens ein Wahnsinn (deliramentum) genannt wurde,*) die Meinung nämlich,

„die Freiheit des Gewissens und der Culte sei ein jedem Menschen eigenes Recht, welches durch das Gesetz ausgesprochen und festgestellt werden müsse in jeder wohl constituierten Gesellschaft, und die Bürger besäßen das Recht auf die durch keine kirchliche oder staatliche Behörde zu beschränkende vollständige Freiheit, ihre Gedanken jeglicher Art, sei es durch das mündliche Wort oder durch den Druck oder auf andere Weise zur Öffentlichkeit bringen und aussprechen zu können."

[Wenn man nun die Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Denkfreiheit, Rede- und Cultfreiheit derer, welche diese höchsten Güter für einen Wahnsinn erklären und auf deren Vernichtung hinarbeiten, folgerichtig in den nichtkatholischen Ländern aufheben würde!! Auf einen „Wahnwitz" also gründen die Katholiken Englands, Deutschlands ꝛc. ihre rechtliche Existenz! Der Sinn ist natürlich: Den Katholiken Cult- und Gewissensfreiheit zu gestatten, ist kein Wahnwitz, sondern nur die Gewährung dieser Freiheiten an die Nichtkatholiken.]

*) Ead. Enc. Mirari.

Indem sie aber solches vermessentlich behaupten, bedenken und erwägen sie nicht, daß sie die Freiheit des Verderbens*) verkünden, und daß, „wenn es den menschlichen Überzeugungen allezeit freisteht, sich in Streit einzulassen, niemals solche fehlen werden, welche es wagen der Wahrheit zu widerstehen und auf die Geschwätzigkeit menschlicher Weisheit zu vertrauen, da doch der christliche Glaube und die christliche Weisheit aus der Unterweisung Unseres Herrn Jesu Christi selbst erkennen, wie sehr sie eine so schädliche Eitelkeit zu meiden haben." **)

Und weil, sobald die Religion von der bürgerlichen Gesellschaft genommen und die Lehre und das Ansehen der göttlichen Offenbarung geschmäht ist, auch der echte Begriff der Gerechtigkeit und des menschlichen Rechtes verdunkelt wird und verloren geht, sowie an die Stelle der wahren Gerechtigkeit und des legitimen Rechtes die rohe Gewalt tritt,

so ist begreiflich, warum einige mit mit gänzlicher Verkennung und Hintansetzung der gewissesten Grundsätze der gesunden Vernunft laut zu behaupten wagen, „der Wille des Volkes, der sich durch die sogenannte öffentliche Meinung oder auf andere Weise kundgiebt, bilde das oberste von allem göttlichen und menschlichen Rechte unabhängige Gesetz, und in der politischen Ordnung haben vollendete Thatsachen, eben dadurch, daß sie vollendet sind, schon Rechtskraft."

[Die „Legitimität" der Regierungen ist also nur im Katholizismus gewahrt. Die Volkssouveränetät dagegen bedeutet „rohe Gewalt." Gregor VII. aber und Thomas v. Aquino und ihnen nach zahlreiche mittelalterliche Schriftsteller vor allem dann die Jesuiten lehren die hier vom unfehlbaren Papst verworfene „Volkssouveränetät", und ziehen sogar die äußerste Consequenz daraus: daß ein Volk Königen den Proceß machen, sie absetzen und hinrichten (Tyrannenmordslehre!) dürfe. Und viele moderne Kirchenfürsten, vor allem Cardinal Manning und Lavigerie wenden sich unter Billigung des Papstes „von den Fürsten zu den Völkern, welchen die Zukunft gehört."

Daß übrigens ein nicht päpstlich legitimierter Staat dem rohen Materialismus anheimfallen müsse, widerlegt sich neben zahllosen geschichtlichen Beweisen schon durch

*) S. Aug. Epist. 105 al. 166.
**) S. Leo Epist. 164 al. 133, § 2. edit. Ball.

die Vergleichung des nichtkatholischen Deutschland mit dem Kirchenstaat. Ja, auch die meisten auf der Volkssouveränetät basierten Republiken waren und sind allermindestens so gut regiert wie jener Priesterstaat.]

Allein wer sieht und erkennt nicht klar, daß die menschliche Gesellschaft, wenn sie der Bande der Religion und der wahren Gerechtigkeit entledigt ist, fürwahr kein anderes Ziel sich vorstecken kann, als die Erwerbung und Anhäufung von Reichtum, und kein anderes Gesetz in ihren Handlungen zu befolgen vermag, als die ungezähmte Begierde des Herzens, den eigenen Interessen dienstbar zu werden?

Deßhalb verfolgen solche Menschen mit wahrhaft bitterm Hasse die religiösen Genossenschaften, obwohl dieselben um Christentum, Staatswesen und Wissenschaft die höchsten Verdienste sich erworben haben, und geben durch ihr sinnloses Gerede, eben diese Orden hätten keinen rechtmäßigen Grund zur Existenz, den Lügen [!] der Ketzer Beifall. Denn, wie sehr weise Unser Vorfahre ehrw. Andenkens Pius VI. lehrte, „die Aufhebung der Orden verletzt den Stand des öffentlichen Bekenntnisses der „evangelischen Räte", verletzt eine in der Kirche als mit der Apostolischen Lehre übereinstimmend empfohlene Lebensweise, verletzt selbst die ausgezeichneten Gründer, die wir auf den Altären verehren und welche nur auf göttliche Eingebung hin diese Gesellschaften gestiftet haben*)."

[Über die Orden in rein katholischen Staaten mag das innerkatholische Urteil über das Mönchswesen gelten, das natürlich von dem protestantischen abweicht. Wir können es dort den Katholiken überlassen, sich vor unerwünschten Wirkungen des Mönchswesens selbst zu schützen. In Ländern mit gemischter Bevölkerung aber muß für eine vernünftige Politik die Erfahrung von drei Jahrhunderten maßgebend sein, daß diese Orden früher oder später Propaganda treiben und den confessionellen Frieden stören.]

Sodann ist es eine gottlose Ansicht, die sie aussprechen, man müsse den Bürgern und der Kirche die Erlaubnis entziehen, „Almosen um der christlichen Liebe willen öffentlich auszuteilen," und das Gesetz beseitigen, „durch welches an bestimmten Tagen die knechtliche Arbeit um des Gottesdienstes willen verboten wird", indem sie höchst betrüglich vorschützen, die erwähnte Erlaubnis und Vorschrift

*) Epist. ad. Card. De la Rochefoucault 10 Martii 1791.

stehe den Grundsätzen einer guten Volkswirtschaft entgegen. Aber nicht zufrieden damit, die Religion aus dem öffentlichen Leben zu verbannen, wollen sie dieselbe auch von dem Privatkreise der Familien ausschließen. Denn lehrend und bekennend den so unheilvollen Irrtum des Kommunismus und Socialismus behaupten sie,

„daß die häusliche Gesellschaft oder Familie den ganzen Grund ihrer Existenz einzig vom staatlichen Rechte entlehne; und daß daher aus dem Staatsgesetze allein sich herleiten und abstammen alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder, insbesondere aber das Recht, für den Unterricht und die Erziehung zu sorgen."

[Dieselben Leute, welche oben alle geistige und religiöse Freiheit verdammt haben, sie können offiziell und in ihrer Presse nicht genug Worte finden, um für die Familie und die Kinder die Erziehungsfreiheit zu verlangen und gegen den „Staatsmoloch", die „Staatsbestie", das „Staatsschulmonopol" zu schelten. Sie schließen so: ist das geschlossene staatliche Erziehungssystem einmal gefallen, so werden wir mittelst des Beichtstuhls und sonstiger Einflüsse bald das Schulmonopol, bezw. wenigstens reichlich Gelegenheit haben, die Jugend ganz in unseren Ideen zu erziehen. Die Zukunft wird uns gehören. Hätten sie, so fahren wir fort, einmal mittelst der Schule und Erziehung die Zukunft, die Alleinherrschaft, dann würde gar bald der ultramontane Schuleifer auf den Gefrierpunkt herabsinken und die Völker auf jene niedrige Stufe der Schulbildung herabschrauben, auf welcher alle dem Ultramontanismus verfallene Länder, voran der Kirchenstaat standen.]

Mit solchen gottlosen Meinungen und Umtrieben haben es diese betrügerischen Menschen hauptsächlich darauf abgesehen, daß die heilsame Lehre und Einwirkung der katholischen Kirche von der Bildung und Erziehung der Jugend gänzlich verdrängt und das zarte und biegsame Gemüt der Jugend mit allen möglichen verderblichen Irrtümern und Lastern kläglich angesteckt*) und verderbt werde.

*) Man beachte die beschimpfenden Ausdrücke, mit welchen die Päpste alle ihre Gegner belegen: „betrügerische Menschen", „Umtriebe",

(Quibus impiis opinionibus, machinationibusque in id praecipue intendunt fallacissimi isti homines, ut salutifera catholicae Ecclesiae doctrina ac vis a juventutis institutione et educatione prorsus eliminetur, ac teneri flexibilesque juvenum animi perniciosis quibusque erroribus, vitiisque misere inficiantur ac depraventur.)

Wie denn auch alle, welche Kirche und Staat unterwühlen und die rechte Ordnung der Gesellschaft umzustürzen sowie alle göttlichen und menschlichen Rechte abzuschaffen versucht haben, alle ihre nichtswürdigen Pläne, Bestrebungen und Anstrengungen immer darauf gerichtet, die unerfahrene Jugend besonders, wie wir oben angedeutet haben, zu verführen [!] und zu bethören, und alle ihre Hoffnung auf die Entsittlichung [!!] der Jugend gesetzt haben. Deshalb hören sie niemals auf, die Welt- und Ordensgeistlichkeit, welcher laut der glänzendsten Zeugnisse der sichersten geschichtlichen Denkmale, Kirche, Staat und Gelehrtenwelt so viele große Förderungen im Überflusse verdanken, auf alle mögliche unsägliche Weise zu mißhandeln und öffentlich zu behaupten, die Geistlichkeit „als ein Feind des wahren und nützlichen Fortschrittes der Wissenschaft und der Bildung müsse von aller Sorge und amtlichen Stellung bei der Bildung und Erziehung der Jugend entfernt werden."

Andere aber frischen die schlechten und so oft verdammten Lügen der Neuerer auf und wagen es mit merkwürdiger Unverschämtheit, die oberste Gewalt der Kirche und dieses apostolischen Stuhles, die sie von Christus dem Herrn empfangen, dem Gutdünken der staatlichen Gewalt zu unterwerfen und alle Rechte derselben Kirche und des heiligen Stuhles bezüglich dessen zu bestreiten, was sich auf die äußere Ordnung bezieht. Sie schämen [!] sich nämlich keineswegs zu behaupten:

„die Gesetze der Kirche binden im Gewissen nur, wenn sie von der Staatsgewalt veröffentlicht werden; die Erlasse und Decrete der Rö-

[Jede Controle der päpstlichen und bischöflichen Veröffentlichungen durch die Staaten, Placet und Exequatur ꝛc. ist ein „unverschämtes"

„die Jugend anstecken und verderben". Daß auch die schärfsten Gegner des Papsttums „in gutem Glauben" handeln können, davon weiß der Papst nichts.

mischen Päpste, die sich auf Religion und Kirche beziehen, bedürfen der Sanction und Genehmigung, oder wenigstens der Beistimmung der Staatsgewalt;

[Majestätsverbrechen an des Papstes Souveränetätsrechten, d. h. aber die staatliche Souveränetät auf gut mittelalterliche Weise zu Gunsten der päpstlichen Souveränetät aufheben!]

die apostolischen Constitutionen*), durch welche die geheimen Gesellschaften verdammt werden, möge von ihnen ein Eidschwur über Bewahrung des Geheimnisses gefordert werden oder nicht, sowie ihre Anhänger und Begünstiger mit dem Anathem belegt werden, hätten keine Giltigkeit in jenen Ländern, wo dergleichen Vereine von der Staatsregierung geduldet werden; die Exkommunikation, welche das Konzil von Trient und die römischen Päpste über diejenigen verhängt haben, welche in die Rechte und Besitzungen der Kirche übergreifen und sie an sich reißen, beruhen auf einer Vermischung der geistlichen Ordnung mit der bürgerlichen und politischen Ordnung, einzig um weltlichem Gut nachzugehen;

die Kirche dürfe nichts entscheiden, was die Gewissen der Gläubigen in Bezug auf den Gebrauch der zeitlichen Dinge zu binden im Stande wäre; der Kirche stehe das Recht nicht zu, die Übertreter ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen im Zaume zu halten;

[Der Papst verlangt also eine durch keinerlei staatliches Dreinreden gehemmte freie Disposition über die Gläubigen auch in zeitlichen Dingen und das Recht, die Übertreter seiner Anordnungen mit zeitlichen Strafen zu belegen. Er verlangt nicht bloß die Mitherrschaft, sondern die Oberherrschaft in jedem Staat!]

es sei im Einklang mit den Grundsätzen der heiligen Theologie und des öffentlichen Rechtes,

wenn man das Eigentum der Güter, welche im Besitze von Kirchen, von religiösen Genossenschaften und andern frommen Stiftungen sich befinden, der Staatsregierung zueignet und zuerkennt."

[Der Staat darf also beileib nicht zum rechten sehen, auch wenn Klerus und Mönche, wie es im Mittelalter oft genug geschah, mehr als ein Drittel alles Grund und Bodens sich angeeignet hatten. Säcularisierung oder Beschränkung des Erwerbs zur toten Hand ist und bleibt eine Todsünde.]

Auch erröten sie nicht, offen sich zu der Lehre und dem Grundsatz der Häretiker zu bekennen, aus welchem so viele

*) Clement. XII „*In eminenti.*" Bened. XIV *Providas Romanorum.* Pii VII „Ecclesiam." Leonis XII „Quo graviora."

verkehrte Ansichten und Irrtümer entspringen. Sie geben nämlich vor, „die kirchliche Gewalt sei nicht durch göttliches Recht unabhängig und unterschieden von der staatlichen Gewalt, noch lasse sich eine solche Geschiedenheit und Unabhängigkeit festhalten, ohne daß die Kirche sich wesentliche Rechte der Staatsgewalt widerrechtlich anmaße."

Gleichfalls können wir die Verwegenheit Jener nicht mit Stillschweigen übergehen, welche die gesunde Lehre nicht ertragend behaupten, „man könne jenen Urteilen und Decreten des Apostolischen Stuhles, deren Gegenstand sich erklärendermaßen auf das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin bezieht, so lange sie nicht die Dogmen des Glaubens und der Sitten berühren, Beistimmung und Gehorsam verweigern ohne Sünde und ohne irgend welche Beeinträchtigung des katholischen Bekenntnisses*)".

(Atque silentio praeterire non possumus eorum audaciam, qui sanam non sustinentes doctrinam contendunt „illis Apostolicae Sedis

*) Man unterscheidet zwei ultramontane Staatstheorien, die, welche dem Papst neben dem geistlichen Herrschaftsgebiet ohne weiteres auch das weltliche zuschreibt, die echt mittelalterliche also, wonach beide Schwerter dem Papst gehören und der Staat das ihm vom Papst anvertraute völlig ad nutum sacerdotis, nach dem Wink des Papstes zu führen hat — und die abgeschwächte andere Theorie, nach welcher der Papst unmittelbar nur aufs geistliche Gebiet Einfluß hat und bloß mittelbar aufs weltliche, staatliche Gebiet.

Übersetzen wir nun die obenstehende Stelle aus dem negativen ins positive, so lautet sie: Es ist Sünde und Beeinträchtigung des katholischen Glaubens, wenn man irgend einem [natürlich nach des Papstes Urteil] auf das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin sich beziehenden päpstlichen Befehl, auch wenn er sich nicht auf die Dogmen des Glaubens und der Sitten bezieht, den Gehorsam verweigert. „Glauben und Sitten" ist schon ein äußerst umfangreiches Gebiet mit dehnbarster Grenze. Die Grenzpfähle päpstlichen Machtbereichs werden aber noch weiter, ins völlig unbestimmte hinausgeschoben. Das politische Gebiet fällt ja im Grunde schon unter die Sittenaufsicht, sicherlich aber wird der Papst, wie er nach seinen offiziellen Blättern auch wirklich thut, jedes politische Ereignis in irgend einer Weise auf das Wohl und Wehe der Kirche beziehen und darnach also seinen Getreuen — ohne Dreinreden irgend einer weltlichen Macht — politische Befehle erteilen können. Wir erleben ja immer größere Fortschritte in dem politischen Eingreifen des Papstes, der Bischöfe und Cleriker. Wir haben das Recht, in dieser Encyklika, vor allem in den obenstehenden Worten derselben die bewußte Erneuerung der schroffsten mittelalterlichen Staatstheorie zu erblicken.

judiciis et decretis, quorum objectum ad bonum generale Ecclesiae, ejusdemque jura, ac disciplinam spectare declaratur, dummodo fidei morumque dogmata non attingant, posse assensum et obedientiam detrectari absque peccato, et absque ulla catholicae professionis jactura.“)

Wie sehr diese Behauptung dem katholischen Dogma von der dem römischen Papste von Christus dem Herrn selber göttlich verliehenen Vollgewalt, die gesamte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, widerstreite, muß jedermann klar und offen sehen und erkennen.

Angesichts einer so großen Verkehrtheit der schlechten Meinungen haben Wir, Unserer Apostolischen Pflicht wohl eingedenk und für unsre heiligste Religion, die gesunde Lehre und das uns von Gott anvertraute Heil der Seelen, wie auch das Wohl der menschlichen Gesellschaft selbst höchst besorgt, abermals Unsere Apostolische Stimme erheben zu sollen geglaubt. Daher Wir alle und jede der schlechten Meinungen und Lehren einzeln, wie sie in diesem Schreiben erwähnt sind, kraft Unserer Apostolischen Autorität verwerfen, ächten und verdammen, und wollen und befehlen, daß sie von allen Söhnen der katholischen Kirche schlechthin als verworfen, geächtet und verdammt angesehen werden.

Außerdem wißt Ihr sehr wohl, Ehrwürdige Brüder, daß in unsern Zeiten die Hasser aller Wahrheit und Gerechtigkeit, die heftigsten Feinde unserer Religion, durch verpestete Bücher, Flugschriften und Zeitungen, welche über die ganze Erde hin zerstreut sind, die Völker zum Besten habend und böswillig lügend [!] andere gottlose Lehren jeglicher Art ausstreuen. Auch ist euch nicht unbekannt, wie in unserer Zeit sich Einige finden, die vom Geiste Satans getrieben und angestachelt,

[Würden die „verpesteten“ Bücher und Flugschriften der Gegner des Papstes eine solch rohe, beleidigende Sprache führen, wie der Papst und seine Anhänger, zumal in der ultramontanen Presse, so würden diese seine Anhänger tagtäglich nach dem Staatsanwalt rufen. „Diese gemeine gedungene Hundebande“ erlaubte sich einmal 1876 die Civiltà Cattolica diejenigen zu beschimpfen, welche über die päpstliche Orientpolitik anderer Meinung waren, als sie. Die „internationale Kirche des Teufels“ nannte einmal die Germania die Freimaurerei. Man wird in den offiziellen und offiziösen Kundgebungen des von den Ultramontanen oft so unflätig beschimpften Evangelischen Bundes vergeblich nach ähnlichen Beschimpfungen des Gegners suchen.]

in der Gottlosigkeit so weit gekommen sind, daß sie den Herrscher Jesus Christus unsern Herrn leugnen und mit verruchter Frechheit seine Gottheit zu bekämpfen sich nicht scheuen. Hier aber können wir nicht umhin, höchstes und verdientes Lob Euch zu spenden, Ehrwürdige Brüder, die Ihr eure bischöfliche Stimme gegen eine solche Gottlosigkeit mit allem Eifer zu erheben nicht gesäumt habt.

Wir wenden Uns deshalb durch dieses Unser Schreiben auf's neue mit innigster Liebe an Euch, die Ihr zur Teilnahme an Unserer Sorge berufen, Uns inmitten Unserer bittersten Leiden zum höchsten Trost, zur Freude und Erquickung gereichet um eurer ausgezeichneten Gewissenhaftigkeit, Frömmigkeit und jener bewunderungswürdigen Liebe, Treue und Ergebenheit halber, womit Ihr Uns und diesem Apostolischen Stuhle in höchster Eintracht zugethan und Euer so schweres bischöfliches Amt rüstig und beflissen zu verwalten bestrebt seid. Denn von Eurem ausgezeichneten Hirteneifer erwarten Wir, daß Ihr, ergreifend das Schwert das Geistes, welches ist das Wort Gottes, und gestärkt in der Gnade Unseres Herrn Jesu Christi mit verdoppeltem Eifer täglich mehr vorsorgen wollet, daß die Eurer Sorge anvertrauten Gläubigen „sich von den schädlichen Kräutern enthalten, welche Jesus Christus nicht pflegt, weil sie keine Pflanzung seines Vaters sind.“*) Unterlasset sodann niemals eben diesen Gläubigen einzuprägen, daß alles wahre Glück den Menschen aus unserer erhabenen Religion, ihrer Lehre und Übung zufließt, und daß glücklich das Volk ist, dessen Herr sein Gott ist.**) Lehret, daß „auf dem Fundamente des katholischen Glaubens die Staaten Bestand haben,***) und Nichts so todbringend, so nahe dem Falle, so ausgesetzt allen Gefahren sei, als wenn wir, wähnend, das allein vermöge uns zu genügen, daß wir bei der Geburt ein freies Wahlvermögen empfangen haben, weiter nichts mehr bei Gott suchen, das heißt, unseres Urhebers vergessend, seine Macht, um uns als frei zu erweisen, abschwören.“†) Unterlasset

*) S. Ignatius M. ad Philadelph. 3.

**) Psal. 143.

***) S. Caelest. epist. 22 ad Synod. Ephes. apud. Coust. p. 1200.

†) S. Innocent. I epist. 29 ad Episc. conc. Carthag. apud. Coust. p. 891.

auch nicht zu lehren, „daß die königliche Gewalt nicht allein zur Regierung der Welt, sondern vorzüglich zum Schutze der Kirche verliehen sei,*) und daß nichts den Fürsten und Königen zu größerem Vorteile und Ruhme gereiche, als wenn sie, wie ein anderer überaus weiser und standhafter Vorgänger von Uns, der heilige Felix, an den Kaiser Zeno schrieb, die katholische Kirche nach ihren Gesetzen leben lassen und nicht erlauben, daß jemand ihrer Freiheit widerstehe .... Denn es ist gewiß, daß dies ihren Angelegenheiten förderlich ist, sich zu bemühen, wo es sich um die Sachen Gottes handelt, nach der Anordnung Gottes selbst ihren königlichen Willen den Priestern Christi unterzuordnen, nicht aber voranzustellen."

Der Papst fordert hierauf zum Anrufen Christi und seines „süßesten Herzens" auf, schreibt einen vollkommenen Jubiläumsablaß aus und „damit Gott Unsere und Euere und aller Gläubigen Gebeten und Wünschen gnädiges Gehör schenke, so laßt Uns mit allem Vertrauen bei ihm als Unsere Fürsprecherin die unbefleckte seligste Gottesgebärerin und Jungfrau Maria zu Hilfe nehmen, welche alle Ketzereien vernichtet hat in der ganzen Welt und welche als liebevollste Mutter Unser aller ‚ganz lieblich ist und voll Barmherzigkeit ... Aller Bitten zugänglich ist und als überaus huldvoll sich erweist und aller Nöten sich mit weitesten Herzen erbarmt' und als Königin, welche zur Rechten ihres Eingeborenen Sohnes, Unseres Herrn Jesu Christi, dasteht, in goldenem Gewande, mit buntem Schmuck umkleidet, alles von ihm zu erlangen vermag." Auch die Fürbitte des seligen Apostelfürsten Petrus und seines Mitapostels Paulus möge man erflehen. Hierauf schließt die Encyklika unter Erteilung des päpstlichen Segens.

*) S. Leo Epist. 156 al 125.

Verzeichnis (Syllabus)

der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit,

welche in den Konsistorial-Allocutionen, in den Encycliken und anderen Apostolischen Sendschreiben unseres heiligsten Vaters Papst Pius' IX. gerügt [und — nach dem Wortlaute der Encyklika — verdammt] werden.

§ I. Pantheismus, Naturalismus et Rationalismus absolutus.

1. Nullum supremum, sapientissimum, providentissimumque Numen divinum existit ab hac rerum universitate distinctum, et Deus idem est ac rerum natura et idcirco immutationibus obnoxius, Deusque reaspe fit in homine et mundo, atque omnia Deus sunt et ipsissimam Dei habent substantiam; ac una eademque res est Deus cum mundo, et proinde spiritus cum materia, necessitas cum libertate, verum cum falso, bonum cum malo, et justum cum injusto.

Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus.

Es giebt kein höchstes, weisestes, allvorsehendes göttliches Wesen, unterschieden vom Weltall, und Gott ist eins und dasselbe mit der Natur und deshalb Veränderungen unterworfen, und Gott wird wirklich im Menschen und in der Welt; Alles ist Gott und hat die eigenste Wesenheit Gottes; Ein

und Dasselbe sind Gott und Welt, und darum auch Geist und Materie, Notwendigkeit und Freiheit, Wahr und Falsch, Gut und Bös, Gerecht und Ungerecht, gleichwertig und ineinander.

Die hier verurteilten Sätze widersprechen der christlichen Lehre. Evangelische und Katholiken sind hierüber einig. Wenn man aber Männer, welche im ernsten Wahrheitsstreben bona fide zu andern als christlichen Ueberzeugungen, zum Pantheismus oder Rationalismus gelangt sind, so wie es die Päpste regelmäßig zu thun pflegen, als teuflische Betrüger und Verführer, als Pestmenschen ꝛc. brandmarkt, so dient dies nicht der Wahrheit und nicht der Liebe, sondern vergiftet jede wissenschaftliche Auseinandersetzung.

Ferner aber möchte man wünschen, daß die Päpste mit demselben Eifer, mit welchem sie den Unglauben bekämpfen, den heidnischen Aberglauben bekämpfen würden, der sich bei ihren Gläubigen so sehr breit macht. Statt dessen mutet Leo XIII. den Katholiken zu glauben zu, daß ein von ihm heilig gesprochener neapolitanischer Mönch, Fra Egidio, tote Aale wieder belebt, zerbrochene Eier wieder ganz gemacht, eine zerstückelte und abgehäutete Kuh wieder lebendig gemacht habe. Den Pantheismus betreffend stehen die zahllosen Creaturvergötterungen in der römischen Kirche dem alten griechisch-römischen Pantheismus näher, als die wissenschaftlichen Ideen des modernen Pantheismus.

2. Neganda est omnis Dei actio in homines et mundum. Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt muß in Abrede gestellt werden.

Der Papst lehrt: Es giebt Einwirkungen Gottes auf die Menschen und die Welt. Deismus und Wunderleugnung widersprechen der christlichen Lehre. Das ist auch evangelische Lehre. Allein es giebt auch eine Entweihung des Göttlichen durch einen heidnischen Wust von unsinnigen Wundergeschichten. Gegen diesen gälte es vor allem Encykliken zu erlassen. In den „Herrlichkeiten Mariä" ruft der heil. Dominikus dem in einen Brunnen geworfenen Kopf eines

Mädchens zu: „Alexandra, komm heraus.“ Der Kopf erscheint auf dem Rande des Brunnens, beichtet und communiziert und steht zwei Tage lebend vor allem Volk. Alexandra bekennt, sie habe sich bei ihrem Tod in einer Todsünde befunden, um ihres vielen Rosenkranzbetens habe sie aber Maria so lange am Leben erhalten, bis sie gebeichtet habe. Nach fünf Tagen erschien dem Dominikus bereits die aus dem Fegefeuer erlöste Seele der Alexandra. Solche und ähnliche Geschichten stehen in dem Werk eines zum „Kirchenlehrer“ ernannten Mannes, des h. Liguori! Und die seine Schriften prüfenden Kardinäle hatten das Urteil abgegeben, es fände sich in denselben nihil censura dignum, nichts Anstößiges.

3. Humana ratio, nullo prorsus Dei respectu habito, unicus est veri et falsi, boni et mali arbiter, sibi ipsi est lex et naturalibus suis viribus ad hominum ac populorum bonum curandum sufficit.

Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Die menschliche Vernunft ist, ohne irgendwie Rücksicht auf Gott zu nehmen, der einzige Schiedsrichter über Wahr und Falsch, Gut und Böse; sie ist sich selber Gesetz und reicht mit ihren natürlichen Kräften aus, das Wohl der Einzelnen und der Völker zu bewirken.

Der Papst lehrt: Die Vernunft hat bei der Entscheidung über Gut und Bös, Wahr und Falsch „auf Gott Rücksicht zu nehmen“, und sie ist in diesen Fragen nicht der einzige Schiedsrichter — Sätze, welche einen guten Sinn haben können, aber in ihrer vieldeutigen Allgemeinheit als Richtschnur fürs Denken wenig Nutzen bringen werden.

4. Omnes religionis veritates ex nativa humanae rationis vi derivant; hinc ratio est princeps norma qua homo cognitionem omnium cujuscumque generis veritatum assequi possit ac debeat.

Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1846.
Epist. encycl. Singulari quidem 17 Martii 1856.
Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der der menschlichen Vernunft von Natur eigenen Kraft; daher ist die Vernunft die oberste Norm, durch welche der Mensch die Erkenntnis aller Wahrheiten jeglicher Art erlangen kann und soll.

Der Papst lehrt: So wenig als bei den wissenschaftlichen und ethischen Wahrheiten (Satz 3), ist die Vernunft bei den religiösen Wahrheiten einzige Erkenntnisquelle, ja nicht einmal die hauptsächlichste Norm [Instrument? Mittel?], durch welche der Mensch die Erkenntnis aller Wahrheit erlangen kann. So allgemein und vieldeutig diese Sätze sind, so verständlich werden sie aus den Anlässen, bei welchen sie vom Papst vorgetragen worden sind: Es handelte sich dabei zumeist um die Verurteilung von religiös-philosophischen Systemen katholischer Denker und um Einschärfung kirchlich korrekter Lehrweise. Nur noch eine Bemerkung: Wie sehr wird hier und in den folgenden Sätzen das Recht und die Fähigkeit der menschlichen Vernunft zur Wahrheitserkenntnis eingeschränkt und beschnitten! Stößt man aber bei Luther auf ähnliche Aeußerungen oder auf die (echt paulinische und augustinische) „Unfreiheit des menschlichen Willens", so ist er unnachsichtiger Verurteilung seitens ultramontaner Kritiker sicher.

5. Divina revelatio est imperfecta et idcirco subjecta continuo et indefinito progressui, qui humanae rationis progressioni respondeat.

Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1846.
Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und deshalb einem ununterbrochenen und unbegrenzten Fortschritte, welcher dem Fortschreiten der menschlichen Vernunft entspricht, unterworfen.

Der Papst lehrt: Die göttliche Offenbarung ist vollkommen [vollständig? abgeschlossen?]. Sie bedarf keines fortwährenden und unendlichen Fortschrittes, der den Fortschritten der menschlichen Vernunft entsprechen würde. Wie steht es dann aber mit Lehren, wie der Unfehlbarkeitslehre, welche nicht einmal durch das Band der Tradition mit der

alten Kirche verknüpft ist? Wie steht es mit der Lehre von der übernatürlichen Geburt Mariä, ja mit all den zahlreichen katholischen Lehren, welche in der vollkommenen bezw. abgeschlossenen Offenbarung gar nicht, oder nur auf eine höchst gezwungene Weise begründet werden können? Oder aber, wenn Cardinal Manning die neue und der alten Tradition widersprechende Lehre vom Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes damit plausibel macht, daß er sagt: Die Lehre sei nicht neu, man habe nur im Lauf der Zeit die Stelle Matth. 16, 18 immer besser verstehen lernen, so entspräche das eben jener vom Papst verworfenen, mit dem Fortschreiten der menschlichen Vernunft Hand in Hand gehenden Offenbarung. Denn faktisch hat, wie z. B. Langen genau nachgewiesen hat, die ganze alte Kirche jener Stelle nicht die Deutung gegeben, welche ihr die heutigen Infallibilisten geben.

6. Christi fides humanae refragatur rationi; divinaque revelatio non solum nihil prodest, verum etiam nocet hominis pertectioni.

Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1846.
Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Der christliche Glaube widerstrebt der menschlichen Vernunft, und die göttliche Offenbarung ist der Vervollkommnung des Menschen nicht allein nicht förderlich, sondern sogar schädlich.

Der Papst lehrt: Zwischen dem Glauben und der Vernunft besteht kein Widerspruch und die göttliche Offenbarung schadet nicht nur nichts, sondern nützt der Vervollkommnung der Menschen. Auch der evangelische Christ wird diesem Satze Recht geben. Aber er wird jedenfalls nicht die Konsequenzen der Päpste, d. h. die Mundtotmachung der Vernunft, daraus ziehen, sondern auf die ehrliche Auseinandersetzung zwischen Glauben und Wissen vertrauen. Die Päpste aber haben die Gegensätze zwischen Glauben und Wissen bei einem Giordano Bruno und Galilei, wie bei den frommen Jansenisten in Frankreich, bei einem Febronius, wie bei den katholischen Gelehrten dieses Jahrhunderts durch Verdammung jeder abweichenden Lehrmeinung und durch Widerrufs-

erpressung zu lösen gesucht. Inquisition und Index waren und sind die Hauptmittel, um Glauben und Wissen in Einklang zu bringen.

7. Prophetiae et miracula in sacris Litteris exposita et narrata sunt poetarum commenta, et christianae fidei mysteria philosophicarum investigationum summa; et utrisque Testamenti libris mythica continentur inventa; ipseque Jesus Christus est mythica fictio.

Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1846.
Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Die in der heil. Schrift vorgetragenen und berichteten Weissagungen und Wunder sind Erfindungen von Dichtern und die Geheimnisse des christlichen Glaubens ein Inbegriff von philosophischen Forschungen; in den Büchern beider Testamente finden sich mythische Erdichtungen, und Jesus Christus selber ist eine Mythe.

Der Papst lehrt: Die Wunder und Weissagungen der h. Schrift sind keine Erfindungen, sondern Thatsachen. Die Glaubenswahrheiten sind keine bloßen Philosopheme. Die Schrift enthält keine mythischen Bestandteile. Die Persönlichkeit Christi ist eine historische. Wenn er hienach einer durch die Namen Strauß und Renan gekennzeichneten Theologieentwickelung entgegentritt, so wäre nur zu wünschen, daß er mit ebenderselben Entschiedenheit jenem Uebermaß kirchlicher Wunder entgegentreten würde, welches notorisch die meisten gebildeten Italiener und Franzosen dem Atheismus in die Arme treibt.

§ II. Rationalismus moderatus.

8. Quum ratio humana ipsi religioni aequiparetur, idcirco theologicae disciplinae perinde ac philosophicae tractandae sunt.

Alloc. Singulari quadam perfusi 9 Decembris 1854.

Gemäßigter Rationalismus.

Da die menschliche Vernunft der Religion selber gleichkommt, so sind deshalb die theologischen

Wissenschaften ebenso wie die philosophischen zu behandeln.

Der Papst lehrt: Die menschliche Vernunft ist der Religion nicht gleich zu achten (ein Satz, mit dem man, wissenschaftlich betrachtet, nichts anfangen kann); daher sind auch die theologischen Disziplinen nicht geradeso wie die philosophischen zu behandeln. Wie denn aber sonst? Gerade die, nachher vom Papst als Muster aufgestellten Scholastiker, haben ihre besten logisch-philosophischen Methoden angewendet, um theologische Gegenstände dem Verstande plausibel zu machen. Aber freilich, die Scholastik war trotzdem die Wissenschaft mit gebundener Marschroute. Das zu erreichende Ziel stand für sie fest.

9. Omnia indiscriminatim dogmata religionis christianae sunt objectum naturalis scientiae seu philosophiae; et humana ratio historice tantum exculta potest ex suis naturalibus viribus et principiis ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint.

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimas 11 Decembris 1862.
Epist. ad cumdem Tuas libenter 21 Decembris 1863.

Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand des natürlichen Wissens oder der Philosophie; und die menschliche Vernunft, wenn sie nur historisch gebildet ist, vermag aus ihren natürlichen Kräften und Prinzipien zu einem wahren Wissen über alle, auch die mehr verborgenen Dogmen zu gelangen, vorausgesetzt, daß diese Dogmen derselben Vernunft als Gegenstand vorgestellt seien.

Der Papst lehrt: Nicht alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand der philosophischen Behandlung. Die natürliche Vernunft ist nicht im stande, zur wahren Erkenntnis aller Dogmen, insbesondere der dunkleren zu gelangen.*) Vergleicht man hiermit den 6. Satz:

*) Die Sätze 9—14 sind den zwei Schreiben des Papstes an den Erzbischof von München-Freising vom 11. Dez. 1862 und 21. Dez. 1863

„Glaube und Vernunft widersprechen sich nicht", so klafft hier ein Widerspruch, der freilich dadurch höchst einfach gelöst wird, daß die kirchliche Autorität der Vernunft ihr Gebiet anweist, das sie nicht überschreiten darf: Philosophie, Magd der Theologie, die Gefangene des päpstlichen Glaubensrichterstuhles! Hat sich die Philosophie, die Vernunft einmal eine

---

entnommen und verurteilen Philosopheme des Professor Frohschammer in München, der deshalb auch eine Antwort auf den Syllabus ergehen ließ („Beleuchtung der päpstlichen Encyklika vom 8. Dez. 1864 und des Verzeichnisses der modernen Irrtümer." 2. Aufl. Brockhaus, Leipzig 1870), in welcher es über diesen 9. Satz heißt: „Dieser verworfene Satz ist weit bedeutender und folgenreicher für die Philosophie, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Der Sinn davon ist, daß die menschliche Vernunft und Philosophie aus dem Gebiete der eigentlich christlichen Glaubenslehren ganz ausgeschlossen, dieses ihr als ganz unzugänglich und als ausschließliche, spezielle Domäne der Theologie oder eigentlich der kirchlichen Autorität erklärt ist. Die Folgen davon sind unschwer einzusehen. Die Philosophie ist dann immer nur Dienerin der Theologie, die im Vorhof zu verweilen hat und die vom Höchsten und Wichtigsten nichts versteht, sondern sich ihm als einem Unverstandenen und für sie stets Unverstehbaren zu unterwerfen hat. Man sieht, daß dadurch das Uebergewicht und die Herrschaft der kirchlichen Autorität und ihrer Theologie für immer der Wissenschaft gegenüber gesichert ist. Sie schreibt dieser vor, womit sie sich beschäftigen darf und womit nicht, und vermag sie dadurch in gehöriger Einschränkung und Unterordnung zu halten. Sie selbst, die kirchliche Autorität, bescheidet sich keineswegs in Bezug auf diese geheimnisvollen Dogmen (dogmata reconditiora), sondern giebt gar viele Bestimmungen darüber, und endlose, theologische Streitigkeiten sind über dieselben schon geführt worden, die viele Folianten füllen, so daß demnach doch die Vernunft der Menschen sich damit befassen darf, da doch dieselben nicht wohl ohne Vernunft können geführt worden sein, und der göttliche Geist selber auch kaum an all diesen Streitigkeiten statt der Vernunft sich wird beteiligt haben. Eine wahre, wirkliche Religionsphilosophie, welche die Religion in all ihren Formen, Erscheinungen, Lehren und Kultushandlungen ohne Unterschied, also als menschliche und historische Thatsache in ihrem Grund und Wesen, ihrer Bedeutung und ihrem Endziel zu erforschen hat, wäre hiernach schlechterdings nicht mehr zulässig; denn wenn alle Religionen mit ihren Lehren und Einrichtungen erforscht werden dürften, so wäre doch die christliche oder wenigstens die (römisch-)katholische davon ausgenommen, und es müßte daher diese Lücke bleiben und das Urteil über sie entweder suspendiert oder von außen her, von der kirchlichen Autorität, wie eine bloße Vorschrift an- und aufgenommen werden. Selbst eine Philosophie der Geschichte wäre diesem Satze zufolge für den Katholiken unmöglich und unzulässig, denn auch eine solche fordert doch vor allem, daß die Seele der ganzen menschlichen Geschichte, das Wesen der Religion genau erforscht und in seiner Bedeutung gewürdigt

solche capitis deminutio gefallen lassen, dann freilich besteht auch kein Widerspruch mehr zwischen Glaube und Vernunft. Einer solchen Ausgleichung der Gegensätze aber wird kein Protestant das Wort reden wollen.

10. Quum aliud sit philosophus, aliud philosophia, ille ius et officium habet se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit; at philosophia neque potest, neque debet ulli sese submittere auctoritati.

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimas 11 Decembris 1862.
Epist. ad eundem Tuas libenter 21 Decembris 1863.

Da etwas anderes der Philosoph und etwas anderes die Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der Auctorität, die er selber als wahr erfunden hat, zu unterwerfen; aber die Philosophie kann weder, noch soll sie sich irgend welcher Autorität unterwerfen.

Der Papst verschließt hier gewissen katholischen Gelehrten einen Ausweg, mittelst dessen sie, zwischen der Person

---

werde; und es ist selbstverständlich, daß zu diesem Behufe nicht etwa nur die unvollkommenen Formen der Religion erforscht werden, sondern vor allem die wichtigste, vollkommenste und einflußreichste, die christliche; und diese wiederum nicht bloß nach ihren Aeußerlichkeiten, sondern nach ihrem innersten Wesen, also auch in ihren mysteriösen Lehren und Kultushandlungen. Ob diese von der menschlichen Vernunft vollständig erkannt werden können, darauf kommt dabei noch gar nichts an, sondern nur darauf, daß auch sie Gegenstand menschlicher Forschungen sein dürfen, wie die Natur, die Geschichte und Gott selbst als solch ein Gegenstand betrachtet werden. Wo dies verboten wird, da sind die wichtigsten philosophischen Disciplinen unmöglich gemacht . . . Und sonderbar wäre es doch, wenn der Mensch in allem urteilen und forschen dürfte, nur im Wichtigsten seine größte Gabe, die Vernunft zu gebrauchen nicht befugt wäre! Wir geben zu, daß jede Religion um ihrer Einheit und Wirksamkeit willen ein Gebiet unumstößlicher, unantastbarer Lehren und Vorschriften haben müsse, nicht minder, daß jede wirkliche Religion auf einem mystischen, nicht ganz erforschbaren Grund sich aufbaue und dahin sich wieder verliere; denn die Religion ist nicht bloß Sache des Verstandes und Willens, sondern auch des Herzens, des Gemüts. Aber jenes Gebiet unumstößlicher, unantastbarer Lehren können nicht gerade die dunkeln, unverstandenen oder unverständlichen Lehren oder Dogmen sein, sondern vielmehr nur die klaren, allen einleuchtenden, das praktische Leben göttlich bestimmenden und veredelnden Lehren und Vorschriften."

und dem System desselben scheidend, dem Papst persönlich ihre sittlich religiöse Unterwerfung darboten, während sie für die Philosophie als Abstraktum Freiheit der Bewegung in Anspruch nahmen. Zunächst erscheint uns eine solche Scheidung fremdartig, zumal katholische Polemiker oft in einer höchst widerwärtigen und abstoßenden Weise jene Unterscheidung zwischen den Personen und ihren Ueberzeugungen anwenden, indem sie uns selbst, die „Ketzer", angeblich aufs zärtlichste lieben, aber nur, indem sie zugleich auf unsere protestantischen Ueberzeugungen Berge von Beschimpfungen häufen — historisch betrachtet ist aber jenes Verlangen katholischer Gelehrter, zwischen Person und System zu scheiden, durchaus nicht so verfänglich: Im Mittelalter kursierten innerhalb der römischen Kirche unter den Gelehrten eine große Zahl von verschiedenartigsten Systemen, ohne daß man daran dachte, die Vertreter derselben zu maßregeln. Das Mittelalter wäre demnach in diesem Punkt bei weitem toleranter, als die Kurie des 19. Jahrhunderts!

Daß der Papst beides nicht trennen will, Person und System, ist an sich zu billigen, umsoweniger der Zweck, den er dabei im Auge hat, die absolute Unterwerfung unter seine diskretionäre Entscheidung.

11. Ecclesia non solum non debet in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debet ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere ut ipsa se corrigat.

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimis 11 Decembris 1862.

Die Kirche soll nicht allein niemals gegen die Philosophie einschreiten, sondern sie soll auch die Irrtümer eben dieser Philosophie dulden und es ihr selber überlassen, sich zu verbessern.

Der Papst lehrt: Die Kirche hat das Recht und die Pflicht, gegen die Philosophie einzuschreiten, sie darf die Irrtümer der Philosophie nicht dulden, und es nicht ihr selbst überlassen, daß sie sich selbst verbessere.

Das Lebenselement der Wissenschaft ist die freie Bewegung. Was auf dem Gebiete der Naturwissenschaft das Experiment, das ist auf dem Gebiete der Philosophie das

neuaufkommende Philosophem, die Hypothese. So lächerlich es demnach wäre, dem Chemiker cathedraliter zu verbieten, andere als erfolgreiche, formelgerechte Experimente zu machen, so absurd muß es erscheinen, der Philosophie die Freiheit des Suchens, der Hypothese, die Freiheit des Irrtums zu verbieten. Die Wahrheit wird nicht gefunden durch fortlaufende Orakelsprüche des römischen Papstes, der trotz der Unfehlbarkeitslehre seine Irrtumsfähigkeit oft genug thatsächlich bewiesen hat. Sie wird auch nicht, so wie Gott nun einmal die menschliche Vernunft geschaffen, gefunden durch fortlaufende intuitive Erleuchtungen der Gelehrten über das absolut und a priori Wahre, sondern sie wird gefunden im Elemente der Freiheit, durch Versuche aller Art; unter diesen sind halbwahre, ganz mißlungene und zum Ziel führende. Der Irrtum ist, so lange er nicht in staats- und sittengefährlicher Form auftritt, als menschlicher Schatten der Freiheit zu tolerieren. Ihn verbieten, heißt die Wissenschaft töten, wie sie denn in zahlreichen katholischen Ländern getötet worden ist. Döllinger spricht öfters das schmerzliche Bedauern darüber aus, daß der Aufschwung der deutschen Wissenschaft und Dichtung so gut wie ganz auf protestantischem Boden aufgewachsen ist. Man verdankt das der päpstlich-jesuitischen Zensur, der Inquisition und dem Index. Die Wissenschaftsgeschichte der letzten drei Jahrhunderte beweist klar, daß die im 11. Satz vorgetragenen Grundsätze dazu führen, ein apologetisches und polemisches Klopffechtertum für den Papalismus (Jesuiten) zu züchten, das nach Vernichtung der Gegner, weil es keinen wissenschaftlichen Selbstzweck in sich trägt und tragen darf, die Völker einem geistigen torpor d. h. Schlummerzustand überliefert.

Gerade bei dieser These pflegen die zahlreichen ultramontanen Beschönigungen und Abschwächungen des Syllabus einzusetzen: Man müsse doch gegen die umstürzlerischen Bestrebungen einschreiten, das sehe man schon an dem Ausnahmegesetz gegen die Socialdemokratie. Allein die Herren Frohschammer, Hermes, Günther ꝛc. haben weder staats-, noch sittengefährliche Lehren vorgetragen. Das Einschreiten gegen wirkliche umstürzlerische Bestrebungen ist, wie eben das Sozialistengesetz zeigt, Sache des Staats und nicht der Kirche. Umgekehrt kann man aber sagen: Schon vor 1848 war der

größte Teil des katholischen Deutschland nach der Versicherung der Hist. polit. Blätter für Preßfreiheit, wie heutzutage der größte Teil unserer Ultramontanen für Freilassung der Socialdemokratie, für Aufhebung des nun „glücklich" beseitigten Ausnahmegesetzes ist — wie reimt sich das mit der Fesselung der doch weit ungefährlicheren Philosophie, mit der gewaltsamen Zerstörung der selbständigen katholischen Wissenschaft, mit der gewaltsamen Beschränkung auf das System des Thomas von Aquino zusammen?!

Die Kirche hat Recht und Pflicht, ihren Standpunkt gegenüber abweichenden Anschauungen zu vertreten und laut kundzuthun, aber nicht, die Philosophie in ihre Fesseln zu schlagen. Ein mit Gewaltmitteln erkämpfter Sieg auf geistigem Gebiet ist regelmäßig zu teuer erkauft.

12. Apostolicae Sedis, Romanarumque Congregationum decreta liberum scientiae progressum impediunt.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21 Decembris 1862.

Die Erlasse des Apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft.

Trotz aller Hemmungen und Einschränkungen der freien Wissenschaft „hindern die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen den freien Fortschritt der Wissenschaft nicht," lehrt der Papst. Denn, so will uns der vatikanische Gärtner belehren, was ich wegschneide, sind wilde, ungesunde Wasserschößlinge und was ich frei wachsen lasse, das ist allein der gesunde erhaltenswerte Trieb. Oder, wie der Jesuit Schrader seiner Uebersetzung dieses Satzes beifügt, „der apostolische Stuhl ist von Gott selbst zum obersten Lehrer und Verteidiger der Wahrheit gesetzt". So wenig die Freiheit der rechtschaffenen Leute beeinträchtigt wird, wenn Verbrecher inkarzeriert werden, so wenig wird die Freiheit der Wissenschaft beeinträchtigt durch die Maßregelung jeder nicht vatikanisch korrekten, jeder protestantischen und selbständig philosophischen Anschauungsweise. Denn die letzteren sind ja giftig, pestilenzialisch, betrügerisch, teuflisch ꝛc. ꝛc. Dieser 12. Satz ist also vollständig richtig, so bald man sich auf den vatikanisch jesuitischen Standpunkt stellt. Von jedem

anderen Standpunkt freilich, d. h. nicht bloß vom frei wissenschaftlichen und vom protestantischen, sondern insbesondere auch vom altchristlichen Standpunkt aus ist es, wie so viele andere päpstliche Ansprüche eine unerlaubte Usurpierung, die größte geistige Tyrannei für Freiheit auszugeben.

13. Methodus et principia, quibus antiqui Doctores scholastici Theologiam excoluerunt, temporum nostrorum necessitatibus scientiarumque progressui minime congruunt.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21 Decembris 1863.

Die Methode und die Principien, nach denen die scholastischen Lehrer der Vorzeit die Theologie ausgebildet haben, entsprechen keineswegs den Bedürfnissen unserer Zeit und ihrem Fortschritte in den Wissenschaften.

Der Papst lehrt: Die scholastische Theologie stimmt mit den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritt der Wissenschaften überein, ihre Methode und Grundsätze sind also auch heute noch zu befolgen; insbesondere gilt dies von dem am 4. August 1879 von Papst Leo XIII. feierlich als Kirchenlehrer für alle katholischen Dozenten und Lehranstalten präconisierten Thomas von Aquino. Die mittelalterlich scholastische Weltanschauung, die thomistische Theologie und Philosophie wird heutzutag in den klerikalen Seminarien und höheren Lehranstalten verbreitet. Unter anderem lehrt Thomas zum erstenmal auf Grund gefälschter, ihm übergebener, von ihm selbst freilich für wahr gehaltener, patristischer Stellen den Primat und Lehrautorität des Papstes über die ganze Kirche. Er lehrt natürlich auch, daß die Ketzerei ein todeswürdiges Verbrechen sei. Ebenso berufen sich die Dominikaner, die Ketzer- und Hexenrichter im Mittelalter für die Realität der hexischen Teufelsbuhlschaft mit Recht auf ihren Ordensgenossen Thomas. Auf dem politischen Gebiet lehrt Thomas die Suprematie der geistlichen über die weltliche Gewalt, sowie die Volkssouveränetät bis zu ihrer letzten Konsequenz, der Absetzbarkeit des Fürsten, den nach ihm das Volk, falls er ein Tyrann ist, sogar töten kann. Doch das Hauptprinzip, um dessenwillen auch die Scholastik nun im 19. Jahrhundert erneuert werden soll,

ist die völlige Unterwerfung jener Scholastiker unter die Autorität der jeweils bestehenden Kirchenlehre.

Unsere Freisinnigen und Radikalen lächeln in leichtsinnigem, gedankenlosem Optimismus über die päpstliche Repristination solcher „interessanter Altertümer". Allein hinter dieser neuaufgebrachten scholastischen Weltanschauung steht nahezu ein Dritteil aller deutschen Reichstagsabgeordneten!

14. Philosophia tractanda est, nulla supernaturalis revelationis habita ratione.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21 Decembris 1863.

NB. Cum rationalismi systemate cohaerent maximam partem errores Antonii Günther, qui damnantur in Epist. ad Card. Archiep. Coloniensem Eximiam tuam 15 Junii 1857, et in Epist. ad Episc. Wratislaviensem. Dolore haud mediocri 30 Aprilis 1860.

Die Philosophie ist zu betreiben, ohne daß irgend welche Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung genommen wird.

Anm. Mit dem Systeme des Rationalismus hängen zum größten Teile die Irrtümer von Anton Günther zusammen, welche verurteilt werden in dem Schreiben an den Kardinalerzbischof von Köln Eximiam tuam vom 15. Juni 1857, und in dem Schreiben an den Bischof von Breslau Dolore haud mediocri vom 30. April 1860.

Rönnecke weist in seiner Ausgabe des Syllabus darauf hin, daß das Datum 15. Juni 1847 falsch ist. Es muß heißen: 1857.

Wenn der Papst von der Philosophie Rücksichtnahme auf die übernatürliche Offenbarung verlangt, so sei umgekehrt nochmals daran erinnert, daß am besten jede Wissenschaft, Theologie, wie Philosophie den in ihr selbst liegenden Prinzipien folgt. Spinnen sich ungezwungen und naturgemäß Verbindungsfäden von einer zur andern Wissenschaft, dann um so besser.

§ III. Indifferentismus, Latitudinarismus.

15. Liberum cuique homini est eam amplecti ac profiteri religionem, quam rationis lumine quis ductus veram putaverit.

Litt. Apost. Multiplices inter 10 Junii 1851.
Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Indifferentismus, Latitudinarismus.*)

Es steht jedem Menschen frei, diejenige Religion anzunehmen und zu bekennen, welche Einer, vom Lichte der Vernunft geleitet, für wahr hält.

Der Papst lehrt: Es steht dem Menschen nicht frei [nach Schrader: „es steht nicht jedem Menschen frei", was dem Sinn und der Wirkung nach auf dasselbe hinauskommt], jene Religion anzunehmen, welche er, durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält, er verwirft damit die Gewissensfreiheit wie alle seine Vorgänger. Der Papst verlangt also Religionszwang gegen die Katholiken, gegen die vom katholischen Glauben Abfallenden und Abgefallenen aber Bestrafung und gewaltsame Zurückführung zum katholischen Glauben.

16. Homines in cujusvis religionis cultu viam aeternae salutis reperire aeternamque salutem assequi possunt.

Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1846.
Alloc. Ubi primum 17 Decembris 1847.
Epist. encycl. Singulari quidem 17 Martii 1856.

Die Menschen können bei Beobachtung jeder beliebigen Religion den Weg des ewigen Heiles finden und das ewige Heil erreichen.

Der Papst verwirft den Indifferentismus und lehrt: Nicht in jeder Religion vermögen die Menschen den Heilsweg und die Seligkeit zu finden. Das wird jeder Christ zugeben, ohne aber die Konsequenzen des Religionszwanges, welche die Päpste hieran knüpfen, ihrerseits zu ziehen.

---

*) „Latitudinarismus [Weitherzigkeit] ist jener Irrtum, welcher zwar nicht alle Religionen für gleich gut erklärt, aber die katholische Kirche nicht für die Alleinseligmachende hält", erklärt Schrader S. J. das Wort. Wir Protestanten sind in diesem Sinne meist Latitudinarier, denn es fällt uns nicht ein, der römischen Kirche trotz ihrer zahlreichen Irrtümer und Mißbräuche den Charakter einer Kirche abzusprechen.

17. Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur.

Alloc. Singulari quadam 9 Decembris 1854.
Epist. encycl. Quanto conficiamur 10 Augusti 1863.

Wenigstens muß man gute Hoffnung hegen bezüglich des ewigen Heiles aller Jener, welche in der wahren Kirche Christi sich auf keine Weise befinden.

Der Papst lehrt: Extra ecclesiam nulla salus, d. h. die Verdammnis derer, welche völlig außerhalb der wahren Kirche sich befinden. Was versteht der Papst unter der wahren Kirche? Nicht, wie die Augsburger Konfession diejenige, in welcher das Wort Gottes lauter und rein gelehrt und die Sakramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden, auch nicht diejenigen selbständigen Kirchen, welche ebenso gut, wie die Kirche von Rom auf die christliche Urzeit zurückreichen, wie die griechische, die armenische, syrische, sondern allein die römische Papstkirche.

Alle Ketzer sind verdammt! Unter den mannigfachen Abschwächungsversuchen, durch welche das Gehässige dieses Satzes vor der modernen öffentlichen Meinung gemildert, bezw. verschleiert werden soll, ist jene Unterscheidung der Jesuiten zwischen formaler und materialer Ketzerei vielleicht am widerlichsten. Sie kommt darauf hinaus, daß der naive, ohne eigenes Nachdenken gewohnheitsmäßig in seinem „ketzerischen" Glauben aufgewachsene und andererseits der halbe oder ganze Ueberläufer milder beurteilt wird, der überzeugte, charaktervolle, für seinen eigenen Glauben einstehende „Ketzer" aber nach dem schroffen römischen Ketzerrecht.

18. Protestantismus non aliud est quam diversa verae ejusdem christianae religionis forma, in qua aeque ac in Ecclesia catholica Deo placere datum est.

Epist. encycl. Noscitis et Nobiscum 8 Decembris 1849.

Der Protestantismus ist nichts anderes, als eine verschiedene Form einer und derselben wahren christlichen Religion, in welcher Form es

ebensowohl möglich ist, Gott zu gefallen, als in der katholischen Kirche.

Der Papst lehrt: Der Protestantismus ist keine (ebenbürtige, gleichwertige) verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, wie die katholische Kirche (geschweige denn eine „Schwesterkirche", von welcher manchmal im Parlament ultramontane Abgeordnete reden, wenn es gilt, konservative Protestanten für ihre Zwecke zu fangen). Der Protestantismus ist vielmehr, wie Papst Leo als Bischof von Perugia seinen Gläubigen versicherte, „der pestilenzialischste Irrtum aller Irrtümer, ein dummes, wetterwendisches System, hervorgegangen aus Uebermut und Gottlosigkeit", in letzter Linie eine Ausgeburt des Satans, an deren Vernichtung alle gutgläubigen Katholiken nach Kräften zu arbeiten haben.

Hat je einmal in den letzten 100 Jahren, so fragen wir, um die intolerante Gehässigkeit solcher Sätze klar zu stellen, eine evangelische Kirchenbehörde solche Sätze gegen den Katholizismus verübt, wie sie hier der Papst gegen den Protestantismus, dreihundertjährigen Hader erneuernd, verübt hat?! Und jenen gedankenlosen, indifferenten Protestanten, welche uns, kühl bis ans Herz hinan erwidern: Was wollt ihr, so muß nun einmal der Katholik den evangelischen Glauben ansehen! — ihnen erwidern wir: Was muß denn aber solcher prinzipieller Intoleranz gegenüber der Protestant thun?! Muß er nicht mit aller Macht seinen Glauben gegen solche Beschimpfungen und Angriffe verteidigen oder muß er schwächliche, feige, verräterische „Toleranz" üben auch gegen die Intoleranz?!

§ IV. Socialismus, Communismus, Societates clandestinae, Societates biblicae, Societates clerico-liberales.

Ejusmodi pestes saepe gravissimisque verborum formulis reprobantur in Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1846; in Alloc. Quibus quantisque 20 Aprilis 1849; in Epist. encycl. Noscitis et Nobiscum 8 Dec. 1849; in Alloc. Singulari quadam 9 Dec. 1854; in Epist. encycl. Quanto conficiamur moerore 10 Augusti 1863.

Socialismus, Kommunismus, geheime Gesellschaften [Freimaurerei], Bibelgesellschaften [!!!], klerikal-liberale Gesellschaften [Gesellschaften italienischer Geistlicher, welche für „die freie Kirche im freien Staate" schwärmen].

Diese verderbenbringenden Seuchen werden oft, und zwar in den ernstesten Ausdrücken verworfen in der Encycl. Qui pluribus vom 9. November 1846; in der Alloc. Quibus quantisque vom 20. April 1849; in der Encycl. Noscitis et Nobiscum vom 8. Dezember 1849; in der Alloc. Singulari quadam vom 9. Dezember 1854; in der Encycl. Quanto conficiamur moerore vom 10. August 1863.

Wiederum die Frage: Wo hat eine protestantische Kirchenregierung die freche Beschimpfung begangen, in einem öffentlichen Aktenstück eine katholische Einrichtung mit den verruchtesten Bestrebungen der Umsturzparteien zusammenzustellen und als ansteckende Pestseuchen zu bezeichnen?! Eine Beschimpfung, welche keineswegs durch die dogmatische Verwerfung der Bibelgesellschaften gefordert wurde. Diese Verwerfung konnte ohne Beschimpfung geschehen. Man verlangt vom protestantischen Laien, daß er in einen Reliquiendienst, der sich nur dem Namen nach vom Heidentum unterscheidet, noch die Ehrlichkeit einer, wenn auch irrenden Ueberzeugung achten soll — und was thut der Papst?! Namentlich unsere social bewegte Zeit wird fragen: Wie sollen sich die protestantischen Abwehrkräfte gegen den Umsturz Seite an Seite stellen mit den katholischen, von welchen sie selbst mit den Umsturzmächten frischweg in einen Topf geworfen werden.

§ V. Errores de Ecclesia ejusque juribus.

19. Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus juribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire quae sint Ecclesiae jura ac limites, intra quos eadem jura exercere queat.

Alloc. Singulari quadam 9 Decembris 1854.
Alloc. Multis gravibusque 17 Decembris 1860.
Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Irrtümer über die Kirche und ihre Rechte.

Die Kirche ist keine wahre, vollkommene, völlig freie Gesellschaft, noch besitzt sie ihre eigenen, beständigen, von ihrem göttlichen Gründer ihr verliehenen Rechte, sondern der Staatsgewalt steht es zu, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und die Grenzen sind, innerhalb deren sie eben diese Rechte ausüben dürfe.

Der Papst lehrt: Die Kirche ist frei, souverän, vom Staat unabhängig. Der Staat hat mit nichten zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und die Schranken ihrer Ausübung seien — ein stolzer Satz, der aber vor einer näheren Beleuchtung nicht Stand hält. Die Kirche war 1000 Jahre lang nicht souverän in dem hier gemeinten Sinne, die Päpste die gehorsamen Unterthanen der Kaiser und erst Revolutionen, Usurpationen und Fälschungen der schlimmsten Art haben die Kirche vom Staat frei gemacht (Pseudoisidor, Abfall vom oströmischen Reich ꝛc.). Wer ist überhaupt die Kirche? Die Hierarchie, nicht das Volk. Und wenn die Hierarchie, ist sie denn noch das gleiche Individuum, wie in den ersten Jahrhunderten?! Damals wurden die Bischöfe, den römischen eingeschlossen, vom Volk und den Priestern gewählt, heute besteht die Hierarchie aus oligarchischen, sich aus sich selbst*) — ohne jedes Zuthun des christlich-katholischen Volkes, und mit möglichster Verdrängung der 2000jährigen Rechte der Obrigkeiten — ergänzenden Kollegien. Gerade wenn man auf die äußeren Verfassungsfragen der Kirche (bischöfliche Nachfolge ꝛc.) so hohen grundlegenden Wert legt, wie die römische Kirche, gerade dann sind solche prinzipielle Verfassungsänderungen für den Rechtsbestand verhängnisvoll. So wenig ein gewählter Abgeordneter heutigen Schlags das gleiche ist, wie ein Mitglied der venetianischen Signorie, ebenso wenig ein heutiger Bischof das gleiche, wie ein Bischof der ersten Jahrhunderte. Ist denn das nach diesen und zahllosen anderen Veränderungen (1870!) noch dieselbe alte Kirche, wie am Anfang?!

*) Die Domkapitel und das Kardinalkollegium sind die Wahlorgane für Bischöfe und Päpste.

Ohne hier die weitverzweigte Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat lösen zu wollen, bemerken wir: das meiste von dem, was jetzt die römische Kirche als ihr von Christus übertragenes Recht beansprucht, ist historisch geworden. Sie mag z. B. noch so sehr gegen Placet und Exequatur protestieren; Thatsache ist, daß die Staatsgewalt in den ersten 1000 Jahren der christlichen Kirche noch viel weitergehende — notabene auch von Rom anerkannte — Rechte hatte und ausübte.

20. Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu.
Alloc. Meminit unusquisque 30 Septembris 1861.

Die kirchliche Gewalt darf von ihrer Vollmacht keinen Gebrauch machen ohne die Erlaubnis und Zustimmung der Staatsregierung.

Der Papst lehrt: Die Kirchengewalt darf ihre Gewalt ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben — ein Satz, gegen welchen nahezu alle Staaten, katholische, wie protestantische, protestiert haben. Bedenkt man, was alles nach Encyklika und Syllabus unter den Begriff der Kirchengewalt fällt, und wie der Papst die Bestimmung der Grenzen der Kirchengewalt sich selbst vorbehält, so wird man die Tragweite dieses Satzes verstehen. Er mutet dem Staat zu, seine Souveränetät der päpstlichen unterzuordnen.

21. Ecclesia non habet potestatem dogmatice definiendi, religionem catholicae Ecclesiae esse unice veram religionem.
Litt. Apost. Multiplices inter 10 Junii 1851.

Die Kirche hat keine Gewalt, dogmatisch festzustellen, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei.

Der Papst lehrt: Die Kirche hat die Macht, dogmatisch zu entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei — und darf, nach den zwei vorherrschenden Sätzen, vom Staat unbehindert die von ihr hieran geknüpften intoleranten Konsequenzen zur Ausführung bringen.

22. Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae judicio veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21 Decembris 1863.

Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller unbedingt bindet, ist nur auf dasjenige beschränkt, was von dem unfehlbaren Urteil der Kirche als von allen zu glaubendes Dogma vorgestellt wird.

Der Papst lehrt: Katholische Lehrer und Schriftsteller haben sich nicht nur an die im katholischen Glaubensbekenntnis fixierten Lehrsätze zu halten, sondern ihre ganze Thätigkeit untersteht der kirchlichen Autorität — so wie etwa nach Maßgabe des XIII. Artikels im bayrischen Konkordat von 1817, welcher der Staatsregierung zur Auflage macht, alle in dem Königreich gedruckten oder eingeführten Bücher, welche die Erzbischöfe und Bischöfe als dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwiderlaufend, zur Anzeige gebracht haben würden, zu unterdrücken.

Man vergl. damit die „dogmatisch historische Methode", wie sie die Redaktion des histor. Jahrb. des Goerresgesellschaft (Bd. III, Heft 4) proklamiert: „Ein katholischer Autor muß es geradezu als seine strenge Pflicht betrachten, die prinzipiell allein richtige und deshalb objektive [!] Auffassung der Kirche von der Glaubensspaltung zum klar betonten Grundsatz der eigenen historischen Anschauung zu machen". Oder wie ein Dr. Pohle in den „Hist. pol. Bl." schreibt: „Die Auslegung der geschichtlichen Thatsachen hat sich innig und schweigsam an das Dogma anzulehnen." Daß die Resultate einer solchen Forschung sich trotzdem uns als objektive Wissenschaft aufzudrängen suchen, ist eben die Konsequenz des Unfehlbarkeitsstandpunktes jener Kirche.

23. Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, jura Principum usurparunt, atque etiam in rebus fidei et morum definiendis errarunt.

Litt. Apost. Multiplices inter 10 Junii 1851.

Die römischen Päpste und die allgemeinen Koncilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten sich angemaßt und selbst bei Definierung von Gegenständen des Glaubens und der Sitten geirrt.

Der Papst lehrt: Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt nie überschritten, nie die Rechte der Fürsten usurpiert, nie in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren geirrt. D. h. also, die Päpste haben in allen ihren offiziellen Schritten richtig gehandelt und können und dürfen daher je nach den Zeitumständen jeden einzelnen Akt, welchen sie früher vollzogen haben, wiederholen. Auch wenn sie Fürsten absetzten, die Unterthanen ihres Eides entbanden, gegen den Willen der Fürsten Steuern erhoben, die Völker zum Aufruhr und zum Bürgerkrieg aufhetzten, wenn sie ganze Reiche und Nationen nach Gutdünken verschenkten, wenn sie um rein politischer und finanzieller Zwecke willen ganze Stadtgemeinden und Völker der Sklaverei preisgaben, für ehrlos erklärten, wenn sie oft um der geringfügigsten Ursachen willen ganze Völker des Gottesdienstes und der Heilsmittel durch's Interdikt beraubten, welche doch zur Seligkeit notwendig erachtet werden — alle jene Thaten der Päpste waren kein Unrecht, waren keine Usurpationen fremden Rechtes und Eingriffe in die Fürstenrechte, sondern Ausflüsse der die ganze Welt umfassenden päpstlichen Allgewalt. Alle Ansprüche der Bulle Unam sanctam: daß alle Kreatur bei Verlust der Seligkeit dem Papst unterthan sein und die weltliche Macht der geistlichen unterstehe, Ansprüche, welche, obwohl sie nie zurückgenommen, die moderne Welt für immer begraben wähnte, sie sind in diesem 23. Satze des Syllabus wieder geltend gemacht. (Vergl. darüber auch Janus-Döllinger, S. 8 ff.). Die Unfehlbarkeitserklärung, die Irrtumsunmöglichkeit in Glaubens- und Sittendekreten, ist durch die Behauptung angebahnt, daß thatsächlich in solchen Dingen die Päpste nie geirrt haben; die zahlreichen entgegenstehenden Thatsachen müssen natürlich von der vatikanischen Wissenschaft wegkorrigiert werden.

24. Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam. Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Die Kirche hat nicht die Gewalt, Zwang anzuthun, noch irgendwelche direkte oder indirekte zeitliche Gewalt.

Der Papst lehrt: Die Kirche hat die Macht, äußeren Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte und indirekte zeitliche Macht, d. h.: „nicht bloß die Geister sind der Gewalt der Kirche unterworfen" (Schrader S. J.), sondern auch die Leiber. Nicht genug damit, daß die Staatsgewalten unter strengen Strafen angehalten werden, die Urteile der Kirche, gegen die Ketzer z. B., zu vollstrecken, was dann wieder von einer lügnerischen römischen Apologetik dazu benützt wird, um die Schuld der Kirche an den gegen die Ketzer verübten Greueln abzuleugnen und alles der weltlichen Obrigkeit aufzubürden (vergl. zahlreiche Papsterlasse hierüber im kanonischen Rechtsbuch), vielmehr wird der Kirche selbst ausdrücklich ein selbständiges körperliches Strafrecht vorgehalten, über welches der Jesuit Gerhard Schneemann folgende Reflexionen anstellt:

„Hat die Kirche eine äußere Gerichtsbarkeit, so darf sie auch zeitliche Strafen verhängen, und die schuldig befundenen nicht bloß geistiger Güter berauben . . . Die Liebe des Irdischen, welche die von der Kirche gesetzte Ordnung verletzt, kann offenbar nicht durch bloß geistige Strafen, durch Beraubung geistiger Güter, wirksam niedergedrückt und zurückgedrängt werden. Thun doch dieselben gerade jener nicht sehr weh. Soll daher die Ordnung an dem gerächt werden, welches sie verletzt hat, soll das leiden und büßen, welches sich in der Sünde gefreut, so müssen auch zeitliche oder sinnliche Strafen angewendet werden." Unter diesen zählt Schneemann Geldstrafen, Kerker, Schläge und Verbannung auf und wiederholt darin nur die Ausführungen in einem Artikel der Civiltà: „Del potere coattivo della chiesa", worin die Notwendigkeit dargethan wird, daß die Kirche gegen Widerspenstige auf dem Wege zeitlicher Strafen einschreite, nämlich mit Geldstrafen, Auferlegen von Fasten, mit Kerker und Schlägen; da ohne die äußere Zwangsgewalt die Kirche nicht dauern könnte bis ans Ende der Welt. Sie selbst nur habe sich die Grenzen derselben zu bestimmen. Leider, klagt Schneemann, sei unsere Zeit diesen Rechten der Kirche sehr abgünstig gesinnt und habe sie auf ein Minimum reduziert. (Janus, S. 11. Die Stimmen aus Maria Laach, Heft VII. 1867.)

25. Praeter potestatem episcopatui inhaerentem, alia est attributa temporalis potestas a civili imperio vel expresse vel tacite concessa, revocanda propterea, cum libuerit, a civili imperio.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Außer der dem Episkopat innewohnenden Gewalt ist ihm eine andere zeitliche Gewalt verliehen, welche vom Staate entweder ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden worden ist, und daher vom Staate nach Belieben widerrufen werden kann.

Der Papst lehrt: Außer der dem Episkopat (kirchlich) inhärierenden Gewalt ist diesem nicht eine vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend übertragene zeitliche Gewalt verliehen, welche von der Staatsregierung beliebig zurückgenommen werden könnte: Während also die ureigenen Rechte des Episcopates nach und nach vom römischen Stuhl alle aufgesogen und die Bischöfe zu Vicaren des „Universalbischofs" werden, wird die seit Pseudoisidor in Anspruch genommene Unabhängigkeit des Episcopats von der staatlichen Gewalt, eine Unabhängigkeit, von welcher frühere Zeiten nichts wußten, aufs sorgfältigste gewahrt. Leider haben die Regierungen in diesem Jahrhundert manche von ihren Rechten, an denen frühere Jahrhunderte trotz der päpstlichen Proteste festgehalten haben, preisgegeben; je mehr die Bischöfe den Päpsten gegenüber rechtlos geworden sind, um so mehr kommen diese „Freiheits"-Ansprüche der Hierarchie dem päpstlichen Absolutismus zu gut.

26. Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi.

Alloc. nunquam fore 15 Decembris 1856.
Epist. encycl. Incredibili 17 Septembri 1863.

Die Kirche hat kein ihr von Natur eigenes und legitimes Recht, zu erwerben und zu besitzen.

Der Papst lehrt: Die Kirche hat ein angeborenes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz, das von staatlicher Kontrole und Beschränkung, womöglich auch von staatlichen Abgaben (Immunität nach kanonischem Recht!)

frei ist. Daß Christus selbst Steuern zahlte, daß er sprach: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, und: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, steht natürlich jenen kanonischen und päpstlichen Forderungen nicht im Weg. Vergl. das klassische Werk von Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. (Nördlingen, Beck.)

27. Sacri Ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi. Alloc. Maxima quidem 9. Juni 1862.

Die Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Sorge für das Zeitliche und von jeglichem Herrschaftsbesitze gänzlich auszuschließen.

Der Papst lehrt: Die Kleriker und der Papst haben ein Recht auf Leitung und Herrschaft auch über weltliche Dinge. Das Maß dieses Rechtes zu bestimmen, behält sich natürlich nach früheren Sätzen der Papst vor.

28. Episcopis, sine Gubernii venia, fas non est vel ipsas apostolicas litteras promulgare.
Alloc. Nunquam fore 15. Decembris 1856.

Den Bischöfen steht es ohne Erlaubnis der Regierung nicht zu, auch nur die apostolischen Sendschreiben zu veröffentlichen.

Der Papst verlangt: Die Bischöfe dürfen auch ohne Erlaubnis der Staatsregierungen päpstliche Schreiben veröffentlichen. Das vel im lateinischen Text bedeutet: Nicht einmal apostolische Schreiben, geschweige denn andere Kundgebungen. Die von Schrader S. J. gegebene affirmative Wendung des Satzes: selbst apostolische Schreiben dürfen die Bischöfe veröffentlichen, ist also logisch nicht richtig. Die genau affirmative Wendung wäre die: Die Bischöfe haben in erster Linie das (selbstverständliche) Recht zur Veröffentlichung apostolischer Schreiben, aber auch in ihren sonstigen Veröffentlichungen sind sie dem Staat gegenüber unbehindert, souverän.

Der Sinn ist jedenfalls Verwerfung der Staatsaufsicht, des Placet und des Jus circa sacra. Wie notwendig aber diese

Rechte des Staates sind, zeigt die Geschichte des 19., wie der früheren Jahrhunderte.

29. Gratiae a Romano Pontifice concessae existimari debent tamquam irritae, nisi per Gubernium fuerint imploratae. Alloc. Nunquam fore 15 Decembris 1855.

Die vom römischen Papste bewilligten Gnaden müssen als ungültig erachtet werden, wenn sie nicht durch die Regierung erbeten worden sind.

Die päpstlichen Gnaden, lehrt der Papst, sind gültig, ohne daß sie durch die Staatsregierung nachgesucht werden. Unter diesen Gnadenbeweisen sind vor allem die Dispense von kirchlichen Geboten aller Art zu verstehen. Denn eine der seltsamsten Erscheinungen an dem römischen Kirchenwesen ist die, daß es kaum ein kirchliches Gebot giebt, von dem nicht Dispense erteilt werden. Ist zufällig etwas, wovon der Papst Dispens erteilt, zugleich durch staatliches Gesetz anbefohlen, so gilt nach dem Sinn dieses Satzes die päpstliche Erlaubnis zum Nichthalten jenes Gebotes auch ohne daß der Staat seinerseits sein Gesetz aufgehoben hätte.

30. Ecclesiae et personarum ecclesiastarum immunitas a jure civili ortum habuit.

Litt. Apost. Multiplices inter 10 Junii 1851.

Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung im bürgerlichen Recht.

Der Papst lehrt: Die Immunität (Befreiung von öffentlichen Lasten und Dienstleistungen, von Steuern, Militärdienst ꝛc.) der Kirche und der Kleriker stammt nicht vom Civilrecht, von staatlichen Verleihungen her, sie wurzelt vielmehr im eigenen, von Gott ihr verliehenen Rechte der Kirche. Wenn nur nicht sich genau nachweisen ließe, wie die einzelnen Privilegien der Kirche und dem Klerus teils verliehen, teils von ihr usurpiert worden sind! Ein echter Vatikaner läßt sich freilich durch solchen Nachweis nicht verblüffen. Wenn man dem angeblichen Rechte der Päpste, ungeratene Fürsten abzusetzen, entgegenhält, daß früher die

Päpste die gehorsamen Unterthanen der Fürsten gewesen, daß ein Paulus unter der Regierung eines Claudius und Nero gesprochen: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit — so bemerkte der Jesuit Bellarmin darauf: Wenn die ersten Christen die Macht gehabt hätten, so hätten sie solche Fürsten nicht geduldet. Paulus hat also nur „aus der Not eine Tugend gemacht". Aehnlich erklärt uns vielleicht ein heutiger Ultramontaner, wenn es auch Zeiten gab, wo von den später so weit ausgedehnten Immunitäten der Kirche nichts zu bemerken ist, so beweist dieses gottlose Ignorieren göttlicher Rechte der Kirche seitens früherer Zeiten gegen die Realität dieser Rechte gar nichts, wie ja das Fehlen der Unfehlbarkeitstradition in der alten Kirche gar nichts beweist gegen die Wahrheit des Dogma's vom Jahre 1870 — nach römischer Logik.

31. Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede.

Alloc. Acerbissimum 27 Septembris 1852.
Alloc. Nunquam fore 15. Decembris 1856.

Das geistliche Gericht für die zeitlichen Rechtssachen der Geistlichen, sei es in Civil- oder Kriminalfällen, ist gänzlich abzuschaffen, auch ohne vorgängiges Befragen und trotz des Einspruches des hl. Stuhles.

Der Papst lehrt: Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Civil- wie Kriminalangelegenheiten der Geistlichen ist nicht abzuschaffen, zum wenigsten nicht ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles. Es gehörte zur geistlichen Immunität, zur Ausnahmestellung des Klerus, auf welche namentlich Pseudoisidors Fälschungen mit Hochdruck hinarbeiteten, daß die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit den weltlichen Gerichten durchweg entzogen wurde. Schon mit dem Sieg des Christentums im römischen Reiche hat dieser Prozeß begonnen. Fast durchweg wurden die Vergehungen der Kleriker von dieser geistlichen Gerichtsbarkeit milder bestraft, als die der Laien von den weltlichen Gerichten. Mit welcher Strafe der Pfarrer Hart-

mann von Kronungen für seine Meineidsverleitung zu Gunsten der Gesellschaft Jesu von der geistlichen Gerichtsbarkeit belegt worden wäre, wissen wir nicht. Aber für die Stellung der römischen Kirche zum modernen Rechtsstaat ist es bezeichnend, daß sie auch gegen den Fundamentalsatz: „Vor dem Gesetz sind alle Bürger gleich" Einsprache erhebt. Die zwei zitierten päpstlichen Ansprachen vom Jahre 1852 und 1856 haben Gesetze der Staaten Neu-Granada und Mexiko im Auge, durch welche die geistliche Sondergerichtsbarkeit abgeschafft wurde.

32. Absque ulla naturalis juris et aequitatis violatione potest abrogari personalis immunitas, qua clerici ab onere subeundae exercendaeque militiae eximuntur; hanc vero abrogationem postulat civilis progressus, maxime in societate ad formam liberioris regiminis constituta.

Epist. ad Episc. Montisregal. Singularis Nobisque 29 Septembris 1864.

Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann man die persönliche Immunität, kraft welcher die Geistlichen von der Last, zum Kriegsdienste herangezogen und verwendet zu werden, befreit werden, abschaffen; diese Abschaffung aber heischt der politische Fortschritt, besonders in einem mit freierer Verfassung ausgerüsteten Gemeinwesen.

Der Papst lehrt: Die Aufhebung der Befreiung der Kleriker von der Militärlast widerspricht schon dem natürlichen Recht und der Billigkeit, geschweige den ihnen bezw. der Kirche inhärierenden Rechten.

Schade, daß die modernen Kulturstaaten solchen römisch-kanonischen Forderungen gegenüber nicht mehr Festigkeit besitzen. Frankreich hat heutzutage die Militärpflicht der Geistlichen, ohne daß dadurch das päpstlich sanctionierte Liebeswerben Lavigeries um die Republik behindert würde. Deutschland hatte sie und hat sie thörichter Weise im Jahre 1890 auf Andrängen der Ultramontanen für den römischen Klerus abgeschafft. Man hat selbst in den ärgsten Reaktions-

zeiten nach 1849 vergeblich jenes Ausnahmegesetz in Preußen angestrebt.*)

33. Non pertinet unice ad ecclesiasticam jurisdictionis potestatem proprio ac nativo jure dirigere theologicarum rerum doctrinam.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21 Decembris 1863.

Es gehört nicht ausschließlich zu der kirchlichen Jurisdictionsgewalt, kraft eigenen, selbst überkommenen Rechtes die Lehre in den theologischen Gegenständen zu leiten.

Der Papst lehrt: Es gehört einzig zur kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, aus eigenem angeborenen Rechte die theologischen Studien zu leiten. D. h. der Staat hat gar nichts drein zu reden, in welchem Geiste die Kleriker erzogen werden, er hat sie einfach so anzunehmen, wie die Kirche sie liefert. Trotzdem natürlich hat er einem solchen Klerus, der ganz ohne seine Kontrole erzogen ist, wie in den früheren Sätzen ausgeführt, den weitestgehenden Einfluß auf Volksschulen, Volksleben ꝛc. einzuräumen. Und wenn dieser Klerus im Elsaß französisch, in Posen polnisch, in beiden Fällen landesverräterisch aufgezogen wird — macht nichts, die Kirche allein erzieht ihren Klerus.

Hat der Klerus ein blindergebenes, für die Staats-

*) In v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts heißt es in dem Artikel „Wehrpflicht“:

„Die mehrfachen Anträge wegen Befreiung des geistlichen Standes von der Wehrpflicht, welche sich auf das kanonische Recht (2. Timoth. 2, 4; vergl. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 54 IV.) stützen, wurden früher zurückgewiesen. (Gründe: Erteilung der Diakonatsweihe an 73 junge Leute in Trier und Köln bei der Kriegserklärung 1870! Vergl. Reichstagsverh. v. 16. April 1874, St. Ber. S. 856 ff.). Bisher galten nur die oben im Art. Reserve (II. 392) angeführten Begünstigungen. Durch das R.-G. v. 8. Febr. 1890 ist jedoch das Prinzip des mittelalterlich-kirchlichen Rechtes in die deutsche Militärgesetzgebung eingeführt und sind somit die römischen Geistlichen — nicht die evangelischen, welche sich energisch gegen die ihnen als Herabsetzung erscheinende Befreiung wendeten — dieser staatsbürgerlichen Pflicht nicht teilhaftig.“ (Aus Nippold, Der Jesuitenstreit in Wiesbaden, ein Einzelbild im Rahmen der gegenwärtigen Agitation für den Jesuitenorden.)

interessen taubes Volk hinter sich, dann natürlich wird er auch solche staatsfeindliche Theorien durchsetzen.

34. Doctrina comparantium Romanum Pontificem Principi libero et agenti in universa Ecclesia, doctrina est quae medio aevo praevaluit.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Die Lehre derjenigen, welche den römischen Papst mit einem freien, in der Gesamtkirche regierenden Fürsten vergleichen, ist eine Lehre, die im Mittelalter zur Geltung gekommen ist.

Der Papst erklärt: Auch heute noch und für alle Zeiten ist es römische Lehre, daß der römische Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten gleicht.

Bekanntlich wußten die ersten Jahrhunderte, in welchen natürlicherweise die römischen Traditionen, wenn sie echt wären, am allerdeutlichsten erkennbar sein müßten, weder von einer Fürstenstellung, noch von dem Universalepiskopat des Papstes etwas.

35. Nihil vetat, alicujus Concilii generalis sententia aut universorum populorum facto, summum Pontificatum ab Romano Episcopo atque Urbe ad alium Episcopum aliamque civitatem transferri.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Nichts steht im Wege, durch Beschluß eines allgemeinen Konzils oder durch thatsächliches Vorgehen aller Völker das Papsttum vom römischen Bischof und der Stadt Rom hinweg auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen.

Der Papst lehrt: Weder durch Beschluß eines allgemeinen Konzils, noch durch eine gemeinsame Aktion der christlichen Nationen kann die Thatsache umgestoßen werden, daß das Pontificat (Summepiskopat) dem römischen Bischof und der Stadt Rom übertragen worden ist. Dem gegenüber sei daran erinnert, daß das Papsttum lange Zeit von

der Stadt Rom getrennt war (Avignon), also entweder damals die Welt lange Jahrzehnte ohne rechtmäßigen Pontifex war, oder aber diese These des Papstes unrichtig ist.

Wie weit aber die alten Päpste von dem Anspruch auf ein Universalepiskopat entfernt waren, zeigen zahlreiche Aussprüche des Papst Gregor I., der diesen Titel mit Entrüstung zurückweist und dessen Annahme durch den Patriarchen von Konstantinopel als teuflische Anmaßung bezeichnet. „Wenn einer der universale ist, so folgt daraus, daß ihr (andern Bischöfe) keine Bischöfe mehr seid", schreibt er an Eusebius, den Bischof von Thessalonich. „Keiner meiner Vorgänger hat diesen so schnöden (profanum) Titel gebrauchen wollen: weil ja (videlicet), wenn einer der universale Patriarch genannt wird, den übrigen der Patriarchentitel abgesprochen wird", heißt es in einem Brief Gregors an die Bischöfe Eulogius und Anastasius. Und in dem Schreiben an den Kaiser Mauritius schreibt er: Während das Reich von den Barbaren bedrängt, Städte und Provinzen verwüstet und die Christen von den Heiden bedrängt würden, sei es der höchste Grad von Frivolität, wenn Priester statt im Staub und in der Asche zu beten, in frivoler Gier nach „eiteln, neumodischen" Titeln jagen. Ein „blasphemischer Titel" sei es, sich den „Universalen" zu heißen, da „durch diese wahnsinnige Anmaßung eines einzigen (des Patriarchen von Konstantinopel) allen Priestern ihr Ehrenrang genommen werde. v. Schulte, Die Stellung der Päpste, Konzilien und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkt und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870", Prag 1871 giebt Belege auch dafür, daß wirklich, was der Papst in dem 35. Satze leugnet, Konzilien über den römischen Pontifex gerichtet haben. Thatsächlich hat das Konzil von Pisa 1409 sowohl „über den Papst von Avignon, als über den von Rom das Urteil gefällt, daß sie als Schismatiker, Häretiker, wegen zahlreicher Frevel abgesetzt und aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen seien". Das Constanzer Konzil setzte wiederum die Doppel-Päpste Johann XXIII. und Benedikt XIII. ab, wählte Martin V. zum Papst und erklärte sich hierzu berechtigt als Vertretungsorgan der allgemeinen Kirche, welchem unmittelbar von Christus die höchste kirchliche Gewalt an-

vertraut sei und jeder, auch der Papst Gehorsam zu leisten habe. (Vergl. Rönnecke a. a. O. S. 71.)

36. Nationalis concilii definitio nullam aliam admittit disputationem, civilisque administratio rem ad hosce terminos exigere potest.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Die Entscheidung eines Nationalkonzils läßt keine weitere Erörterung zu, und die Staatsverwaltung kann eine Sache bis zu dieser Entscheidung bringen.

Der Papst lehrt: Die Entscheidung eines Nationalkonzils bedarf zu ihrer Gültigkeit und Bestätigung der Zustimmung des heil. Stuhles und die Staatsregierung kann in höchster Instanz nicht an die Entscheidung eines Nationalkonzils, sondern muß an die Entscheidung des römischen Stuhles appellieren. Er bestätigt damit die Vernichtung aller partiellen Selbständigkeit der Nationalkirchen durch die römische Kirche und stellt das Resultat dieser Gewaltthätigkeiten als göttliches Recht hin.

37. Institui possunt nationales Ecclesiae ab auctoritate Romani Pontificis subductae planeque divisae.

Alloc. Multis gravibusque 17 Decembris 1860.
Alloc. Jam dudum cernimus 18 Martii 1861.

Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr gänzlich getrennt sind.

Der Papst lehrt: „Nationalkirchen, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihm völlig getrennt sind, können nicht errichtet werden, weil das nichts anderes ist, als die Einheit der katholischen Kirche zerreißen und vernichten und weil die Kraft und Weihe dieser Einheit durchaus erfordert, daß wie die Glieder mit dem Haupt, so alle Gläubigen mit dem römischen Papste, welcher Christi Statthalter auf Erden ist, vereinigt und verbunden sind." (Schrader.)

Dieser Beweisführung halten wir entgegen die abendländischen ganz romfreien und halb romfreien Kirchen: die

altirische, die gallikanische und Mailänder Kirche, die autokephalen orientalischen Kirchen und das ganze christliche Altertum, welches von der vom Papst heutzutage vorgetragenen Einheitstheorie nichts wußte, sondern in der freien Vereinigung der einander ebenbürtigen Bischöfe und der von ihnen vertretenen Einzelkirchen die Garantie der Einheit erblickte.

38. Divisioni Ecclesiae in orientalem atque occidentalem nimia Romanorum Pontificum arbitria contulerunt.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Zur Trennung der Kirche in eine morgen- und abendländische haben die zu willkürlichen Bestimmungen der römischen Päpste beigetragen.

Der Papst lehrt: Nicht die übertriebenen Machtansprüche der römischen Päpste haben zur Teilung der Kirche beigetragen, d. h. die Päpste sind wie an allem anderen, was man ihnen im Lauf der Geschichte schuld gegeben hat, so auch an der Trennung der Kirche unschuldig. Die Geschichte sagt das Gegenteil. Sie muß also auch in diesem Stück umkorrigiert werden. Die Orientalen, in welchen altchristliche Traditionen noch lebendig sind, sträuben sich gegen nichts mehr, als gegen die außerordentliche Stellung des Papsttums, von welcher das Altertum nichts wußte.

§ VI. Errores de societate civili tum in se, tum in suis ad Ecclesiam relationibus spectata.

39. Reipublicae status, utpote omnium jurium origo et fons, jure quodam pollet nullis circumscripto limitibus.

Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Irrtümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich, als in ihren Beziehungen zur Kirche betrachtet.

Der Staat, als der Ursprung und die Quelle aller Rechte, besitzt ein gewisses unbegrenztes Recht.

Der Papst lehrt: Der Staat ist nicht Ursprung und Quelle aller Rechte; er besitzt daher kein schrankenloses Recht. Vielmehr, haben wir uns hinzuzudenken, bekommt er, der Mond, von der Kirche, als der Sonne, sein Licht. Sie ist die Quelle auch des Rechtes. Denn ein Teilgebiet der dem päpstlichen Richterspruch unterstehenden „Sitten" bildet auch das Rechtsgebiet. Die evangelisch-reformatorische Lehre schreibt dem Staat auch kein „schrankenloses Recht" zu. Aber sie unterstellt den Staat nicht der Kirche, sondern sie sieht in ihm eine ebensowohl auf Gottes Stiftung zurückgehende Ordnung, wie in der Kirche. Der oberste Herr über Fürsten und Könige ist uns nicht der päpstliche Oberlehnsherr*), sondern Gott.

40. Catholicae Ecclesiae doctrina humanae societatis bono et commodis adversatur.

Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1844.
Alloc. Quibus quantisque 20 Aprilis 1849.

Die Lehre der katholischen Kirche widerstreitet dem Wohle und den Interessen der menschlichen Gesellschaft.

Die Lehre der katholischen Kirche ist dem Wohl der menschlichen Gesellschaft nicht zuwider, sondern förderlich, lehrt der Papst. Niemand leugnet, daß die Lehre der römischen Kirche ein Kulturfaktor ist. Wenn nur die römische Kirche andere Kirchen, wie die evangelische, zunächst als Kirchen, sodann als ebenbürtige Kulturfaktoren anerkennen würde. Mögen dies nun die Päpste, durch ihre Lehren verblendet, leugnen, die Thatsachen beweisen, daß der Protestantismus ein höherer Kulturfaktor ist, als die römische Kirche. Vergl. die Schriften von Laveleye's: „Die Zukunft der

*) Wie ganz anders als die herrische Sprache der späteren Päpste lautet doch noch das Schreiben Gregor I. an den Kaiser Mauritius auf dessen Verbot des Mönchwerdens für Soldaten und Geschäftsleute: „Wer bin ich, der ich zu meinem Herrn rede als Staub und Wurm?" Er nennt sich seinen unwürdigen Diener, den Kaiser seinen frommen Herrn, dem die Gewalt über alle Menschen vom Himmel herab [nicht wie es später lautete: vom Papst] erteilt worden sei, daß der Weg zum Himmel erweitert werde und das irdische Reich dem himmlischen diene.

katholischen Völker" und „Protestantismus und Katholizismus in ihren Beziehungen zur Freiheit und Wohlfahrt der Völker."

41. Civili potestati vel ab infideli imperante exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem proinde competit nedum jus quod vocant „exequatur", sed etiam jus appellationis, quam nuncupant „ab abusu".

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Der Staatsgewalt, auch wenn sie sich in den Händen eines ungläubigen Herrschers befindet, gebührt eine indirekte, negative Gewalt in geistlichen Dingen; daher gebührt ihr nicht allein das sogenannte Exequaturrecht, sondern auch das Recht der sog. appellatio ab abusu (Appellation vom Mißbrauch).

Der Papst lehrt: Die Staatsgewalt hat keine indirekte, negative Gewalt in religiösen Dingen, sie hat weder das Recht des Exequatur (der Bischofsbestätigung), noch das Recht der Appellatio abusu (staatlich-gerichtlichen Schutz der Betroffenen gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt), am allerwenigsten, wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird. Hat der Papst freiwillig temporum ratione habita, namentlich nach der Reformationszeit, um treu gebliebene Fürsten an sein Interesse zu fesseln, diesen das Exequatur concediert, hat er es ferner in den Konkordaten dieses Jahrhunderts zum Dank für weitgehende Auslieferung der Staatsrechte an die Kirche bewilligt, so ist das alles dem prinzipiellen Rechte des Papstes nicht zuwider. Vor allem aber kann derselbe jede dieser Konzessionen zurücknehmen, wenn er es für gut findet. — Nur daß die Staaten diese absolute Souveränetät, von der man im ersten Jahrtausend bis auf Pseudoisidor und Gregor VII. nichts wußte*), überall

*) Als Damasus (366—384) beschuldigt wurde, über die Leichen seiner Gegner (Ursinus) auf den römischen Stuhl gelangt zu sein, fordert er als ein Recht, wolle man die Untersuchung gegen ihn nicht einem römischen Konzilium übertragen, daß er durch den kaiserlichen Staatsrat gerichtet werde, wie bereits unter dem Vater des Kaisers mit dem Papste Sylvester, als der von gottlosen Menschen angeklagt wurde, geschehen sei; auch die Schrift gäbe ähnliches an die Hand, wiefern Paulus, als der Statthalter ihn bedrohte, an den Kaiser

da nicht anerkannten, wo sie sich der eigenen Souveränetät bewußt blieben und nicht durch den blinden Fanatismus des von den Priestern aufgehetzten Volkes zur Nachgiebigkeit genötigt wurden.

42. In conflictu legum utriusque potestatis, jus civile praevalet. Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Bei einem Konflikt der Gesetze beider Gewalten hat das weltliche Recht den Vorzug.

Der Papst lehrt: Im Konflikte beider Gewalten geht das geistliche, päpstliche Recht vor. Ganz ebenso erklärt Leo XIII. in einer seiner neuen Encykliken (10. Dez. 1890):

„Auch in staatlichen Angelegenheiten, die ja vom Sittengesetz und von der Religion nicht losgetrennt werden dürfen, müssen sie [die Katholiken] immer und vor allem im Auge haben, was der Religion und der Kirche nützlich und ersprießlich ist. Wo aber das Interesse der Kirche in Gefahr kommt, da müssen sie selbst allen Hader bei Seite lassen und einträchtig und einmütig die gefährdete heilige Sache zu der ihrigen machen und verteidigen: die ist ja ihr allerhöchstes Gut und nach ihr muß sich alles andere richten."

Daß solche Sätze geeignet sind, den Unterthanengehorsam in der Wurzel abzutöten, sobald sie einmal ganz in das Bewußtsein der Katholiken übergegangen sind, bedarf keines Beweises. Das Papsttum bedroht dadurch den Staat mit beständigen Gesetzwidrigkeiten. Bei jeder dem Papst nicht genehmen Gesetzesvorlage droht ein neuer Kulturkampf, d. h. die Anschürung der Volksleidenschaften gegen die Staatsgesetze unter der Firma des aufs frivolste mißbrauchten Satzes: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen", als ob nicht oft genug auch umgekehrt des Staates Forderung göttlicher, die des Papstes menschlicher Natur sein könnte. Als Bischof Rudigier von Linz wegen Uebertretung der vom Papst verdammten österreichischen Schulgesetze vor Gericht gestellt wurde, sprach sein Verteidiger den Satz: „Der Katholik

appellierte und an den Kaiser gesandt wurde. Gregor VII. freilich erklärt: „Sein (des Papstes) Urteil kann von keinem Menschen umgestoßen werden, er aber kann aller Menschen Urteil umstoßen." „Er darf von keinem Menschen gerichtet werden." Und „der Papst kann die Unterthanen vom Eide der Treue lossprechen, den sie einem bösen Fürsten geleistet haben."

muß seiner Natur nach stets mit den Staatsgesetzen in Konflikt sein." Dem korrekten Katholiken muß also das, was der Papst sagt, immer als das Göttliche, Unfehlbare, die staatliche Sphäre aber als das bloß Menschliche und Sündige erscheinen, jenes das Geistige, dieses das bloß Leibliche, wenn er nicht gar den „Racker Staat" oder den „Staatsgötzen" mit Gregor VII. vom Teufel herleitet. „Diese Priester!" rief einmal Napoleon I. aus, „für sich wollen sie die Seelen, mir wollen sie nur die Leichname lassen!"

43. Laica potestas auctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas solemnes conventiones (vulgo Concordata) super usu jurium ad ecclesiasticam immunitatem pertinentium cum Sede Apostolica initas, sine hujus consensu, immo et ea reclamante.

Alloc. In consistoriali 1 Novembris 1850.
Alloc. Multis gravibusque 17 Decembris 1860.

Die weltliche Gewalt hat die Befugnis, die feierlichen Konventionen (vulgo Konkordate), welche rücksichtlich der Ausübung der auf die kirchliche Immunität bezüglichen Rechte mit dem Apostolischen Stuhle abgeschlossen sind, ohne dessen Einwilligung, ja auch gegen seine Einsprache aufzuheben, für null und nichtig zu erklären und unwirksam zu machen.

Der Papst lehrt: Die weltliche Gewalt hat nicht das Recht, Konkordate einseitig, ohne oder gegen den Willen der Kurie zu beschränken, zu modifizieren oder für ungültig zu erklären. Wohl aber, setzen wir im Sinne der kurialistischen und vor allem jesuitischen Lehre hinzu, hat der Papst dieses Recht, d. h. gegenüber den beschönigenden, vertuschenden Ausführungen deutscher Ultramontaner, wie Vering, Hergenröther, Reichensperger ist thatsächlich ein Konkordat nach römischer Meinung nur der Form nach ein „Vertrag" zwischen zwei Gleichberechtigten, materiell z. B. nach einem Breve Pius IX. vom 19. Juni 1872 sind es „Pacta et indulta", Privilegien, welche die Kirche einzelnen Fürsten und Staaten aus der Fülle ihrer Rechte spendet, Privilegien, welche sie jederzeit zurücknehmen kann. Aehnlich M. de Bonald und Liberatore. Ein Konkordatsstaat begiebt sich also prinzipiell unter die Oberhoheit des Papstes. Das hat freilich viele Staaten

diesseits und jenseits des Ozeans nicht abgehalten, ihrerseits die Konkordate nicht bloß formell, sondern auch materiell als zweiseitige Verträge aufzufassen. Oesterreich hat bekanntlich den Vertragscharakter seines Konkordates dahin interpretiert, daß dasselbe aufgehoben werden müsse, wenn der eine der Vertragschließenden sich in ein prinzipiell verschiedenes Rechtssubjekt verwandle, und das Konkordat nach der Unfehlbarkeitserklärung gekündigt, eine Theorie, nach welcher auch das traurige bayrische Konkordat ebenso hinfällig geworden wäre, wenn es überhaupt nicht schon längst durch die bayrische Verfassungsurkunde seine Geltung verloren hätte.

44. Civilis auctoritas potest se immiscere rebus quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent. Hinc potest de instructionibus judicare, quas Ecclesiae pastores ad conscientiarum normam pro suo munere edunt, quin etiam potest de divinorum sacramentorum administratione et dispositionibus ad ea suscipienda necessariis decernere.

Alloc. In consistoriali 1 Novembris 1850.
Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Die Staatsbehörde kann sich in Sachen einmischen, welche sich auf die Religion, die Sitten und die geistliche Leitung beziehen. Daher kann sie über die Unterweisungen urteilen, welche die Hirten der Kirche als Richtschnur der Gewissen ihrem Amte gemäß erteilen, ja sie kann sogar über die Verwaltung der heiligen Sakramente und die zu ihrem Empfange nötigen Dispositionen entscheiden.

Der Papst lehrt: Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regimentes nicht einmischen. Sie vermag über die Weisungen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen, nicht zu urteilen. Die Kirchengeschichte lehrt freilich, daß sehr oft in Sachen der Religion, Moral und des geistlichen Regiments Fälle vorlagen, in welchen die Staatsgewalt die Pflicht hatte, einzuschreiten. Man braucht nur an den Sumpf zu erinnern, aus welchem die deutschen Kaiser im 10. und 11. Jahrhundert durch sehr energische Eingriffe das Papsttum herausgehoben haben. Freilich haben auch berechtigte Eingriffe der Staatsgewalt dann keinen

Nutzen gebracht, wenn es der römischen Kirche gelang, sich einen und wenn auch noch so unberechtigten Märtyrernimbus zu verschaffen und die Massen dadurch zu fanatisieren.

Wenn auch wir zwischen kirchlicher und staatlicher Sphäre geschieden wissen wollen, so verläuft doch unsere Grenzlinie ganz anders, als die der papalen Theorie.

45. Totum scholarum publicarum regimen, in quibus juventus christianae alicujus Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuicumque auctoritati recognoscatur jus immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione, in delectu ac approbatione magistrorum.

Alloc. In consistoriali 1 Novembris 1850.
Alloc. Quibus luctuosissimis 5 Septembris 1851.

Die Gesamtleitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß einzig, die bischöflichen Seminarien in gewisser Beziehung ausgenommen, der Staatsbehörde zugeteilt werden, und zwar in solchem Grade, daß kein Recht einer andern Behörde, welche immer sie sei, zuerkannt werde, sich einzumischen in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Auswahl und Genehmigung der Lehrer.

Der Papst lehrt hiermit nicht etwa nur, der Kirche müsse auch ein Einfluß auf die Schule neben dem Staate gewahrt bleiben, sondern, wie Schrader (hier bezeichnender Weise die Affirmation des verdammten Satzes nicht wie sonst im kontradiktorischen, sondern im konträren Gegenteil suchend) in einer Anmerkung versichert:

Die oberste Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, kommt der Kirche zu; ihre Pflicht ist es, über alle öffentlichen und Privatschulen zu wachen, damit im ganzen Schulwesen, aber besonders in dem, was die Religion betrifft, Lehrer angestellt und Bücher angewendet werden, welche von jedem Verdachte des Irrtums frei sind, und damit für die Schulen der Kinder und jungen Leute des ersten Alters, Lehrer und Lehrerinnen von der erprobtesten Rechtschaffenheit bestimmt werden. Die Kirche würde gegen die Befehle ihres göttlichen Stifters handeln, und ihrer

wichtigsten, von Gott ihr übertragenen Pflicht, für das Seelenheil aller Menschen zu sorgen, untreu werden, wollte sie ihren heilsamen, regelnden Einfluß auf die Volksschulen aufgeben oder unterbrechen; darum hält sie es auch für ihre Pflicht, alle Gläubigen zu ermahnen, und ihnen zu erklären, daß Schulen, aus welchen die Autorität der Kirche verdrängt ist, als der Kirche feindliche Schulen, mit gutem Gewissen nicht besucht werden dürfen.

So groß der Eifer ist, die Schulen völlig in die Gewalt zu bekommen, so gering ist er, wenn man sie, bezw. das ganze Volk einmal ganz in der Gewalt hat. Man braucht nur an jene jammervollen statistischen Vergleiche über die Schulbildung echt katholischer und protestantischer Länder zu erinnern.*)

*) Immerhin werden einige statistische Notizen zur Vergleichung notwendig sein. Das protestantische Finnland zählt unter 1000 Einwohnern 19 Analphabeten, Portugal zählt unter 1000 825. Belgien zählte noch 1888 unter 1000 Rekruten 160 Analphabeten, Schweden unter 1000 3. In Italien trotz der großen Anstrengungen der neuen italienischen Regierung noch 1881 auf 1000 Einwohner 673 Analphabeten.

In Preußen betrug die Anzahl der Schüler in den höheren Lehranstalten im Wintersemester 1888/89:

	Absolute Zahlen		Verhältniszahlen		Vorsprung der Protestanten
	Protestanten	Katholiken	Protestanten	Katholiken	
1. Gymnasien	53191	17381	1000	327	+ 62 %
2. Progymnasien	2053	1679	1000	818	— 35 %
3. 1. u. 2. zusammen	55244	19060	1000	345	+ 53 %
4. Realgymnasien	19767	3062	1000	155	+ 241 %
5. Realprogymnasien	7042	1668	1000	237	+ 123 %
6. Oberrealschulen	3744	712	1000	190	+ 178 %
7. Realschulen	3923	1038	1000	265	+ 100 %
8. Höhere Bürgerschulen	5926	1377	1000	232	+ 127 %
9. 4.—8. zusammen	40402	7857	1000	194	+ 171 %
10. Gymnasial- und Realanstalten	95646	26917	1000	281	+ 88 %
11. Gymnasialabiturienten (1888/89)	2515	851	1000	338	+ 56 %
12. Realabiturienten (1888/89)	466	53	1000	114	+ 364 %
13. Universitäten (Preußen 1886)	8065	2320	1000	228	+ 84 %
14. Oeffentliche und private mittlere und höhere Mädchenschulen (1886)	164439	21162	1000	129	+ 309 %
15. Bevölkerung	—	—	1000	528	—

Uebrigens bewegt sich glücklicherweise das deutsche Schulwesen nicht in dem verhängnisvollen: Entweder Staat — oder Kirche, sondern der Staat als oberster Schulherr gewährt überall der Kirche wie den übrigen beim Schulwesen interessierten Faktoren einen Einfluß, über dessen Maß im einzelnen wohl Differenzen, aber keine „Kulturkämpfe", wie über den Windthorstschen Schulantrag entstehen können. Um aber die ganze innere Unwahrheit und Unlauterkeit vatikanischer Kirchen- und Schulpolitik zu würdigen, muß man neben einanderhalten auf der einen Seite die Drohung mit einem neuen noch weit schärferen Kulturkampf in Deutschland wegen eines Volksschulgesetzentwurfes, der allen billigen Ansprüchen kirchlichen Einflusses **aufs weiteste** entgegenkommt — und in Frankreich seit einem Jahrzehnt die **Duldung einer atheistischen Staatsschule** ohne „Kulturkämpfe" und die päpst-

In Bayern betrug die Zahl der Schüler in den Mittelschulen (höheren Schulen) 1887/88:

	Absolute Zahlen		Verhältniszahlen		Vorsprung der Protestanten
	Katholiken	Protestanten	Katholiken	Protestanten	
1. Humanistische Gymnasien und Lateinschulen . .	11115	5664	196	100	+ 29 %
2. Realgymnasien . . .	162	232	70	100	+ 261 %
3. Realschulen	4720	4089	115	100	+ 119 %
4. Industrieschulen . . .	97	92	105	100	+ 140 %
5. Baugewerbeschulen . .	385	699	55	100	+ 359 %
6. Handelsschulen . . .	546	395	138	100	+ 83 %
7. Kunstgewerbeschulen . .	249	317	79	100	+ 222 %
8. Präparantenschulen und Lehrerseminare . . .	1831	968	189	100	+ 34 %
9. Musikschulen	617	608	101	100	+ 149 %
10. Höhere Töchterschulen .	6546	4184	156	100	+ 61 %
11. Frauenarbeitsschulen und Arbeitslehrerinnenseminare	1067	731	146	100	+ 73 %
12. Ackerbauschulen . . .	173	167	104	100	+ 144 %
13. Centralturnanstalt . .	170	121	140	100	+ 80 %
14. Fachschulen außerhalb der Fortbildungsschulen .	1457	279	522	100	— 52 %
15. Sonstige Privatschulen .	84	62	135	100	+ 86 %
16. 1.—15. zusammen . .	29219	18608	157	100	+ 61 %
17. Bevölkerung (1885) . .	—	—	252,6	100	—

lichen und Lavigerie'schen Versuche, mit der atheistischen Republik Hand in Hand zu gehen.

46. Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subjicitur.

Alloc. Nunquam fore 15 Decembris 1856.

Ja in den Klerikalseminarien selber ist der anzuwendende Studienplan der Staatsbehörde unterworfen.

Der Papst will, vom kleineren aufs größere schließend, dem Staat am allerwenigsten auf die Studienordnungen der Klerikalseminarien einen Einfluß gewähren. Wir gleichfalls vom kleineren aufs größere schließend, erklären natürlich umgekehrt: Es ist für den Staat von allergrößter Bedeutung, zu wissen, ob nicht, und dafür zu sorgen, daß nicht in den Klerikalseminarien staatsfeindliche und intolerante Grundsätze oder etwa die schönen Moralsätze eines Gury verbreitet und zur Herrschaft gebracht werden.

47. Postulat optima civilis societatis ratio, ut populares scholae, quae patent omnibus cujusque e populo classis pueris, ac publica universim Instituta, quae litteris severioribusque disciplinis tradendis et educationi juventutis curandae sunt destinata, eximantur ab omni Ecclesiae auctoritate, moderatrice vi et ingerentia, plenoque civilis ac politicae auctoritatis arbitrio subjiciantur, ad imperantium placita et ad communium aetatis opinionum amussim.

Epist. ad Archiep. Friburg. Quum non sine 14 Julii 1864.

Es verlangt die beste Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Volksschulen, welche allen Kindern jeder Volksklasse offen stehen, und die öffentlichen Anstalten insgesamt, welche für die höhere wissenschaftliche Ausbildung und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, von aller Autorität, Leitung und Einmischung der Kirche befreit und der vollen Verfügung der bürgerlichen und politischen Autorität unterstellt werden, nach dem Gut-

dünken der Staatslenker und nach Maßgabe der allgemeinen Zeitrichtung.

Der Papst lehrt: Die höheren wie die niederen Bildungsanstalten dürfen nicht aller Autorität, Leitung und Einmischung der Kirche enthoben werden:

Schrader bemerkt hierzu:

Eine so verderbliche Lehrweise, getrennt vom katholischen Glauben und dem Einflusse der Kirche, ist schon da, wo es sich um den gelehrten und wissenschaftlichen Unterricht und um die Erziehung der Jugend in den öffentlichen Schulen und Anstalten handelt, welche für die höheren Klassen der Gesellschaft bestimmt sind, den einzelnen und der Gesellschaft von größtem Nachteile; aber noch viel größere Uebel und Nachteile entspringen aus dieser Methode, wenn sie in den Volksschulen eingeführt wird, daher gehen auch alle Anschläge und Versuche, den Einfluß der Kirche von den Volksschulen abzuhalten, von einem, der Kirche äußerst feindseligen Geiste aus, sowie von dem Bestreben, unter den Völkern das göttliche Licht unseres heiligsten Glaubens auszulöschen.

Schon aus dem zum 45. Satz Gesagten folgt, wie weit wir mit dem 47. Satz übereinstimmen und wo die Differenzen beginnen.

48. Catholicis viris probari potest ea juventutis instituendae ratio, quae sit a catholica fide et ab Ecclesiae potestate sejuncta, quaeque rerum dumtaxat naturalium scientiam ac terrenae socialis vitae fines tantummodo vel saltem primario spectet.

Epist. ad Archiep. Friburg. Quum non sine 14 Julii 1864.

Katholiken können jener Art von Jugendbildung beistimmen, welche dem katholischen Glauben und der Gewalt der Kirche entfremdet ist und welche einzig das Wissen der natürlichen Dinge und nur, oder wenigstens in erster Linie, die Zwecke des irdischen Social-Lebens ins Auge faßt.

Der Papst verwirft eine bloß utilitarische Jugendbildung und damit zugleich jenes Schulsystem, bei welchem der Sitten- und Religionsunterricht aus dem Unterrichtsplan entfernt wird, so daß er dem Privatbelieben überlassen bleibt. So wenig wir mit den positiven Zielen der Klerikalschule einverstanden sind, so sehr mit dieser Abweisung eines Schulideals, welches mit Sitten- und Religionsunterricht der Schule die Seele aus dem Leib nimmt.

49. Civilis auctoritas potest impedire quominus sacrorum Antistites ed fideles populi cum Romano Pontifice libere ac mutuo communicent.

Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Die Staatsbehörde darf verhindern, daß die Bischöfe und die gläubigen Völker frei und gegenseitig mit dem Römischen Papste verkehren.

Die Staatsgewalt muß nach des Papstes Meinung den Bischöfen und Gläubigen den freien Verkehr mit dem Papste unter allen Umständen gestatten, obwohl dieser Verkehr zuweilen staatsgefährliche Ziele verfolgt. Der „freie Verkehr" mit Rom ist für die päpstliche Allgewalt natürlich sehr wichtig, in dem Maße wichtiger, als die alten Bischofsrechte von den Päpsten nach und nach alle absorbiert worden sind und der Papst zum Bischof aller Diöcesen geworden ist. Was in der alten Kirche die freie Gemeinschaft der Bischöfe unter einander war, die Bürgschaft der Einheit, das ist jetzt der so eifersüchtig gewahrte, wie so vieles andere im Namen der Freiheit geforderte, in der That aber sehr unfreie, d. h. sklavische Verkehr der Bischöfe mit dem Universalbischof zu Rom. So wenig wir einen die Kirche knechtenden, zu weitgehenden staatlichen Einfluß auf die Bischöfe gutheißen, so wenig entspricht der sogenannte freie Verkehr der Bischöfe mit Rom dem altchristlichen und neutestamentlichen Kirchenideale.

50. Laica auctoritas habet per se jus praesentandi episcopos, et postet ab illis exigere ut ineant dioecesium procurationem, antequem ipsi canonicam a S. Sede institutionem et apostolicas litteras accipiant.

Alloc. Nunquam fore 15 Decembris 1856.

Die weltliche Obrigkeit hat durch sich selbst das Recht, Bischöfe zu präsentieren und kann von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diözese antreten, bevor sie die kanonische Einsetzung und das apostolische Schreiben empfangen haben.

Wo die weltliche Obrigkeit das „Recht" hat, Bischöfe zu präsentieren, da ist dies nach des Papstes Erklärung kein

ursprüngliches Recht, sondern ein gewissen Fürsten erteiltes Privileg, wie z. B. die bayrischen Fürsten für ihre Anhänglichkeit an Rom in der Reformationszeit solche Privilegien vom Papste erhalten haben. Weiß man freilich, daß die Päpste mit dieser „kanonischen Einsetzung" und „apostolischem Schreiben" keineswegs uralte Rechte ausüben, sondern die ehemaligen Rechte der Metropoliten, der Erzbischöfe und Provinzialsynoden usurpiert haben, dann kann uns der feierliche Ernst, mit dem diese päpstlichen „Rechte" der Staatsgewalt gegenüber proklamiert werden, nur noch in höchst geringem Maße imponieren. Fragt man dann weiter, wo in aller Welt bleiben denn die alten Rechte der Laien, des christlichen Volkes zur Bischofswahl, so kann man nur wünschen, daß der von der Hierarchie so gründlich eliminierte legitime Einfluß der bürgerlichen laikalen Sphäre wenigstens durch einen angemessenen Einfluß der Regierungen ersetzt werde. Allein nicht bloß als Vertreter des Laienelementes haben die Regierungen ein ureigenes, nicht erst von den Päpsten derriviertes Recht, bei den Bischofsernennungen mitzusprechen, sondern auch mit Rücksicht auf die Sicherheit des Staates, auf den weittragenden Einfluß, der den Bischöfen auf allen Gebieten des sittlichen und Bildungslebens der Nation eingeräumt wird.

51. Immo laicum Gubernium habet jus deponendi ab exercitio pastoralis ministerii episcopos, neque tenetur obedire Romano Pontifici in iis quae episcopatuum et episcoporum respiciunt institutionem.

Litt. Apost. Multiplices inter 19 Junii 1851.
Alloc. Acerbissimum 27 Septembris 1852.

Ja die weltliche Regierung hat das Recht, die Bischöfe ihres Hirtenamtes zu entsetzen, und ist nicht gehalten, dem Römischen Papste in den Punkten Gehorsam zu leisten, welche die Gründung von Bistümern und Einsetzung der Bischöfe betreffen.

Der Papst verlangt, daß die weltliche Regierung in dem, was den Episkopat und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem römischen Papste gehorche: sie hat nicht das Recht, Bischöfe der Ausübung ihres Amtes (geschweige denn des

Amtes selbst) zu entheben. Thatsächlich freilich sahen sich oft genug die Regierungen genötigt, gegen staatsgefährliche Bischöfe einzuschreiten. Je mehr seit 1870 der Bischof zum Vikar des Papstes herabgesunken und damit die Ansprüche der Päpste auf das Universalregiment der Kirche realisiert worden sind, um so schwieriger ist die Stellung der Regierungen gegenüber den Bischöfen geworden, welche jetzt nur noch die willenlosen Exekutoren der kirchlich-politischen Pläne des Papstes, bezw. des diesen beherrschenden Jesuitenordens sind. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der kirchliche Verfassungssturz von 1870, die Etablierung der schrankenlosen Papstdiktatur die Kirchenverfassung nach dem Muster der Verfassung des Jesuitenordens umgebildet hat. Wie die Jesuiten willenlos dem Oberen, so unterstehen jetzt die Bischöfe willenlos dem Papst. Erst jetzt beherrscht der Jesuitenorden mittelst des Papstes die ganze Kirche. Ohne die kirchlich-fanatische Hypnotisierung der katholischen Völker müßte freilich dieses autokratische Kirchenregiment bald bankerott machen.

52. Gubernium potest suo jure immutare aetatem ab Ecclesia praescriptam pro religiosa tam mulierum quam virorum professione, omnibusque religiosis familiis indicere, ut neminem sine suo permissu ad solemnia vota nuncupanda admittant. Alloc. Nunquam fore 15 Decembris 1856.

Die Regierung kann kraft ihres Rechtes das von der Kirche für die Ablegung der Ordensgelübde für Frauen sowohl als Männer vorgeschriebene Alter abändern und allen religiösen Genossenschaften untersagen, jemanden ohne ihre Erlaubnis zu den feierlichen Gelübden zuzulassen.*)

*) Hierzu macht Frohschammer die treffende Bemerkung: Der Papst scheint also allen Ernstes zu fordern, daß noch jetzt die Eltern ermächtigt sein sollen, ihre kaum geborenen Kinder dem Kloster zu widmen und die Bewußtseins-, Urteils- und Willenlosen zu den freiwilligen Gelübden zu zwingen, sie also als Geopferte (Oblaten) darzubringen, Frömmigkeit auf Kosten anderer und mit Mißachtung deren heiligsten Rechten übend. Und es soll, wie es scheint, ferner gestattet sein, daß augenblickliche Stimmung, künstlich hervorgerufene religiöse Ueberspanntheit urteilsloser Kinder ohne Welt-, Selbst- und Menschen-

53. Abrogandae sunt leges quae ad religiosarum familiarum statum tutandum, earumque jura et officia pertinent; immo potest civile gubernium iis omnibus auxilium praestare, qui a suscepto religiosae vitae instituto deficere ac solemnia vota frangere velint; pariterque potest, religiosas easdem familias perinde ac collegiatas ecclesias et beneficia simplicia etiam juris patronatus penitus extinguere, illorumque bona et reditus civilis potestatis administrationi et arbitrio subjicere et vindicare.

Alloc. Acerbissimum 27 Septembris 1852.
Alloc. Probe memineritis 22 Januarii 1855.
Alloc. Cum saepe 26 Julii 1855.

Man muß die Gesetze abschaffen, welche sich auf den Schutz des Standes der religiösen Genossenschaften, seine Rechte und Pflichten beziehen; ja es kann eine Staatsregierung allen denen Vorschub leisten, welche von dem erwählten Ordensstande abfallen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; und gleichermaßen kann sie eben dieselben religiösen Genossenschaften gerade so wie die Kollegiatkirchen und die einfachen Pfründen, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, gänzlich aufzuheben und ihre Güter und Einkünfte der Verwaltung und Verfügung der Staatsgewalt unterstellen und von Rechtswegen überweisen.

Der Papst lehrt im 52. und 53. Satze, daß die Regierung keinerlei Aufsichtsrechte über das Mönchs- und Klosterwesen habe — wenn es auch, wie vom 4.—6. Jahrhundert, eine Ursache der schlimmsten socialen Zerrüttung bildet,

---

kenntnis benutzt, daß der alsbald über sie zu erlangende moralische Zwang ausgebeutet werde, um sie zu einem Schritte zu verleiten und zu einem Lebensberufe für immer zu verbinden, für den sie sich vielleicht bei reiferem Urteil und nach vernünftiger Ueberlegung nicht geeignet erkennen und dann das unselige Gefühl verfehlten Lebens und verlorenen Lebensglücks für immer zu ertragen haben! Uns scheint, zu dem, was den modernen Staat auszeichnet und verdient gemacht hat, gehöre auch dies, daß er, ohne geradezu ein Verbot zu erlassen und ins kirchliche Gebiet einzugreifen, doch auch in diese Verhältnisse des religiösen Lebens Vernunft, Billigkeit und Menschlichkeit gebracht hat, die von der kirchlichen Autorität, wie sich hier klar zeigt, niemals wären zu erwarten gewesen.

wenn auch, wie im 13. Jahrhundert, die Bettelmönche zur Aufruhrpredigt gegen die Staatsgewalt verwendet werden, wenn auch die unnatürliche Ausdehnung des Kloster- und Kirchenbesitzes, wie so oft im Mittelalter, lähmend und zerrüttend in alle socialen Verhältnisse eingriff. Allein der Staat, welcher die Aufsicht über das Klosterwesen preisgiebt, sorgt schlecht für seine Sicherheit. Es ist das also wieder einer der Punkte, wo in alle Ewigkeit kein Einverständnis zwischen Staat und katholischer Kirche möglich sein wird. Denn die letztere duldet zwar temporum ratione habita oder wo sie eine Stütze für ihre anderweitigen Pläne sucht, wie in Frankreich, die größten Beeinträchtigungen des Klosterwesens; wo sie dagegen der Herrschaft über fanatische Massen sicher, oder einem Staatswesen sonstwie sich gewachsen fühlt, da wird sie immer wieder im Namen der Freiheit auf ihre alten Forderungen zurückkommen. Bezeichnend ist auch die Forderung, daß der Staat den austretenden Ordensleuten keinen Schutz gewähren, also die Hand dazu bieten soll, sie ins Kloster zurückzuzwingen, während man sonst, z. B. beim Versprechen evangelischer Kindererziehung in einer Mischehe, denen, die aus Gewissenhaftigkeit das Versprechen halten zu müssen glauben, den Rat erteilt, das Gelöbnis zu brechen, d. h. also: man sucht Ordensleute, welche aus Ueberzeugung ihr Gelübde nicht mehr zu halten gesonnen sind, festzuhalten und man sucht in zahllosen Mischehen solche gewissenhafte Ehegatten, welche ein gegebenes Versprechen halten wollen, zum Bruch desselben zu verleiten. Schrader interpretiert die Sätze über das Ordenswesen also:

Die Gesetze, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Pflichten betreffen, sind nicht abzuschaffen, es hat vielmehr jede Regierung die Pflicht, den religiösen Orden diesen Schutz zu gewähren. Wenn die staatliche Regierung denjenigen Unterstützung gewährt, welche den gewählten Ordensstand verlassen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen, so handelt sie gegen den Geist und den Willen der Kirche; wenn sie Ordenshäuser, Kollegiatkirchen und einzelne geistliche Pfründen, sogar wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, aufhebt und ihre Güter der staatlichen Verwaltung und Verfügung überweiset, so raubt sie der Kirche ihr rechtmäßiges Eigentum, und verfällt in die größere Exkommunikation, sowie in die anderen Zensuren und Strafen, welche gegen die Verletzer und Entweiher der geweihten Personen und Sachen, und gegen die Usurpatoren der Rechte des apostolischen Stuhles, durch die apostolischen Konstitutionen, die heiligen Kanones, und die

Dekrete der allgemeinen Konzilien, insbesondere des Konzils von Trient (sess. 22. cap. 11.) festgesetzt worden sind.

54. Reges et Principes non solum ab Ecclesiae jurisdictione eximuntur, verum etiam in quaestionibus jurisdictionis dirimendis superiores sunt Ecclesia.

Litt. Apost. Multiplices inter 10 Junii 1851.

Die Könige und die Fürsten sind nicht allein von der Jurisdiktion der Kirche exempt, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen über der Kirche.

Der Papst lehrt, übereinstimmend mit der Bulle Unam sanctam, daß die Fürsten von der Jurisdiktion der Kirche nicht ausgenommen sind, sondern, setzt Schrader hinzu, „sie sind als Glieder der Kirche den Entscheidungen der Hirten und namentlich des Hauptes unterworfen; die Fürsten sollen sich vielmehr erinnern, die königliche Gewalt sei ihnen nicht nur zur Regierung der Welt, sondern hauptsächlich zum Schutze übertragen [übertragen natürlich nicht von Gott, sondern vom Papst], und sie thun für ihr Reich und für ihre Ruhe, was sie für das Wohl der Kirche thun."

55. Ecclesia a Statu, Status ab Ecclesia sejungendus est.

Alloc. Acerbissimum 27 Septembris 1852.

Die Kirche ist vom Staate, der Staat von der Kirche zu trennen.

Die Kirche ist, lehrt der Papst, weder vom Staat, noch der Staat von der Kirche zu trennen — weil die Kirche den Staat beherrschen will. Christliche Ideen vermöchten ja auch bei Trennung von Staat und Kirche in den Staatsleitern und durch sie im Staatswesen zur Geltung kommen, wie es bis zu einem gewissen Grade in der nordamerikanischen Republik stattfindet. Aber der Papst will mehr, er will die volle Gewalt über die Staaten nach mittelalterlichen Vorbildern, und er will kein solches Christentum, das losgelöst von seiner obersten Autorität selbständig aufträte.

Andererseits hat aber auch der Staat ein wirkliches Interesse daran, daß die Kirche nicht vom Staate getrennt

werde. Man hat wohlweise nach dem Mißlingen des Kulturkampfes gesagt: Der Staat hätte die katholische Kirche frei walten lassen sollen in ihrer Klerikererziehung, in ihrem Verhalten zu den die Unfehlbarkeit nicht anerkennenden Glieder ꝛc. ꝛc. — und sich rein auf die Repressivmaßregeln beschränken, also bloß da einschreiten sollen, wo die katholische Kirche mit den schon bestehenden Staatsgesetzen in Konflikt gekommen wäre. Beispielsweise: der Staat sollte sich also nicht darum kümmern, ob in den Posener Priesterseminaren offiziell deutschfeindliche Lehrbücher eingeführt werden und Gewehr bei Fuß zuwarten, bis einmal wieder die polnischen Bauern die Sensen wetzen?! Repressivmaßregeln sind einem fanatisierten Volke gegenüber nur unter den größten Erschütterungen des Staatswesens durchzuführen.

§ VII. Errores de Ethica naturali et christiana.

56. Morum leges divina haud egent sanctione, minimeque opus est ut humanae leges ad naturae jus conformentur aut obligandi vim a Deo accipiant.

Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Irrtümer über die natürliche und christliche Sittenlehre.

Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanktion nicht, und es ist keineswegs vonnöten, daß die menschlichen Gesetze mit dem Naturrecht in Uebereinstimmung gesetzt werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten.

Jeder Christ wird dem Papste zustimmen, wenn er verlangt, daß die Sittengesetze mit dem göttlichen Gesetze in Uebereinstimmung gebracht werden müssen. Nur müßte vor allem die Morallehre des die römische Kirche jetzt absolut beherrschenden Jesuitenordens an diesem untrüglichen Maßstab gemessen werden (Vergl. Kirchl. Aktenstücke Nr. 3)! Wer den Alfons Liguori zum Kirchenlehrer deklariert, soll nur nicht gegen die naturalistische Sittenlehre der Modernen ankämpfen wollen!

57. Philosophicarum rerum morumque scientia, itemque civiles leges possunt et debent a divina et ecclesiastica auctoritate declinare.

Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Die philosophische und die Moralwissenschaft, wie auch die Staatsgesetze, können und sollen der göttlichen und kirchlichen Autorität sich entziehen.

Die Wissenschaft der Philosophie und Ethik, sowie die bürgerlichen Gesetze dürfen von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche*) nicht abweichen. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten die römische Ausübung dieses Satzes geführt hat, darüber vergleiche man das großartige Werk von Professor Reusch-Bonn über den römischen Index: Noch im Jahr 1819 wurden die Werke des Kopernikus, Galilei's, Keplers unter den verbotenen Büchern im Index aufgeführt. Erst 1835 enthielt der Neudruck des Index jene drei Namen nicht mehr, nachdem auf wiederholtes Drängen am 16. August 1821 dem römischen Astronomen Settele erlaubt wurde, Kopernikanische Lehren in seinem Buche aufstellen zu dürfen.

58. Aliae vires non sunt agnoscendae nisi illae quae in materia positae sunt, et omnis morum disciplina honestasque collocari debet in cumulandis et augendis quovis modo divitiis ac in voluptatibus explendis.

Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.
Epist. encycl. Quanto conficiamur 10 Augusti 1863.

Andere Kräfte als jene, welche im Stoffe vorhanden sind, sind nicht anzuerkennen, und alle Zucht und Ehrbarkeit der Sitten muß in der Aufhäufung und Vermehrung der Reichtümer, wie immer sie geschehen möge, und in der Befriedigung der Lüste befaßt werden.

Der Papst verwirft in einer und derselben These zuerst den theoretisch-metaphysischen und darauf den praktisch-sittlichen

*) Der Kirche: Es gehört zum intoleranten Sprachgebrauch der römischen Kirche, daß neben den 200 Millionen römischer Katholiken die ca. 200 Millionen nichtrömischer Christen bezw. deren Kirchen regelmäßig ignoriert werden.

Materialismus. Es ist aber eine, freilich sehr gewöhnliche Vergiftung des Kampfes der Weltanschauungen, wenn man den Materialisten unter den Männern der Wissenschaft die Konsequenz des praktisch-sittlichen Materialismus, der niedrigen Gesinnung imputiert, von der sie oft sehr weit entfernt sind. Außerdem braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß die niedrige Denkungsart zwar auch aus dem theoretischen Materialismus erwachsen kann, daneben aber zahlreiche anderweitige Quellen haben kann.

59. Jus in materiali facto consistit, et omnia hominum officia sunt nomen inane, et omnia humana facta juris vim habent. Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Das Recht besteht in der materiellen Thatsache, und alle menschlichen Pflichten sind ein leeres Wort, und alle menschlichen Thatsachen besitzen Rechtskraft.

Vollendete Thatsachen, Faits accomplis, lehrt der Papst, sind nicht durch ihr Bestehen schon rechtsbeständig, legitim. Man wende das einmal an auf die päpstlichen Machtusurpationen, welche die altchristliche Kirchenverfassung nach und nach aufgehoben und aufgesogen haben. Man wende den Satz auf die Entstehung des Kirchenstaats an, Territorien, die, dem Kaiser von Ostrom gehörend, von dem Frankenkönig Pipin dem Papste Stephan III. dafür „geschenkt" worden sind, daß derselbe die „materielle Thatsache" des Thronraubs Pipins anerkannte, weihte und legitimierte! Die Pflichten jener Päpste gegen ihre legitimen Herren, die oströmischen Kaiser, waren ihnen offenbar „ein leerer Name", so vor allem jenem Gregor II., der im Bilderstreit den Kaiser Leo III. exkommunizierte und durch die unerhörte Maßnahme der Steuerverweigerung den ersten Schritt zur politischen Losreißung von Ostrom gethan hat.

60. Auctoritas nihil aliud est nisi numeri et materialium virium summa.

Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Die Autorität ist nichts Anderes, als die Summe von Zahl und materiellen Kräften.

Die Autorität ist etwas anderes als Zahlen und die Summe der materiellen Kräfte, lehrt der Papst. (Sie stammt von Gott, sagen wir. Woher sie der Papst ableitet, sagt Satz 23.) Denn, setzt Schrader hinzu, sonst würden ja die Thoren die höchste Autorität bilden, deren Zahl nach der Schrift ohne Ende sei. Volkssouveränetät und Regierung durch Parlamente und das allgemeine Wahlrecht sind damit verworfen, obwohl die Volkssouveränetät von zahlreichen römischen Schriftstellern gelehrt wurde und die neue ultramontan-demagogische Strömung in Nordamerika, England-Irland, Frankreich und Deutschland eine bereits weit verbreitete ist. Wer das auffällig findet, weiß eben noch nicht, daß es für Rom trotz seines den Schwächlingen gegenüber je und dann durchgesetzten Non possumus überhaupt keine feststehenden politischen Prinzipien giebt, als das Prinzip der eigenen Machtvergrößerung.

61. Fortunata facti injustitia nullum juris sanctitati detrimentum affert.

Alloc. Jamdudum cernimus 18 Martii 1861.

Eine mit Erfolg gekrönte thatsächliche Ungerechtigkeit thut der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag.

Der Papst lehrt: Eine ungerechte That wird durch den Erfolg, durch ihr glückliches Zustandekommen nicht legalisiert, sie verletzt vielmehr die Heiligkeit des Rechtes, ob sie gelingt oder mißlingt. Der Papst tritt der Erfolganbetung entgegen, denkt aber natürlich nicht an die zahlreichen „ungerechten Thaten" seiner Vorgänger, auf kirchlichem und politischem Gebiete, welche ebensowenig durch den Erfolg legalisiert werden, wie andere Gewaltthaten. Das Gleiche gilt natürlich von Pius' eigenen Gewaltthaten, von der aller altkirchlichen Tradition widersprechenden eigenmächtigen Dogmatisierung der übernatürlichen Geburt Mariae 1854 und von der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

62. Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non-interventu.

Alloc. Novos et ante 28 Septembris 1860.

Man muß das sog. Nichtinterventionsprinzip verkünden und beobachten.

Der Papst verwirft das Prinzip der Nichtintervention. Das Interventionsprinzip ist nämlich seit tausend Jahren ein Hauptmittel päpstlicher Politik. Von jenem Augenblick an, wo die Päpste Zacharias und Stephan III. die „Intervention" der Franken anriefen (was etwa auf das Gleiche hinauskommt, wie wenn ein von fremdem Einfall bedrohter deutscher Bundesstaat die Franzosen oder Russen zur Intervention anrufen würde), haben die Päpste jederzeit sowohl selbst überall „interveniert", wo sie es für gut fanden, als auch fremde Intervention angerufen. Italien und Deutschland haben, jenes als passives Objekt der päpstlichen Interventionspolitik, dieses durch die kaiserliche Schirmvogtei über die Kirche, die Römerzüge ꝛc., am meisten durch das Interventionsprinzip gelitten. Um so bezeichnender ist es, daß schon am 9. November 1870, während der blutigen Kämpfe gegen den französischen Erbfeind, dem bei der ersten gewonnenen Schlacht Oesterreich und Italien nach jenem berüchtigten Bündnisvertrag zu Hilfe gekommen wären — der Posener Erzbischof Ledochowsky mit einer Adresse ins Hauptquartier nach Versailles kam, welche den König Wilhelm zur Intervention für den Kirchenstaat des Papstes aufforderte. Das bei den Wahlen zum neuen Reichstag auf den Plan tretende Centrum, die katholisch-konfessionelle Fraktion trennte sich aus Anlaß dieser Frage von den übrigen Reichstagsfraktionen und übergab an Kaiser Wilhelm jene Sonderadresse, in welcher auch sie die Intervention zu Gunsten der Wiederherstellung des Kirchenstaates verlangte. Intervention bedeutet heutzutage Kriegserklärung. Und da wir leider nicht einmal für die deutsche Bevölkerung im Osten intervenieren, so werden wir es gewiß am allerwenigsten für den Kirchenstaat des Papstes thun.

63. Legitimis principibus obedientiam detrectare, immo et rebellare licet.

Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1846.
Alloc. Quisque vestrum 4 Octobris 1847.
Epist. encycl. Noscitis et Nobiscum 8 Decembris 1849.
Litt. Apost. Cum catholica 26 Martii 1860.

Den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam zu verweigern, ja auch aufrührerisch sich gegen sie zu erheben, ist erlaubt.

Der Papst verwirft das Revolutionsrecht den rechtmäßigen, legitimen Fürsten gegenüber. Die große Frage ist aber, wer ist ein legitimer Fürst? Antwort: Der, welcher dem Papst in allem zu Willen ist. Darin sind das kanonische Recht, Thomas von Aquino und neben zahlreichen mittelalterlichen Schriftstellern vor allem die Jesuiten einig, ebenso darin, daß sie das Revolutionsrecht gegen jeden nicht legitimen Herrscher, jeden „Tyrannen" proklamieren (Tyrannenmordslehre). Was nach diesen Lehren ketzerische, illegitime Herrscher zu erwarten haben, möge uns zeigen die päpstliche Absetzung der Königin Elisabeth von England, die zahlreichen Mordanschläge gegen diese Königin, gegen Heinrich III. und IV. von Frankreich, gegen Wilhelm von Oranien, das beweist das päpstliche Frohlocken über die Bartholomäusnacht, über die Zerstörung Magdeburgs ꝛc.

64. Tum cujusque sanctissimi juramenti violatio, tum quaelibet scelesta flagitiosaque actio sempiternae legi repugnans, non solum haud est improbanda, verum etiam omnino licita, summisque laudibus efferenda, quando id pro patriae amore agatur.

Alloc. Quibus quantisque 20 Aprilis 1849.

Sowohl der Bruch jedes, auch des heiligsten Eides, als auch jegliche ruchlose und verbrecherische, dem ewigen Gesetze widerstreitende That ist nicht nur nicht zu mißbilligen, sondern auch vollkommen erlaubt und des höchsten Lobes wert, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande verübt wird.

Um der Vaterlandsliebe willen darf kein Eid gebrochen werden, lehrt der Papst, wohl aber haben die Päpste nur allzuoft um ihrer hierarchischen Interessen willen Eide gebrochen und das Band der Unterthanentreue der Völker zerrissen.

§ VIII. Errores de matrimonio christiano.

65. Nulla ratione ferri potest, Christum erexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Irrtümer über die christliche Ehe.

Es kann in keiner Weise zugegeben werden, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben hat.

„Es können viele Beweise vorgebracht werden", erklärt Schrader diesen Satz, „daß Christus die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben hat." Diese Beweise haben nur eben keine Beweiskraft. Vor allem jene im Tridentinum und Katechismus Romanus und sonst überall als Hauptbeweis citierte Stelle Ephes. 5, 32: „Wie Christus das Haupt der Gemeinde, heißt es dort, so sei der Mann des Weibes Haupt, ‚ein Mensch verläßt Vater und Mutter und hängt seinem Weibe an, und werden die Zwei ein Fleisch sein.' Dieses Geheimwort (d. h. das eben genannte nach 1. Mos. 2, 24 und Matth. 19, 5 ff. citierte Bibelwort) ist schwer; ich deute es von Christus und der Gemeinde. Allein bei euch soll jeder einzelne sein Weib so lieben, wie sich selbst, das Weib aber achte darauf, den Mann zu fürchten." Ob die lateinische Bibelübersetzung des Hieronymus, die römische Vulgata im Recht ist, wenn sie das griechische mysterion, das wir mit Geheimwort übersetzt haben, mit sacramentum übersetzt und in der Stelle den Nachweis des Sakramentscharakters der Ehe finden will, das vermag jeder leicht nachzuprüfen. Christus hat (Matth. 19, 3—9) selbst nichts anderes wollen, als die alte, ursprüngliche Gottesordnung der Ehe von den jüdischen Auswüchsen reinigen und in der ursprünglichen Reinheit wiederherstellen. Wollte man demnach je bei der Ehe von einem Sakrament reden, so hätten wir die seltsame Erscheinung, daß ein Sakrament der christlichen Glaubenslehre nicht von Christus, sondern von Gott am Anfang der Welt gestiftet worden wäre.

Die Reformation hat die religiöse Bedeutung der Ehe in ihrer ganzen Tiefe erkannt. (Vergl. namentlich Augsburger Konfession Art. XXIII, Apologie Art. XIII, XXIII und zahlreiche Aussprüche in den Schriften Luthers, sowie in den reformierten Konfessionsschriften.) Ueber den erst im Mittelalter aufgekommenen eigentlichen Sakramentsbegriff der Ehe sagt dagegen die Apologie Art. XIII mit Recht: Wenn man deshalb die Ehe als ein Sakrament bezeichnen wollte, weil sie auf göttliche Einsetzung zurückgeht, so müsse man auch andere Ordnungen und Handlungen, die auf göttliche Einsetzung sich gründen, Sakramente nennen, z. B. die Staatsregierungen.

66. Matrimonii sacramentum non est nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Das Sakrament der Ehe ist nur etwas zum Vertrage Hinzukommendes und von ihm Trennbares, und das Sakrament selber besteht einzig und allein in der Einsegnung der Ehe.

Der Gang der Ehegesetzgebung war der, daß die christliche Kirche auf dem Boden des altrömischen, sehr freien Eherechtes die ihr nach alttestamentlichen Analogien und christlichen Prinzipien notwendig erscheinenden Schranken und Ordnungen errichtete, welche in der nachkonstantinischen Zeit allmählich staatliche Sanktion erhielten. Während nun zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung die Kirche die gesamte Ehegesetzgebung für sich beanspruchte, hat die gallikanische Theorie, welche hier der Papst verurteilt, zu unterscheiden begonnen zwischen der Ehe als eines Sakramentes und ihrer in die Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung fallenden Seite. Auch Luther hat in der Vorrede zum Traubüchlein (1529) erklärt: „So manchs Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort; demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche

führen die Braut zweimal zur Kirchen, beide des Morgens und Abends, Etliche nur einmal; Etliche verkündigens und bieten sie auf auf der Kanzel, zwo oder drei Wochen zuvor: sollchs alles und dergleichen laß ich Herren und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segenen, über sie zu beten, oder auch sie zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun." Voraussetzung hierbei ist für Luther natürlich, daß es ein christlicher und nach christlichen Grundsätzen handelnder Rat oder Staatsregierung ist, dem er hierbei neben der bürgerlichen Seite der Eheschließung auch die Ordnung der kirchlichen Mitwirkung überläßt.

Papst Pius IX. aber verlangt, wie wir sehen werden, nach wie vor die ganze Ehegesetzgebung für die Kirche und legt in dem 66. Satze den Grund zu dieser Forderung, indem er die Trennung zwischen einer bürgerlichen und kirchlich-sakramentalen Seite der Eheschließung abweist.

67. Jure naturae matrimonii vinculum non est indissolubile, et in variis casibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.
Alloc. Acerbissimum 27 Septembris 1852.

Nach dem Naturrecht ist das Band der Ehe nicht unauflöslich, und in verschiedenen Fällen kann eine Ehescheidung im eigentlichen Sinne des Wortes durch die Staatsbehörde gesetzlich bestimmt werden.

Obwohl Christus selbst die Ehescheidung im Falle des Ehebruchs erlaubt hat (Matth. 19, 9), erklärt die römische Kirche die Ehe unter allen Umständen für unauflöslich, die bürgerliche Ehescheidung daher für nichtig. Trotzdem aber bringt es die römische Kirche fertig, auch dieses scheinbar so starre und sichere Prinzip, mit dem sie sich vor anderen Kirchen so oft berühmt, gegebenen Falls zu umgehen. Leo XIII. hat (3. Januar 1890) die Ehe des Erbprinzen von Monaco, dem so gut katholischen Spielbanknest, mit der Herzogin von Hamilton für nichtig erklärt nach elfjährigem

Bestehen, ohne daß deshalb der aus der „Scheinehe" entsprossene Sohn seine Legitimität dadurch eingebüßt hätte. Sechs Monate nach der Trennung heiratete die Herzogin einen ungarischen Magnaten. Ob es diese päpstliche „Toleranz" in Eheangelegenheiten war, welche solch tiefen Eindruck auf den Bruder Carlo Hamilton machte, daß er im Februar 1885 katholisch wurde, wissen wir leider nicht.

68. Ecclesia non habet potestatem impedimenta matrimonium dirimentia inducendi, sed ea potestas civili auctoritati competit, a qua impedimenta existentia tollenda sunt. Litt. Apost. Multiplices inter 10 Junii 1851.

Die Kirche hat keine Gewalt, trennende Ehehindernisse aufzustellen, sondern diese Gewalt steht der Staatsbehörde zu, von welcher die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind.

Der Papst spricht, wie jede Kompetenz in Ehesachen, so die Vollmacht, trennende Ehehindernisse aufzustellen oder aufzuheben, der weltlichen Gewalt ab, die Kirche allein hat die Gewalt, trennende Ehehindernisse aufzustellen und — nach Belieben sie durch Dispense aufzuheben. Hier einige Belege:

Als im Jahre 1877 ein armer jüdischer Schneidergeselle aus Dünkirchen sich zu Paris mit einer katholischen Nähterin verlobte, wurde ihm bedeutet, daß „ein Dispens für eine Mischehe mit einem Juden von der Kirche niemals zu erhoffen sei". Da sammelte Francisque Sarcey eine ganze Reihe von solchen Dispensen und veröffentlichte sie zur Beleuchtung römischer Konsequenz im XIX. Siècle: 1. Wenige Jahre zuvor hatte Herr Dédat-Raymond, Graf von Turenne, in der Diözese von Soissons die Witwe Bernheim geb. Allegri, jüdischer Konfession geheiratet und war vom Bischof selbst getraut worden. 2. Mit Erlaubnis des Pariser Erzbischofs war ein Fräulein Marie Ardit am 22. Juni 1867 mit dem Israeliten Julius Moyse in der Pfarrkirche Saint-Louis d'Antin getraut worden. 3. 1845 bewilligte Gregor XVI. Dispens für den jüdischen Banquier Saamudah und ein katholisches Fräulein Lanneau, der Tochter eines Oberbeamten der Militär-Intendantur. 4. Ein Jahr früher erhielt das katholische Fräulein Eugenie Lecomte dieselbe Dispens zur Ehe mit dem israel. Advokaten Rodrigue in Paris. 5. Gegen Ende 1876 erhielt die kirchliche Trauung in der Pfarrkirche Saint-Roch eine Tochter des israelitischen Spekulanten Isaak Pereire mit dem Deputierten Mir. Genug der Beweise für die „Konsequenz" römisch-katholischer Ehe-

praxis. Von jeher erwies sich diese Kirche namentlich reichen und einflußreichen Geschlechtern gegenüber „tolerant". Kann man doch hoffen, durch Mischehen sie nach und nach zu katholisieren. Der Zweck heiligt das Mittel!

69. Ecclesia sequioribus saeculis dirimentia impedimenta inducere coepit, non jure proprio, sed illo jure usa, quod a civili potestate mutuata erat.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Die Kirche hat in späteren Jahrhunderten erst begonnen, trennende Ehehindernisse aufzustellen, nicht kraft eigenen Rechtes, sondern indem sie von jenem Rechte Gebrauch machte, welches sie von der Staatsgewalt entlehnt hatte.

Die Kirche hat allerdings nicht erst in späteren Jahrhunderten angefangen, trennende Ehehindernisse aufzustellen und sie that es unabhängig vom Staat, eigenem Rechte folgend, aber nicht in der absoluten Unabhängigkeit, welche der Papst behauptet. Sie hielt sich zunächst an die Bestimmungen des römischen Rechtes, verbot allerdings die Geschwisterkinderehe schon zu einer Zeit, wo sie im römischen Kaiserreich noch nicht verboten war. Nachdem das letztere geschehen, deckte sich hierin staatliche und kirchliche Ehegesetzgebung, bis im sechsten Jahrhundert die Ehe zwischen Geschwisterenkeln kirchlich verboten wurde. Während nun die fränkischen Konzilien bis zum 8. Jahrhundert noch die Geschwister-Urenkel (das vierte Glied) mit Buße belegten, wenn auch nicht verboten, verboten die Päpste damals bereits die Verwandtenehe überhaupt, d. h. nach ihrer Ansicht innerhalb der siebenten Generation mit Berufung auf die sieben Schöpfungstage (!). Unter dem Druck dieser strengeren Anschauung verbot im neunten Jahrhundert auch die deutsche (fränkische) Kirche die Ehe im vierten Grade gänzlich. Im elften Jahrhundert wurde die strenge römische Anschauung auf einem römischen Konzil sanktioniert; das Verbot der Ehe bis zum siebenten Grade einschließlich wurde von da an auch in Deutschland allgemein. Diese unsinnige Uebertreibung konnte sich aber nicht lange halten. Innocenz III. beschränkte auf der IV. Lateransynode (1215) unter Berufung auf einen aus der Galenischen Humoralpathologie entlehnten Grund (!)

das Ehehindernis auf den vierten Grad. Nachträglich wurde die Ehe in dem Spezialfall erlaubt, wenn der eine Teil im vierten, der andere im fünften Grade der Verwandtschaft stand. Nach der späteren Praxis wurden Dispense beim dritten und vierten Grade regelmäßig erteilt. Aber auch Ehen zwischen Geschwisterkindern sind schon oft genug gestattet worden. Je näher die Verwandtschaft, um so höher die Dispensationsspesen. Schon aus diesem kurzen Ueberblick geht hervor, wie wechselvoll die kirchliche Ehegesetzgebung gewesen ist, wie wenig hier also von absoluten Prinzipien die Rede sein kann, wie sehr aber auch die Staaten ein Recht haben, solchen abenteuerlichen Willkürlichkeiten gegenüber ein selbständiges staatliches Eherecht aufzustellen, wie ja auch andererseits jede Kirche für sich das Recht beanspruchen muß, etwaiger staatlicher Laxheit gegenüber die strengeren sittlichen Grundsätze zu vertreten.

70. Tridentini canones qui anathematis censuram illis inferunt, qui facultatem impedimenta dirimentia inducendi Ecclesiae negare audeant, vel non sunt dogmatici vel de hac mutuata potestate intelligendi sunt.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Die tridentinischen Canones, welche die Strafe des Anathems über jene verhängen, die es wagen, der Kirche die Vollmacht zur Aufstellung von trennenden Ehehindernissen zu bestreiten, sind nicht dogmatisch, oder von dieser entlehnten Gewalt zu verstehen.

Die tridentinischen Canones vindizieren der Kirche nicht nur das Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, sondern belegen (can. XII.) außerdem ganz allgemein den mit dem Anathem, der leugnet, daß die Ehesachen alle vor den geistlichen Richterstuhl gehören. Wir haben also die Ungeheuerlichkeit vor uns, daß jeder katholische Jurist, der bei der staatlichen Ehegerichtsbarkeit mitwirkt, eo ipso exkommuniziert ist — wenn nicht für ihn eine der zahllosen Dispensationen Platz greift, durch welche die römische Kirche den Abgrund zwischen ihrem katholische Gewissen bindenden mittelalterlichen Rechte und den bestehenden Rechtszuständen überbrückt.

Welche „Konsequenz" hierin in der römischen Praxis besteht, mag man auch daraus ersehen, daß Leo XIII. 1886 mittelst Breve's ein Dekret der Kongregation der Inquisition veröffentlichte, wonach katholischen Richtern, zunächst in Frankreich, verboten wurde, in amtlicher Stellung bei Ehescheidungen zwischen katholischen Eheleuten zu fungieren. In Belgien aber besteht seit dem Code civil vom Jahre 1803 ein Ehescheidungsgesetz, und fünf Päpste haben hier in 83 Jahren keinerlei Veranlassung genommen, gegen die Funktionen katholischer Richter bei der Ausführung dieses Gesetzes Protest zu erheben.

71. Tridentini forma sub infirmitatis poena non obligat, ubi lex civilis aliam formam praestituat, et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere.
Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Die tridentinische Form verpflichtet nicht unter der Strafe der Ungültigkeit, wo das Staatsgesetz eine andere Form festsetzt und will, daß die Ehe, die nach dieser neuen Form abgeschlossen wird, gültig sei.

Die tridentinische Form der Eheschließung ist für Christen die einzig gültige Form der Eheschließung, auch wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und davon die Gültigkeit der Ehe abhängig macht, erklärt der Papst und Schrader ergänzt: da hat das staatliche Gesetz keine Geltung.

Die durch das tridentinische Konzil vorgeschriebene Form ist die Eheschließung coram parocho et duobus testibus. In all den Ländern, in welchen die Trienter Konzilsbeschlüsse proklamiert worden sind, waren die nicht vor dem zuständigen katholischen Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossenen Ehen von Christen Konkubinate, ungültige Ehen. Zum erstenmal erkannte Papst Benedikt XIV. 1741 durch päpstliche Deklaration an, daß die Ehen Evangelischer und die nicht katholisch geschlossenen Mischehen als gültige Ehen angesehen werden sollten. Diese zunächst für die Niederlande erlassene Indulgenz wurde 1793 auch auf Kleve, 1764 auf Kanada, 1765 auf Schlesien, 1767 auf Malabar

und Bombay, 1775 auf Kulm, 1780 auf Russisch-Polen, 1785 auf Irland, 1830 auf die Diözesen Köln, Trier, Münster, Paderborn und auf Ungarn, 1854 auf Limburg ausgedehnt und 1882 endlich auch auf den Delegaturbezirk des Fürstbistums Breslau, nämlich auf — Berlin, Brandenburg und Pommern. Von 1882 an also gelten nach römischem Recht die Berliner und Brandenburger Ehen der Evangelischen und die evangelisch getrauten Mischehen nicht mehr als Konkubinate; als solche sind sie noch beschimpft in jenem berüchtigten Proklama, das im Herbst 1881 an verschiedenen katholischen Kirchen Brandenburgs, unter anderen an der Hedwigskirche zu Berlin angeschlagen war.*)

Die prinzipielle, dem Tridentinum entsprechende Fassung des 71. Satzes ignoriert also die seit Benedikt XIV. eintretenden Ermäßigungen in dem schroffen katholischen Eherecht und bringt uns zum Bewußtsein, daß der Jesuitismus, dem wir die neuere Verschärfung der Gegensätze verdanken, auch auf diesem Punkte, sobald er kann, das Mittelalter wieder heraufführen will.

72. Bonifacius VIII. votum castitatis in ordinatione emissum nuptias nullas reddere primus asseruit.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Bonifacius VIII. hat zuerst die Behauptung aufgestellt, daß das bei der Ordination abgelegte Gelübde der Keuschheit die Ehe ungültig mache.

Nicht erst Bonifacius VIII. hat erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheitsgelübde eine zuvor bestehende Ehe ungültig mache, erklärt der Papst, läßt aber vorsichtigerweise die Frage offen, ob diese Uebung eine sehr alte bezw. eine urchristliche gewesen ist. Das letztere wäre falsch, denn die Schrift und die ersten Jahrhunderte der Kirche wissen von einer erzwungenen Ehelosigkeit der Geistlichen nichts. Die Apostel waren verheiratet, wie die Brüder Jesu (1. Cor. 9, 5) und der einzige Cölibatär unter ihnen, Paulus, nimmt für sich ausdrücklich, falls er

*) Das Nähere hierüber, sowie den Wortlaut des Proklama siehe bei Brecht, Papst Leo XIII. und der Protestantismus. S. 63—79.

wollte, das Recht zur Heirat in Anspruch und redet in seinen Briefen von verheirateten Bischöfen als einer stehenden Uebung (1. Tim. 3, 2 und Tit. 1, 6). Das Cölibat ist durch das im vierten Jahrhundert immer allgemeiner aufkommende falsche Sittlichkeitsideal der Einsiedler und Mönche dem Priesterstand mit steigendem Fanatismus aufgedrungen worden. Welches Motiv für Gregor VII. bei der zwangsweisen Durchführung des Cölibats maßgebend war, verrät er uns mit kalter Offenheit in dem Wort: „Die Kirche kann von der Sklaverei der Laien (d. h. von dem tausend Jahre bestehenden bürgerlich staatlichen und Laien-Einflusse) nicht befreit werden, so lange nicht die Priester von ihren Gattinnen befreit werden. Die Folgen dieses brutalen Zwanges beschreibt uns aktenmäßig das Theiner'sche Werk: Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen 1828 und 1845 — ein Werk, das uns wahrhaft entsetzliche Enthüllungen über die Folgen jener „Befreiung" vorführt und den erzwungenen Cölibat der römischen Kirche für alle Zeiten gerichtet hat.

73. Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.
Epist. SS. Pii IX. ad Regem Sardiniae 9 Septembris 1852.
Alloc. Acerbissimum 27 Septembris 1852.
Alloc. Multis gravibusque 17 Decembris 1860.

In Kraft eines rein bürgerlichen Vertrags vermag zwischen Christen eine Ehe im wahren Sinne des Wortes zu bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag unter Christen immer ein Sakrament sei, oder aber gar kein Vertrag, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird.

Der Papst erklärt in näherer Ausführung des 66. Satzes, daß unter Christen durch bloßen Civilvertrag keine Ehe zu stande kommt, d. h. daß der Ehevertrag entweder durch die sakramentale Eheschließung vor dem Priester zu stande kommt oder aber, wenn er ohne die sakramentale Beihilfe

des Priesters geschlossen wird, nichtig ist. „Und ebendarum", setzt Schrader hinzu, „ist auch jede in was immer für einer Gesetzeskraft rein unter den Christen außerhalb des Sakramentes eingegangene Verbindung zwischen Mann und Frau nichts anderes, als ein schändliches und verderbliches, von der Kirche so sehr verdammtes Konkubinat und deshalb kann von dem Eheband das Sakrament nie getrennt werden."

Wie der Jesuit Schrader, hat Pius IX. oft genug die Civilehe als Konkubinat beschimpft und Leo XIII. hat am 21. April 1878, am 1. Juni 1879 und am 20. Februar 1880 diese Brandmarkung wiederholt.

74. Caussae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.
Alloc. Acerbissimum 27 Septembris 1852.

NB. Huc facere possunt duo alii errores: de clericorum coelibatu abolendo et de statu matrimonii statui virginitatis anteferendo. Confodiuntur, prior in Epist. encycl. Qui pluribus 9 Novembris 1846, posterior in Litt. Apost. Multiplices inter 10 Junii 1851.

Die Ehesachen und Verlöbnisse gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht.

Anm. Hierher lassen sich rechnen zwei andere Irrtümer über die Abschaffung des Cölibates der Geistlichen und den Vorzug des Ehestandes vor dem jungfräulichen Stande. Sie werden verurteilt, ersterer in der Encyklika Qui pluribus vom 9. November 1846, letzterer in dem apostol. Sendschreiben Multiplices inter vom 10. Juni 1851.

Ehesachen und Sponsalien gehören nicht vor das weltliche, sondern nach Sess. XXIV. can. XII. des Tridentinum vor den geistlichen Richter. Dieser Satz macht durch die ganze bürgerliche Ehegesetzgebung moderner Staaten, soweit sie Christen, d. h. Katholiken und die dem päpstlichen Recht gleichfalls unterstehenden Schismatiker und Ketzer betrifft, einen Strich.

§ IX. Errores de civili Romani Pontificis principatu.

75. De temporalis regni cum spirituali compatibilitate disputant inter se christianae et catholicae Ecclesiae filii.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22 Augusti 1851.

Irrtümer über die weltliche Herrschaft des römischen Papstes.

Ueber die Vereinbarkeit der weltlichen mit der geistlichen Herrschaft sind die Söhne der christkatholischen Kirche verschiedener Meinung.

Der Papst lehrt, über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen besteht so wenig ein Streit zwischen den Söhnen der katholischen Kirche, daß vielmehr alle darüber einig sind, bezw. alle, die die weltliche mit der geistlichen Herrschaft unvereinbar halten, gar keine wahren Katholiken sind. Oder, wenn die Vereinbarkeit der weltlichen mit der geistlichen Herrschaft zum Glaubensartikel gestempelt wird, so soll dadurch der Weg gebahnt werden zur Dogmatisierung des Kirchenstaates.

76. Abrogatio civilis imperii, quo Apostolica Sedes potitur, ad Ecclesiae libertatem felicitatemque vel maxime conduceret. Alloc. Quibus quantisque 20 Aprilis 1849.

NB. Praeter hos errores explicite notatos, alii complures implicite reprobantur, proposita et asserta doctrina, quam catholici omnes firmissime retinere debent, de civili Romani Pontificis principatu. Ejusmodi doctrina luculenter traditur in Alloc. Quibus quantisque 20 Aprilis 1849 in Alloc. Si semper antea 20 Maji 1850; in Litt. Apost. Cum catholica Ecclesia 26 Martii 1860; in Alloc. Novos 28 Septembris 1860; in Alloc. Jamdudum 18 Mart. 1861; in Alloc. Maxima quidem 9 Junii 1862.

Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, welche der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und Wohlfahrt der Kirche im höchsten Maße beitragen.

Anm. Außer diesen ausdrücklich bezeichneten Irrtümern werden mehrere andere einschließlich verworfen durch die Vorstellung und Darlegung der Lehre von der weltlichen Herrschaft des römischen Papstes, an welcher alle Katholiken durchaus festhalten sollen. Diese Lehre wird klar vorgetragen in der All. Quibus quantisque vom 20. April 1849; in der All. Si semper antea vom 20. Mai 1850; in dem Apost. Sendschreiben Cum catholica Ecclesia vom 26. März 1850; in der All. Novos vom 28. September 1860 in der All. Jumdudum vom 18. März 1861; in der All. Maxima quidem vom 9. Juni 1862.

Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft des Papstes würde zum Wohl der Kirche nicht nur nicht „außerordentlich viel beitragen", lehrt der Papst, sondern dem Wohl der Kirche großen Schaden bringen. Der Kirchenstaat ist zum Wohl der Kirche notwendig. Schrader erklärt, durch die Aufhebung der weltlichen Herrschaft des Papstes würde

> das Glück und die Wohlfahrt der Kirche beeinträchtigt, wo nicht ganz vernichtet; denn es ist durch einen besonderen Ratschluß der göttlichen Vorsehung geschehen, daß nach der Spaltung des römischen Reiches in mehrere Reiche und verschiedene Gebiete der römische Papst, welchem von Christus dem Herrn [wo denn?!] die Regierung und Obsorge für die ganze Kirche anvertraut wurde, die weltliche Herrschaft gewiß [!] aus dem Grunde erhielt, damit er zur Regierung der Kirche und zur Wahrung ihrer Einheit seine volle Freiheit besitzen, welche zur Erfüllung der Pflichten des höchsten apostolischen Amtes erfordert wird.

Es giebt also eine „Lehre vom Kirchenstaat", welche der Papst in Allokutionen und Schreiben vom Jahr 1849, 1850, 1860, 1861 und 1862 „klar dargelegt" hat, an welcher alle Katholiken „aufs kräftigste festhalten müssen". Der Traditionsbeweis für diese seltsame neue Lehre, durch welche man neuerdings ganz Europa gegen Italien in Waffen zu rufen sucht, ist natürlich nicht zu erbringen. Auch der Ursprung des Kirchenstaates ist so illegitim als möglich. Und seine Geschichte?! Sie ist ein fortlaufender Beweis für das Gegenteil dessen, was der Kirchenstaat bezwecken soll. In wie weit der Kirchenstaat der Kirche zum Wohl gereicht hat, von 853 bis 1870, inwiefern dieses 1000jährige Reich, dieses Millennium für die Römer selbst, die Italiener und die ganze Kirche chiliastische Segnungen gebracht hat, das möge man nachlesen in Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates 1854, und Brosch, Geschichte des Kirchenstaates 1879—82. Vergegenwärtigt man sich die jämmerlichen Zustände dieses Priesterstaates mit seinen Bettlerscharen und Räuberbanden, so wird man ermessen können, ob diese angeblichen Statthalter Christi nicht besser daran gethan hätten, an dem Wort Jesu festzuhalten: Mein Reich ist nicht von dieser Welt.

§ X. Errores qui ad liberalismum hodiernum referuntur.

77. Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam Status religionem, ceteris quibuscumque cultibus exclusis.

Alloc. Nemo vestrum 26 Julii 1855.

Irrtümer, welche zu dem heutigen Liberalismus in Beziehung stehen.

In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, daß die katholische Religion mit Ausschluß aller übrigen Kulte als einzige Staatsreligion gelte.

Der Papst lehrt: Auch in unserer Zeit ist es noch nützlich, daß die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Kulte anerkannt werde. Schrader interpretiert diesen intoleranten Grundsatz dahin:

„Darum fordert auch der Papst in solchen Staaten, in welchen bloß Katholiken wohnen, die alleinige Herrschaft der katholischen Religion mit Ausschluß jedes anderen Kultus, und darum hat er auch in der Allokution vom 26. Juli 1856 gegen die Verletzung des ersten Artikels des spanischen Konkordates reklamiert, in welchem die ausschließliche Herrschaft der katholischen Religion in Spanien stipuliert worden ist und die Gesetze, mit welchen die Kultusfreiheit eingeführt wurde, verworfen und für null und nichtig erklärt" — und darum verlangt Artikel I des bayrischen Konkordates „mit Recht", setzen wir hinzu, daß

„die römisch-katholische apostolische Religion in dem ganzen Umfang des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Praerogativen erhalten werde, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat."

Es ist also Flunkerei, wenn ultramontanerseits die prinzipielle Intoleranz dieses Satzes damit beschönigt und verschleiert wird, daß man thut, als ob hier nur von rein katholischen Staaten die Rede wäre. Solche giebt es zudem

heutzutage nirgends mehr. Und das Beispiel Bayerns, wo die $1^1/_2$ Millionen Protestanten einfach ignoriert werden, zeigt aufs deutlichste, wenn man es nicht längst schon wüßte, daß die Intoleranz dieses 77. Satzes keinerlei Grenzen hat, vielmehr seine Durchführung überall angestrebt wird, und überall soweit, als die Zeitumstände es erlauben.*)

78. Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus illuc immigrantibus liceat publicum proprii cujusque cultus exercitium habere.

Alloc. Acerbissimum 27 Septembris 1852.

*) Im Kirchenstaat natürlich wurden diese Bestimmungen — abgesehen von den protestantischen Gesandtschaftskapellen — streng durchgeführt. Ganz besonders bezeichnend aber ist bei dieser Frage die Stellung Tyrols. Bei der Konstituierung des katholischen Vereins zu Mainz (1848) war beantragt worden, zu beschließen, der katholische Verein wolle „dieselben Rechte und Freiheiten, welche er für die katholische Kirche in Anspruch nehme, auch für die andern Konfessionen", worauf Dr. Haidegger meinte, diese Fassung sei wohl gerechtfertigt für die Teile Deutschlands, wo akatholische Gemeinden bereits rechtlich konstituiert seien. In katholischen Ländern dagegen, z. B. in Tyrol, könne der Ausdruck, daß der Verein für die Akatholiken dieselben Rechte und Freiheiten wolle, wie für die katholische Kirche, Anstoß und Mißtrauen erregen, und beantragte deshalb Streichung des Satzes, worauf dann die Fassung angenommen wurde: „Der Verein wird andern Konfessionen gegenüber den Frieden des Rechts wahren und in keiner Weise den Rechten derselben Eingriff thun." Von dem Präsidenten jener Versammlung, dem bekannten Hofrat Dr. Buß, ist dann im Jahre 1863, als es sich in Oesterreich um die Durchführung der Glaubens- und Kultfreiheit handelte, die „Glaubenseinheit" Tyrols, d. h. der Ausschluß der Protestanten in einer besonderen Schrift verteidigt worden, welche ihm das Tyroler Ehrenbürgerrecht eintrug. Bedenkt man, mit welch schändlichen Mitteln die „Glaubenseinheit" Tyrols im 16. und 17. Jahrhundert wieder hergestellt, wie noch im vorigen Jahrhundert die protestantischen Salzburger, noch im Jahre 1837 die Zillerthaler vertrieben wurden, dann hat man erst den rechten Hintergrund für diese Glaubenseinheit Tyrols, welche zum großen Leidwesen der Tyroler und deutschen Fanatiker neuerdings durch protestantische Kirchenbauten in Meran und Botzen durchbrochen worden ist. Während im Freiheitskrieg von 1813 katholische und evangelische Deutsche in patriotischem Heldenmut wetteiferten, hat sich in der bewußten Schrift Dr. Buß nicht entblödet, als Hauptgrund des glorreichen Patriotismus der Tyroler im Jahr 1809 die katholische Glaubenseinheit hinzustellen und nach Aufhebung dieser Glaubenseinheit ein Aufhören jenes patriotischen Heldenmutes in Aussicht zu stellen.

Daher ist es eine löbliche Anordnung, daß in gewissen katholischen Gegenden gesetzlich feststeht, daß es jedem Einwanderer daselbst erlaubt sei, seinen eigenen Kult, welcher immer es sei, öffentlich auszuüben.

Es war eine verderbliche Neuerung, wenn in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern gesetzlich die freie Ausübung ihres Kultus garantiert wurde, lehrt der Papst. Er gestattet in den Ländern, wo seine Prinzipien herrschen oder zur Herrschaft gebracht werden können, keinerlei Kultusfreiheit. Wo es möglich sein wird, da werden die Ketzer prozessiert nach dem kanonischen Recht. Alle protestantischen Länder sind Missionsgebiete und unterstehen der Propaganda-Kongregation in Rom. Wenn daher deutsche Katholiken in Deutschland Toleranz, Parität, Kultusfreiheit für sich verlangen, und diese von den Päpsten verdammten Grundsätze als „ihr heiligstes Recht" bezeichnen, so ist nur zweierlei möglich: entweder kennen sie die intoleranten Grundsätze ihrer Kirche — dank der opportunistischen Ableugnung in der ultramontanen Litteratur — nicht; dann aber mögen sie das kanonische Rechtsbuch oder den Syllabus lesen, um zu lernen, was katholische Lehre ist — oder aber, sie kennen diese intoleranten Grundsätze und berufen sich trotzdem auf die heutigen Rechte der Parität und Toleranz; denn ist es echt jesuitische Heuchelei oder jene rücksichtslose Kampfesstellung des propagandistischen Ultramontanismus, welcher Louis Veuillot (1875) klassischen Ausdruck gegeben hat in den Worten: „Da, wo wir in der Minorität sind, beanspruchen wir die Freiheit nach neueren Grundsätzen; wo wir die Mehrheit haben, versagen wir sie nach unsern religiösen Ueberzeugungen." Ein Jahr vor dem Erscheinen des Syllabus rief einer jener ehrlichen idealen Ultramontanen, der Graf Montalembert der katholischen Versammlung zu Mecheln zu: „Vernehmt es wohl, Katholiken! Wenn ihr die Freiheit für euch wollt, so müßt ihr sie wollen für alle Menschen und unter jedem Himmel. Wenn ihr nur für euch sie fordert, wird man sie euch nie zugestehn. Gebt sie, wo ihr Herrn seid, auf daß man sie euch gebe, wo ihr Knechte." Die Worte dieses idealen Ultramontanisten verhallten natürlich

ungehört. Man bedient sich ihrer Dienste, ohne die naiven in die letzten Absichten Roms einzuweihen. Sind sie ausgebraucht, so wirft man sie zu dem großen Haufen der anrüchigen und nicht ganz korrekten.

79. Enimvero falsum est, civilem cujusque cultus libertatem, itemque plenam potestatem omnibus attributam quaslibet opiniones cogitationesque palam publiceque manifestandi conducere ad populorum mores animosque facilius corrumpendos ac indifferentismi pestem propagandam.

Alloc. Numquam fore 15 Decembris 1856.

Denn es ist falsch, daß die staatlich bewilligte Freiheit eines Jeden, sowie auch die allen verliehene volle Befugnis, jede beliebige Meinung und Ansicht öffentlich kundzugeben, dazu führe, die Sitten und Gesinnungen der Völker leichter zu verderben und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten.

Der Papst verwirft Kultus-, Preß- und Redefreiheit und zwar in dem Sinne, wie die moderne Weltanschauung diese Freiheiten versteht. In der Verteidigung, bezw. Beschönigung der Lehren des Syllabus konnte man manchmal Hinweisungen auf unsittliche heidnische Kulte oder die Exzesse der anarchistischen und radikalen Presse vernehmen, welche doch ebensowenig eine weltliche, wie die geistliche Gewalt zu billigen und dulden vermöge. Allein es handelt sich in unserer These nicht um solche Exzesse, wie sie bekanntlich auch die meisten der liberalen modernen Staatsregierungen verwerfen und bestrafen. Es handelt sich vielmehr eben um die Grundsätze dieses modernen Staats- und Kulturlebens, welchem ja im folgenden 80. Satze der unversöhnliche Krieg angesagt wird. Logischer Weise wird vielmehr im 79. Satze gerade diejenige Kultus-, Rede- und Preßfreiheit verurteilt, wie sie das vom Papst auf Tod und Leben bekämpfte moderne Kultur- und Staatsleben zur Grundlage hat.

Bischof Dupanloup von Orleans, dessen Broschüre La convention du 15 Septembre et L'Encyclique du 8 Decembre. Paris 1865 tonangebend für die ultramontanen Beschönigungen des Syllabus geworden ist, hat auch die Verwerfung der Preßfreiheit abzuschwächen gesucht, als handele es sich nur

um die Verwerfung jenes völligen laisser faire, welches auch das Verbrechen und die Unsittlichkeit offen durch die Presse empfehlen, proklamieren lasse. Allein wie gesagt, kaum ein Staat der Welt hat Preßfreiheit in diesem Sinne proklamiert und daß der Papst mit unserem 79. Satz nicht gegen Windmühlen kämpfen oder offene Thüren einstoßen will, ist klar. Sicherlich will er nichts anderes, als die Idealzustände, welche in seinem Kirchenstaat herrschten, auch der übrigen Welt zukommen lassen. In diesem Idealstaat bestand aber eben der Zustand absoluter Censur und Knechtung der öffentlichen Meinung, Zeitungs- und Büchercensur, welche eben die moderne Welt sich nicht mehr gefallen lassen und durch das Prinzip der Preßfreiheit abschaffen wollte. Man würde aber die römische Taktik sehr übel verstehen, wenn man nicht die andere Seite ins Auge fassen würde: Da, wo Rom noch nicht herrscht, wo seine Scharen gegen einen akatholischen Staat kämpfen, wo es erst gilt, den römischen Prinzipien zur Herrschaft zu verhelfen, da läßt man sich die schrankenloseste Preßfreiheit nicht nur gefallen, man fordert sie. Schon vor 1848 erklärten die Münch. „Hist.-pol. Blätter", so gut wie einstimmig sei das katholische Deutschland in dem Verlangen nach Preßfreiheit. Und von der Preßfreiheit hat bekanntlich gerade die Kaplanspresse einen schauderhaften Gebrauch gemacht. Kein Radikaler hat unverantwortlicher gegen den Staat gehetzt, als diese Garde des römischen Papstes. Das bezeichnendste ist aber, daß die französischen Ultramontanen gegen das Verbot der Veröffentlichung des Syllabus im Namen der Preßfreiheit protestierten!

80. Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum civilitate sese reconciliare et componere. Alloc. Jamdudum cernimus 18 Martii 1861.

Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der modernen Bildung aussöhnen und verständigen.

Der römische Papst kann sich, erklärt Pius, mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation nicht versöhnen und vergleichen. Er muß sie vielmehr, ist die Meinung des Papstes, auf Tod und Leben bekämpfen und zu vernichten

suchen. Schrader fügt erklärend bei: „Denn diejenigen, welche die Gerechtigkeit und die Rechte unserer heiligen Religion verfechten, fordern mit Recht, daß die unwandelbaren und unerschütterten Prinzipien der ewigen Gerechtigkeit ganz und unversehrt bewahrt werden und daß die Kraft unserer heilsamen göttlichen Religion erhalten, die Gläubigen auf dem sicheren Wege zum Guten, nicht aber auf dem schiefen Wege zum Verderben geführt werden. Der h. Stuhl ist die höchste Stütze, der Schützer und Hirte der Gläubigen, darum kann er sich mit dem Liberalismus und mit der heutigen Civilisation ohne die schwerste Verletzung des Gewissens und ohne das größte allgemeine Verderben nicht verbunden."

Die Bedeutung des Syllabus.

Der letzte Satz des Syllabus zeigt uns am klarsten, was der Papst mit dieser feierlichen Kundgebung bezweckt. Es ist eine Kriegserklärung an die gesamte nichtkatholische, bezw. nichtultramontane Welt, eine Magna charta, eine Verfassungsurkunde des mittelalterlichen Katholizismus, ein Programm, nach dessen Sätzen die ganze moderne Welt umgestaltet werden soll.

Manche Ueberraschung hatte Pius IX., seit er sich nach seiner kurzdauernden liberalen Aera den Jesuiten in die Arme geworfen hatte, der Welt bereitet. Schon im Jahr 1854 hatte er eine in 1800 Jahren nicht erhörte Neuerung begangen, indem er, nicht etwa ein Konzil, die übernatürliche Geburt und Sündlosigkeit der Maria als Dogma proklamierte. Einer seiner jesuitischen Ratgeber, der öfters genannte Schrader, macht über die Tragweite jenes Schrittes folgende bedenkliche Geständnisse*): „Es ist dies ein dem Pontifikat Pius IX. ganz eigentümlicher Akt, wie ihn kein früheres Pontifikat aufzuweisen hat [allerdings!]; denn der Papst hat dieses Dogma selbständig und aus eigener Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung eines Konzils definiert und diese selbständige Definition eines Dogma schließt gleichzeitig, zwar nicht ausdrücklich und förmlich, aber nichtsdestoweniger unzweifelhaft und thatsächlich eine andere dogmatische Entscheidung in sich: nämlich die Entscheidung der Streitfrage, ob der Papst in Glaubenssachen auch für seine Person unfehlbar sei, oder ob er diese Unfehlbarkeit nur an der Spitze eines Konzils [!] auszusprechen

*) Schrader, Pius IX. als Papst und als König. Wien, 1865.

habe. Pius IX. hat, wie gesagt, die Unfehlbarkeit des Papstes durch den Akt vom 8. Dezember 1854 zwar nicht theoretisch definiert, aber praktisch in Anspruch genommen" — d. h. er hat damals schon unter dem Einfluß der Jesuiten die seitherige Kirchenverfassung umgestoßen und die katholische Glaubenslehre häretisch alteriert, indem er nach dem panegyrischen Eingeständnis Schraders etwas aller und jeder katholischen Tradition hohnsprechendes gethan hat. Man war also von Pius IX. schon manches gewohnt. Er hatte auch die im Syllabus zusammengestellten Grundsätze oft genug in seinen zahlreichen Ansprachen und Erlassen nach der negativen und positiven Seite in kräftigsten Worten behandelt. Auch hatten die Jesuiten schon lange zuvor die gleichen Prinzipien des Syllabus, vor allem in der „Civiltà cattolica" vertreten und an einer Zusammenstellung eines Irrtümerverzeichnisses gearbeitet.*) Auch hatte im September 1864 der Jesuit Schrader in einer anonymen Schrift: Der Papst und die modernen Ideen, Sartori, Wien, auf den Syllabus vorbereitet. Er erklärte in der Einleitung, er hätte erwogen, „wie nützlich es wäre, den h. Stuhl selbst für die Verteidigung seiner Prinzipien und zur Bekämpfung der denselben entgegenstehenden Irrtümer in einer kurzen, systematischen Reihenfolge das Wort ergreifen zu lassen, damit jene, welchen es an Zeit und Gelegenheit fehlt, die oft umfangreichen päpstlichen Aktenstücke selbst nachzulesen, in einer gedrängten Darstellung das wichtigste beisammen finden, was der glorreich regierende Papst Pius IX. . . . über die modernen Ideen, soweit sie den Prinzipien und den Rechten der katholischen Kirche und des h. Stuhles feindlich sind, in der Ordnung des Glaubens, der Moral, der Freiheit und des Rechtes und der Politik gelehrt und ausgesprochen hat."

Trotz alledem wirkte nun dieses mittelalterliche Glaubens- und Rechtssystem des Papstes in solch drastischer Zusammenstellung, in dieser schroffen, unvermittelten, knappen Kürze und in solch feierlicher Form vorgetragen, auf die Welt verblüffend genug. Die Protestanten vor allem waren über die

*) Höchst interessante Mitteilungen über die Vorgeschichte des Syllabus, dessen geistiger Urheber niemand anders als der Bischof Pecci, der jetzige Papst Leo XIII. ist, giebt Rönneke a. a. O.

brutalen Anrempelungen, die sie in dem Schriftstück erfahren, mit Recht entrüstet. Die Blätter waren einstimmig in der Verurteilung des Manifestes. Nur ganz wenige unter den ultramontanen wagten offen und ehrlich sich zu den mittelalterlichen Grundsätzen Pius IX. zu bekennen. Die übrigen alle verlegten sich aufs Ableugnen und Beschönigen.

Die Staaten, vor allem die französische Regierung, deren Illegitimität der Papst im Satz 59 ff. so offen bloßgestellt, nachdem er ein halbes Menschenalter mit dem illegitimen Usurpator sich im allerbesten Einvernehmen befunden und seinen Kirchenstaat sich von ihm hatte beschirmen lassen, wußten die ungeheuerliche Tragweite des Syllabus wohl zu würdigen. Das französische Ministerium des Auswärtigen ließ durch den Botschafter in Rom das Bedauern über das Erscheinen der Encyklika und Beschwerde über den Nuntius in Paris aussprechen, welcher die Bischöfe von Orleans und Poitiers wegen Veröffentlichung der Encyklika belobt hatte. Durch Rundschreiben des Justiz- und Kultusministers an den Episkopat vom 1. Januar 1865 wurde die Publikation der Encyklika und des Syllabus untersagt, da sie Aufstellungen enthalte, welche den Grundsätzen zuwiderlaufen, auf welchen die Verfassung des Kaiserreiches beruht." Nur die Veröffentlichung desjenigen Teiles der Encyklika, welcher das Ausschreiben eines Jubiläumsablasses enthielt, wurde durch kaiserliches Dekret vom 5. Mai 1865 gestattet. Die Zeitungen, welche als Vertrauensorgane der gallikanischen Fraktion des französischen Klerus galten, so das offiziöse „Pays" bemühten sich, die Encyklika der öffentlichen Meinung gegenüber zu rechtfertigen. Das „Journal des Débats" aber warf einen Rückblick auf die Zeit des Regierungsantritts Pius IX., verglich die Begeisterung von damals mit der Gegenwart, und fragte mit Recht, wie es komme, daß die Prinzipien von 1789, die sich 1846 so gut mit Pius IX. Anschauungen vertragen hätten*), heute als verabscheuungswürdige Ketzereien verdammt würden. Gegen das Verhalten der französischen Regierung protestierten

*) Pius IX. war damals sogar bereit, auf den Kirchenstaat zu verzichten und sich auf das geistliche Kirchenregiment zu beschränken. Das Konzept der Rede, in welcher sein Minister Mamiani diese Absicht proklamierte, ist kürzlich aufgefunden worden. Es trägt Korrekturen und Glossen von Pius eigener Hand.

zahlreiche Erzbischöfe und Bischöfe. Als aber der Erzbischof von Besançon und der Bischof von Moulins in ihren Kathedralen auch die in Folge des Berichtes des Kultministers an den Kaiser nicht plazetierten Teile der Encyklika von der Kanzel zu verlesen sich unterfingen, wurde beim Staatsrat gegen sie „wegen Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt" ein Rekurs anhängig gemacht. Andererseits erhielt der Kultminister gegen 500 Schreiben von Mitgliedern des niederen Klerus, welche ihre volle Uebereinstimmung mit den Schritten der Regierung erklärten. In manchen Staaten, so in Rußland und einigen Kantonen der Schweiz wurde die Verbreitung der Encyklika verboten. In den Staaten des Königs von Sardinien wurde unter dem 6. Januar 1865 dem Syllabus das königliche Exequatur erteilt: „vorbehaltlich der Rechte des Staates und der Krone und ohne irgend einen der darin enthaltenen Sätze anzuerkennen, welche den Prinzipien der Institutionen und der Gesetzgebung des Landes zuwider sind." Der päpstliche Staatssekretär Antonelli, der schon zuvor von der Veröffentlichung der Schriftstücke abgeraten haben soll, erklärte am 22. Januar 1865 in einem diplomatischen Rundschreiben, daß die Encyklika keinen politischen, sondern lediglich einen theologisch-pastoralen Charakter trage (!).

Nichts anderes, als solche leere unwahre Beschwichtigungen und Beschönigungen wußte die ultramontane Presse zu Gunsten der monströsen Schriftstücke vorzubringen. Frohschammer a. a. O. sagt darüber:

„Mit der Durchführung des einzelnen hat es keine Eile, man sucht im Gegenteil das Anstößigste und Schroffste zu mildern und umzudeuten, die öffentliche Entrüstung zu beschwichtigen, die Beunruhigung als unbegründet hinzustellen. Und in Rom läßt man sich diese Abschwächungen vorläufig gefallen, um der Nützlichkeit willen, wenn man auch keineswegs damit einverstanden ist und sie gelegentlich sicher zurückweist. Es ist ein fast komisches Schauspiel, wie die ultramontanen Blätter (wenige ausgenommen, die ganz starr und — dürfen wir fast sagen, ehrlich, an der Encyklika festhalten) je ihre eigenen Ansichten in das päpstliche Schreiben und das Irrtümerverzeichnis hineindeuten. Ganz merkwürdig ist es, was man sich auf dieser Seite nach der ersten Verlegen-

heit ausgedacht hat, um die Encyklika mit den modernen Verhältnissen einigermaßen in vorläufigen Einklang zu bringen. Die Encyklika, sagt man, will nicht plötzlich alles ändern, sie fordert nicht gewaltsame Umgestaltung, will nicht plötzlich ausgeführt sein, sondern sie zeigt den Katholiken nur das Ideal, nach dem sie streben müssen, sie will ihnen nur zeigen, daß sie nicht in normalem Zustand leben und nicht einer falschen Beruhigung sich hingeben dürfen, zufrieden mit den modernen Zuständen, sondern daß sie nach Aenderung zu streben haben und nach Realisierung des Ideals, wie es im päpstlichen Erlasse gezeichnet ist. Die Katholiken können also den Andersgläubigen getrost zurufen: ‚Beunruhiget euch nicht wegen des konfessionellen Friedens. Wir wollen euch die Gleichberechtigung nicht sogleich nehmen, sondern erst — wenn wir können. Der Papst gestattet uns, aus Not zu ertragen, was wir nicht zu ändern vermögen — bis es uns möglich ist. Und stellt euch nur nicht vor, als ob nun gleich religiöse Verfolgungen, Inquisitionsproceduren, Einkerkerungen und Verbrennungen erfolgen würden, o nein, das alles ist nur ein Ideal, dem wir allerdings nachstreben sollen, von dem wir aber leider noch sehr weit entfernt sind. Wo die Verhältnisse das alles nicht gestatten, da braucht es auch nicht zu geschehen, da ist ein Notstand, den das encyklische Schreiben des Papstes gewiß als Entschuldigungsgrund gelten läßt. Ja so wenig verbindet uns die Verdammung der modernen Rechte und Freiheiten, sie ohne weiteres zu verabscheuen und zu vernichten, daß wir selbst sogar ihnen keineswegs entsagen, vielmehr gerade sie noch sehr notwendig brauchen, teils um selbst zu bestehen, da, wo die Verhältnisse ungünstig sind, wie in England, teils um sie zu benutzen zu ihrer allmählichen Zerstörung und zur Durchführung der päpstlichen Encyklika, wie in Belgien, also da, wo und so lange uns diese „verdammten“ Irrtümer notwendig sind zum Bestehen und Wirken, oder wo sie uns förderlich und nützlich sind zur Erreichung unserer Zwecke, insbesondere zur allmählichen Realisierung der päpstlichen Institutionen selbst, da wollen wir sie bestehen lassen, ja nehmen sie selbst, verdammte Irrtümer wie sie sind, für uns als Recht in Anspruch und suchen sie bestens auszunützen. Seid also nur ganz unbesorgt. Betrachtet z. B. die Freiheit der Presse, sie ist

in der Encyklika als Irrtum verdammt, aber wir sprechen sie doch gerade für die Encyklika an und für deren Anpreisung und Verteidigung und wir brauchen dieselbe sogar noch ziemlich lange Zeit, für uns wenigstens, um das Volk im Sinne der Encyklika zu bearbeiten, gegen die modernen Staatseinrichtungen aufzuhetzen und es gegen die modernen Ideen mit Vorurteilen zu erfüllen. Macht euch also keine Unruhe und Sorge, als ob durch dieses päpstliche Rundschreiben plötzlich alles umgestürzt und geändert werden sollte.'"

Doch die Hauptfrage ist, hat der Syllabus bloß akademischen Wert, sind es unmächtige Proteste, Theaterblitze geblieben, mit welchen der vatikanische Jupiter uns schreckte, oder ist der Syllabus wirklich der gefährliche Revolutionszünder, ein Zukunftsstaatsprogramm, so radikal und staatsgefährlich, wie das des radikalen Socialismus? Man hat, wo es nützlich schien, die unfehlbare, kathedrale Geltung der Encyklika und des Syllabus geleugnet. Völlig mit Unrecht. Es sind dogmatische Entscheidungen, welche der Papst giebt, und er selbst sagt ja: „Wir verwerfen, verbieten und verdammen kraft Unserer apostolischen Autorität alle und jede in diesem Schreiben einzeln aufgezählten schlechten Meinungen und Lehren, und Wir wollen und befehlen, daß alle Kinder der katholischen Kirche sie durchaus für verworfen, verboten und verdammt halten." Dazu bemerkt Schrader: „Die eben angeführten Worte bilden den Kern und den Angelpunkt der Encyklika, und der Syllabus . . . bildet nicht nur einen integrierenden, sondern wesentlichen Bestandteil und ist vielmehr Zweck und die in bestimmt formulierten Sätzen gegebene Anwendung der in der Encyklika ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze, also nicht bloß eine unwesentliche Beilage der Encyklika.

Auf alle diese 80 Sätze und auf jeden einzelnen derselben beziehen sich die oben angeführten Worte; alle die 80 Sätze und jeder einzelne desselben wurden vom Papst verworfen, verboten und verdammt . . . Soweit diese Sätze das politische Gebiet berühren, hat der Papst mit denselben eine unverletzbare Linie gezogen auf dem Gebiete natürlicher Disziplinen, weil der Statthalter Christi auf Erden eben keine Trennung der natürlichen von der übernatürlichen Ordnung zugeben kann, keine Trennung der Religion von

der Politik, keine Trennung der menschlichen Gesetzgebung von dem Gesetze Gottes."

Auch „nicht als eine bloße Wiederholung früherer Aussprüche, sondern als eine neue feierliche Zusammenfassung und Gesamtverdammung aller der Irrtümer unserer Zeit" sei der Syllabus anzusehen. „Das Verzeichnis der 80 Sätze stellt endlich eben so viele positive Lehrsätze auf, als es irrige Lehrsätze verdammt, da es allgemein bekannte Regel und feste Norm ist, daß mit der Verwerfung eines bestimmt formulierten irrigen Satzes der gerade einfache (kontradiktorische) Gegensatz mit gleicher Autorität als Wahrheit zu halten ist." Daß das Gegenteil der verworfenen Sätze als dogmatische Wahrheit anzunehmen ist, giebt also auch Schrader zu. Er irrt aber darin, daß er nur das vage kontradiktorische Gegenteil als Wahrheit aufgestellt wissen will und er überführt sich selbst in seinen Randglossen zum Syllabus, wo er oft genug das dem Papst vorschwebende konkrete konträre Gegenteil der verworfenen Sätze erklärend beifügt. Beispielsweise will der Papst, wenn er den Protestantismus nicht als eine gleichberechtigte Form des Christentums gelten lassen will, keineswegs sich mit dem kontradiktorischen Gegenteil zufrieden geben und jedem Katholiken freilassen, was irgend er für eine Meinung vom Protestantismus haben will, wenn er nur nicht die verworfene von ihm hegt, sondern er will selbstverständlich als konkretes Gegenteil der verworfenen die alte römische Meinung von den Ketzern, die kanonisch-mittelalterliche, festgehalten wissen.

Die dogmatischen Entscheidungen in Encyklika und Syllabus haben also, wie auch römischerseits oft zugestanden, oft gefordert worden ist, sicherlich kathedrale, unfehlbare Bedeutung. Wichtiger ist aber für uns die Frage, ob nach dem Syllabus in den 27 Jahren, die seit seinem Bestehen verflossen sind, gearbeitet worden ist und mit welchem Erfolg.

Der Syllabus war so sehr das Arbeitsprogramm der römischen Partei, daß man einer Kirchengeschichte der letzten 25 Jahre als Kapitelüberschriften die Sätze des Syllabus geben könnte. Es ist erreicht, was der Syllabus anstrebt, die Proklamierung der Unfehlbarkeit und des Universalepiskopates des Papstes, der kirchliche Verfassungssturz zu Gunsten des Papstes. Es wurde mit Erfolg gearbeitet an

der Befestigung bezw. Wiederherstellung der kanonischen Privilegienstellung des Klerus. In Deutschland wenigstens hat man die Militärdienstbefreiung des katholischen Klerus einem lendenlahmen Reichstag abgetrotzt. Man hat die Wiederzulassung von Mönchen und zahllosen Nonnen erreicht, obwohl auch die letzteren direkt und indirekt vor allem Propaganda treiben. Aber auch die Urheber des Syllabus und des Unfehlbarkeitsdogma, die Jesuiten, wollen nicht für immer außerhalb der Grenzen des Landes verbleiben, dessen Rekatholisierung ihr höchstes Ziel ist und bleibt. Welche Mittel in Bewegung gesetzt werden, um sie nach Deutschland zurückzuführen, haben wir um die Jahreswende 1890/91 erfahren.

Wenn der Syllabus ferner die scholastische Philosophie als Norm für jeden katholischen Denker aufgestellt hat, so sind jene selbständigen deutschen Denker,*) welche es noch in den 60er Jahren zu bekämpfen galt, es sind ferner jene französischen Reste alter freier gallikanischer Anschauungen jetzt ganz verschwunden. Seit 1879 ist der König der Scholastiker als Normalphilosoph proklamiert, und bereits haben die Seminarrektoren und katholischen Philosophieprofessoren ihre Manuskripte nach der thomistischen Lehre umzugestalten begonnen. Allein nicht nur die Wissenschaftsgrundlage soll ganz neu gelegt werden. Alle Gebiete des Wissens müssen nach römisch-scholastischen Prinzipien neugestaltet und vom Gedankenleben der Nation abgesondert werden. Die Geschichte muß nach Mannings berüchtigtem Wort durchs Dogma korrigiert werden. Eine katholische klassische Litteratur sucht man wenigstens zu gewinnen. Die Unterhaltungslitteratur wird streng romanisiert. Die Tagespresse vollends wird, soweit sie nicht streng ultramontan ist, bereits im Beichtstuhl und in Hirtenbriefen verfolgt, um der korrekt römischen Presse und Tageslitteratur die Bahn freizuhalten. Daß das Schulwesen nach den Grundsätzen des Syllabus umgestaltet werden soll, versteht sich von selbst. Bereits hat

*) Soweit sie sich nicht römischem Terrorismus gebeugt haben, finden wir sie noch im Altkatholizismus, dessen Zukunftsbedeutung durch den infernalischen Haß, mit dem er von den Ultramontanen verfolgt wird, am deutlichsten dokumentiert wird.

man es erreicht, daß die Lehranstalten für den Klerus von den Knaben-Alumnaten und -Internaten an so gut wie ganz der staatlichen Einwirkung entzogen sind. Und hat man auch in Deutschland noch nicht, wie in der Schweiz, in Belgien und Nordamerika „freie" d. h. ultramontane Privatuniversitäten zu stande gebracht, so hält man das Ziel um so fester im Auge. Um das Volksschulwesen aber soll nach den Ankündigungen Dr. Windthorsts und der „Germania" ein zweiter Kulturkampf entbrennen, ärger denn der erste.

Niemand hat ferner mit größerem Erfolg daran gearbeitet, die im Jahr 1848 gewonnene Vereinsfreiheit auszunützen, als die römische Partei. Und diese zahllosen Vereine, sie haben vor allem dazu dienen müssen, die römische Bevölkerung gegen alle nicht römischen Einflüsse hermetisch abzuschließen, die Kluft zwischen den Konfessionen, die sich von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an zu schließen begonnen hatte, wieder weit und klaffend aufzureißen und für die verhängnisvolle politische Thätigkeit der Syllabus-Partei den Boden zu bereiten. Von dieser politischen Thätigkeit des Vatikan und seiner Anhänger bekommen wir täglich Proben, sei es, daß der Papst das mittelalterliche Schiedsrichteramt und Oberregiment über Fürsten und Staaten verlangt, das der Syllabus ihm zuschreibt, oder daß er gegen Italien und die ihm verbündeten Staaten intriguiert, oder kreuzzugartige Volkskundgebungen für den Kirchenstaat hervorruft. Von der Rolle, welche Dank der Miserabilität unserer Parteiverhältnisse das Centrum in Deutschland spielt, schweigen wir am besten.

Endlich aber, wann hätte ein evangelisches Kirchenregiment gegen Rom die Sprache geführt, welche der Papst sich im Syllabus gegen die Protestanten gestattet! Auch das hat schauerliche Früchte getragen. Wir wollen nur beiläufig an jenes eigenartige Zusammentreffen kurz nach der Proklamation des Syllabus erinnern: zur selben Zeit, als man in Rom zwei der schlimmsten Ketzerverbrenner, den Peter Arbues und Josaphat Kuncewicz heilig sprach, begannen in Italien jene Krawalle gegen die Protestanten, deren schlimmster das Blutbad von Barletta nach den gerichtlichen Erhebungen von Priestern und Mönchen angestiftet worden ist. Allein abgesehen von solchen Explosionen des vom Papst

und dem Klerus systematisch gepflanzten Ketzerhasses, wie hat sich seit der Proklamierung des Syllabus auch in Deutschland der Ketzerhaß und die Sucht, Propaganda zu machen, gesteigert! Welche Verschlimmerung der Mischehepraxis, der Taufenbehandlung, welch niedrige Verunglimpfung der Reformation und alles dessen, was dem Protestanten heilig ist! Welche Gehässigkeit, wenn in den Mischehen nicht nur die Kinder alle katholisch getauft werden müssen, sondern auch der katholische Teil versprechen soll, den evangelischen zum katholischen Glauben herüber zu ziehen, d. h. das Vertrauensverhältnis der Ehe durch zudringliche Propagandabestrebungen zu vergiften! Welche Roheit liegt in den Versuchen, auf evangelische Beerdigungen das alte kanonische Ketzerrecht wieder anzuwenden, d. h. Protestanten sang- und klanglos im Verbrecherwinkel einzuscharren oder aber die Leichenbegängnisse durch die bekannten Friedhofsskandale zu stören, während man für katholische Beerdigungen in protestantischer Umgebung das selbstverständliche Gastrecht in Anspruch nimmt. Welche konfessionelle Gehässigkeit, wenn deutsche Bischöfe jetzt bereits ihren Diözesanen jede Teilnahme an einem protestantischen Gottesdienst verbieten und so die interkonfessionellen Freundschaftsbande vollends zerreißen! Welch cynische Roheit, wenn ein ultramontanes Blatt den Katholiken den Rat erteilt, sie könnten ja ihre protestantischen Freunde ans Grab begleiten, ihnen alle Ehre erweisen und nur — beim Beginn des protestantischen Weiheaktes sich entfernen! Wir wissen sehr gut, daß alle diese neu wieder eingeführten Vorschriften ganz dem alten kanonischen Ketzerrecht entsprechen. Dieses Ketzerrecht verlangt ja noch ganz anderes. Aber gerade darin liegt das unendlich Traurige unserer Situation, daß man auf diese längst vergangenen, längst außer Uebung gesetzten Maßnahmen, im Geiste des Syllabus, vor allem seines 80. Satzes zurückgreift, und trotzdem den Mut hat, sich als die verfolgte Unschuld, als den Friedensfreund hinzustellen und die Schuld an der konfessionellen Verhetzung auf die gegen solche neu aufkommende Intoleranz sich nachgerade zur Wehre setzenden Protestanten zu schieben. Ueberblickt man alle diese Verhältnisse, so wird man gestehen müssen: es ist alles geschehen, um mit den Grundsätzen des Syllabus

überall vollen Ernst zu machen; und, wer den Syllabus nicht kennt, kennt auch nicht den modernen Katholizismus.

Ueber die Frage endlich, wer die Schuld am Kulturkampf in Deutschland trägt, wird nur der, der den Syllabus und die Encyklika mit Aufmerksamkeit gelesen hat, richtig zu urteilen im stande sein. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß es ein im höchsten Grad provokatorisches Vorgehen der deutschen Ultramontanen war, wenn zwei deutsche Bischöfe, Ketteler und Ledochowsky, noch während des Krieges ins Feldlager vor Paris kamen, der eine mit dem Ansinnen, Deutschland solle für die Kirchenstaatswiedergewinnung eintreten, der andere mit dem Verlangen, es sollten jene verhängnisvollen preußischen Verfassungsparagraphen von der „Selbständigkeit" der Kirchen in die Verfassung des deutschen Reiches aufgenommen werden, wenn ferner noch während des Krieges die katholische Partei bei den Wahlen mobil machte und sofort sich jene zwei spezifisch römische Forderungen aneignete. Es unterliegt keinem Zweifel, sagen wir, daß römische Provokationen zum Kulturkampf geführt haben.

Wie unwahr aber jene Legende von der Unschuld der Ultramontanen, von der diokletianischen Verfolgung der Kirche" sei, das wird uns erst recht deutlich, wenn wir die innerdeutschen Verhältnisse in den allgemeinen Zusammenhang der kirchlichen Gegenwart hineinstellen. War es denn ein so friedliebender, harmlos seinen innerkirchlichen Aufgaben lebender Katholizismus, gegen den anfangs der 70er Jahre der preußisch-deutsche Staat seine Maigesetze erlassen hat?! Hat nicht dieser Katholizismus kurz zuvor seinerseits Kampfgesetze erlassen, von einer Tragweite, von einer Staatsgefährlichkeit, wie man sie seit Jahrhunderten in dieser Schroffheit kaum erlebt hat?! Oder will man, nachdem man den Syllabus gelesen, etwa behaupten, diese Gesetze gehen dem deutschen Staate nichts an?! Oder er hätte sollen jeden Versuch, diesen Syllabus-Katholizismus in die Schranken der deutschen Reichsgesetzesordnung zu bannen, unterlassen! War es ferner ein friedliebender Katholizismus, der eben erst die Unfehlbarkeit und den Universalepiskopat des Papstes, d. h. seine und jedes künftigen Papstes absolute kirchliche Diktatur und die unfehlbare Geltung **aller früheren** Kathedralentscheidungen der Päpste dekretiert, nebenbei auch wieder einmal die „abgefallenen Ketzer",

die Protestanten, eingeladen, d. h. vor den Richterstuhl des Konzils citiert hatte?

Mag die moderne blasierte Welt des Kulturkampfes müde werden. Mag sie, nach dem Erfolg urteilend, den Kulturkampf verurteilen. Die Urheber des Kampfprogrammes der 80 Syllabussätze werden des Kampfes nicht so bald müde werden. Mögen sie alle sich feig und schmachvoll vom Kulturkampf lossagen und die Hände in Unschuld waschen. Es war ein Ruhmestitel des deutsches Reiches, daß es den ihm aufoktroyierten Kampf gegen die Prinzipien des Syllabus aufgenommen hat. Es wird nicht der letzte Kampf sein. Mögen die, welche von Bündnissen mit der römischen Kirche, vom ewigen kirchenpolitischen Frieden träumen, den Syllabus lesen, um sich den Star stechen zu lassen. Auch Kompromisse, zeitweilige Friedensschlüsse, zu gegebenen Zwecken mit Rom geschlossene politische Bündnisse werden, an sich immer bedenklich und gefahrvoll, dann allein ohne Schaden abgeschlossen werden können, wenn man der wahren Natur Roms eingedenk bleiben wird. Die wahre Natur Roms aber lernt der, welcher nicht das kanonische Rechtsbuch oder die römischen Bullarien zur Hand nehmen kann, wohl am besten kennen aus der Encyklika und dem Syllabus Pius' IX.

Buchdruckerei Richard Hahn, Leipzig.

books2ebooks.eu

www.books2ebooks.eu

books2ebooks.eu

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol